Die Preußische Preß- und Nachdrucks-Gesetzgebung.

In systematischer Ordnung

für

Buchhändler,
Antiquar-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Händler,
Buchdrucker, Zeitungs-Herausgeber,
Schriftsteller und Künstler

herausgegeben

von

Christ. Friedr. Conrad.

Berlin.
Selbstverlag des Herausgebers.

In Commission bei Heinr. Müller.
1862.

Vorrede.

Das vorliegende Werk enthält eine vollständige, systematisch geordnete Zusammenstellung derjenigen gegenwärtig noch gültigen Gesetze, Verordnungen, Rescripte ꝛc., ihrem Wortlaute nach, die in Anwendung auf den gesammten Verkehr mit den Erzeugnissen der Presse in Preußen erlassen worden sind und für Buchhändler und verwandte Gewerbetreibende, sowie für Buchdrucker, Zeitungsherausgeber, Schriftsteller ꝛc. ein specielles Interesse haben.

Während die systematische Eintheilung der Gesetze ꝛc. eine Uebersicht über die Gesammtgesetzgebung der betreffenden Fächer giebt, wird durch die beigefügten Register: die chronologische Uebersicht der Gesetze ꝛc. und das alphabetische Sachregister, das Auffuchen der einzelnen (gewöhnlich nach Jahreszahl und Datum citirten) Gesetze sowohl, als das Auffinden specieller Gesetzesstellen über bestimmte Materien wesentlich erleichtert werden.

Ich wünsche, durch die Herausgabe dieser Sammlung hauptsächlich den Geschäftsgenossen einen Dienst zu erweisen, und hoffe, daß dieselbe, wenn auch nicht allen, so doch billigen Anforderungen genügen möge.

Berlin, Jubilate 1862.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Preß- und Gewerbe-Ordnung.

Zweite Abtheilung.

Das Verlagsrecht, der Verlagsvertrag und das literarische und künstlerische Eigenthum.

Erste Abtheilung.

Press- und Gewerbe-Ordnung.

I. Freiheit der Presse und Bestrafung des Mißbrauchs derselben.

1. Revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851.

Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen. (Gesetzsammlung 1850. S. 20. Artikel 27. 28.)

2. Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Die Artikel 27 und 28 der Verfassungs-Urkunde können bei Erklärung des Belagerungszustandes oder im Fall eines Krieges zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

(Gesetzsammlung 1851. S. 451. §. 5. 16.)

3. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1848.

Einem ꝛc. wird hierdurch erwidert, daß mit der erfolgten Aufhebung der Censur allerdings auch nothwendig alle Debitsverbote als beseitigt gelten müssen, die auf Grund der früheren Censurgesetze gegen einzelne Drucksachen oder gegen bestimmte Verlags- und Kommissions-Firmen ergangen waren, und daß gleichmäßig auch die Freigebung aller Druckschriften erfolgen muß, die sich noch provisorisch unter Beschlag befinden. Dabei versteht es sich indessen von selbst daß der Polizei die Pflicht

obliegt, wie von allen Vergehen, so auch von allen strafbaren Ausschreitungen der Presse, die erste Kenntniß zu nehmen und demgemäß, wo sie in der Veröffentlichung oder Verbreitung bestimmter Drucksachen eine strafbare Handlung erkennt, dagegen durch Beantragung des gerichtlichen Strafverfahrens, sowie nöthigenfalls durch sofortige Beschlagnahme der Schriften ihrerseits einzuschreiten. Dieser Pflicht hat sie, nach dem Stande der zeitigen Gesetzgebung, auch in Betreff derjenigen Erzeugnisse der Presse zu genügen, welche bis dahin durch Censur-Maßnahmen unterdrückt, gegenwärtig in den freien Verkehr treten.

(Minist.-Bl. f. inn. Verwalt. 1848. S. 199.)

4. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851.

(Auszug.)

Einleitende Bestimmungen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren bedroht, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu 5 Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen, oder mit Geldbuße von mehr als 50 Thlr. bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. bedrohen, ist eine Uebertretung.*)

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel. **Von den Strafen.**

§. 19. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

Dritter Titel. **Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.**

§. 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Dar-

---

*) Es erfolgt die Untersuchung und Entscheidung
der Uebertretungen durch Einzelrichter oder Polizeigerichte;
der Vergehen durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen oder durch die Zuchtpolizeikammern der Landgerichte;
der Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe.

(Gesetz üb. d. Einführung des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851. Gesetzsamml. 1851. S. 93.)

stellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Hochverrath und Landesverrath.

§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62. als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Zweiter Titel. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses.

§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 77. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dritter Titel. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 79. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81. In den Fällen der §§. 79. und 80. tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Fünfter Titel: **Widerstand gegen die Staatsgewalt.**

§. 87. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungsordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift, oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

Sechster Titel. **Vergehen wider die öffentliche Ordnung.**

§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 101. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staats oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

Zehnter Titel. **Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.**

§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechte im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Zwölfter Titel. **Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.**

§. 151. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Confiscation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel. **Verletzungen der Ehre.**

§. 152. Wer einen Andern öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 153. Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwidert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung

oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 156. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 157. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zuläßige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zuläßig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzuläßig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 163. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche

stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Zweiter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124. dem Papiergelde gleichgeachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 2. genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
4) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124. gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt.

In den Fällen der Nummer 1., 2., 3., 4. ist die Confiscation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, im Urtheile auszusprechen.

(Gesetzsamml. 1851. S. 101 ff.)

II. Gewerbesteuer und vorgängige Anmeldung des Gewerbebetriebes.

1. Edict über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

§. 1. Ein Jeder, welcher in Unseren Staaten, es sei in den Städten, oder auf dem platten Lande, sein bisheriges Gewerbe, es bestehe in Handel, Fabriken, Handwerken, es gründe sich auf eine Wissenschaft oder Kunst, fortsetzen oder ein neues unternehmen will, ist verpflichtet, die in dem Tarife angesetzte Steuer zu zahlen. Das schon erlangte Meisterrecht, der Besitz einer Concession befreien nicht von dieser Verbindlichkeit.

(Gesetzsammlung 1810. S. 79.)

2. Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.*)

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizei-Obrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungs-Behörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht statt.

§. 176. Wer ohne vorherige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 und 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudations-Strafe nach sich zieht.

---

*) Rescript vom 23. Juli und 11. Dezbr. 1828: Im Falle der Versagung der Konzession müssen die Gründe hierfür in dem zu ertheilenden Bescheide angeführt werden. (v. Kamptz, Annalen VII. S. 771. 1071.)

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungs-Behörde verlustig erklärt worden ist und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176 bis 178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

(Gesetzsammlung 1845. S. 50.)

III. Gesetz über die Presse.

Vom 12. Mai 1851.

Wir Friedrich Wilhelm &c. &c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I. Vom Gewerbebetriebe.

§. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen &c., vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortsetzung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3. Die im §. 1. aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1. befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II. Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommt, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Orts-Polizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.*)

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangs-Bescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

---

*) Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals v. 12. Juli 1855: Die Ausdrücke „Zeitungen" und „Zeitschriften" bezeichnen beide rechtlich den nämlichen Begriff und fallen auch unter den in §. 17 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 vorkommenden Begriff der periodischen Druckschriften. Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften nach dem Sprachgebrauche hängt nur davon ab, ob die periodisch erscheinende Schrift in einzelnen Blättern oder in größeren Heften herausgegeben wird. (Goltdammer, Archiv III. S. 693.)

§. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeldlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5.)

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissions-Artikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9. Anschlagzettel und Placate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen.

§. 12. Diese Caution beträgt:

a) in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. Seite 147.) zur ersten Abtheilung gehören . . . . 5,000 Thlr.

b) in Städten der zweiten Abtheilung . . 3,000 Thlr.
c) in Städten der dritten Abtheilung . . 2,000 „
d) an allen anderen Orten . . . . . . 1,000 „

Vorstehende Cautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Caution auf die Hälfte der im §. 12 festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15. Die Caution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Cautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten, der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 61) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16. Die Zurückgabe der Caution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Cautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Cautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. April 1837 (Gesetz-Sammlung S. 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Cautionen.*)

§. 17. Von der Cautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe,

---

*) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1861: Die Kautionsbestellung ist eine persönliche Verpflichtung des Herausgebers einer Zeitschrift. Die bestellte Kaution haftet daher nicht ohne Weiteres für einen neuen, die Zeitschrift übernehmenden Herausgeber, dieser muß vielmehr eine neue Kaution bestellen.
(Justizminist.-Bl. 1862. S. 96.)

gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;

2) von den Kammern und Königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18. Der Verpflichtung zur Cautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Caution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19. Wird gegen eines der nach §. 17 Nr. 1 von der Cautionspflicht befreiten Blätter ein Straf-Urtel wegen eines begangenen Preß-Vergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Cautionspflicht und es ist die Caution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11 und folgende zu bestellen.

§. 20. Ist wegen des Inhalts eines cautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Caution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Caution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22. Zeitungen und Zeitschriften, die cautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redacteurs erscheinen.

Verantwortliche Redacteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaction oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienst-Behörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaction oder Herausgabe cautionsflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preß-Vergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redacteurs enthalten.

§. 25. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Corporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten, nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III. **Von dem Strafverfahren.**

§. 27. (Aufgehoben durch das Gesetz vom 6. März 1854.*)

§. 28. Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vor-

---

*) Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen. Vom 6. März 1854:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Staafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 2. Der Artikel XIX. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 und der §. 27 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 werden aufgehoben. (Gesetzsamml. 1854. S. 66.)

verfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Haupt-Verhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften bestimmt.

§. 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24. nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hilfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen, wird nichts geändert.

Abschnitt IV. Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzes-Uebertretungen.

§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preß-Erzeugnisses.

§. 33. Die Veröffentlichung des Preß-Erzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thaler, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder oder Herausgeber nicht nachweist, oder
b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissions-Verlag, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36. Der Drucker eines strafbaren Preß-Erzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis hundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thaler bestraft werden, wenn:

a) die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Placaten bestimmt ist.

§. 37. Der Redacteur eines cautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thalern, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38. Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, in sofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39. Eine Geldbuße bis Fünfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5 zuwider handelt. Eben so der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5, sowie der §§. 7 und 24, zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Commissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5 nicht Genüge leistet.

§. 40. Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41. Wer den Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 zuwider handelt, hat eine Strafe bis Fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

§. 42. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Caution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22.) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der cautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs (§§. 22 und 37.) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis hundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbtreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von einem bis 18 Monaten.

§. 44. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher nach den Bestimmungen der §§. 25 und 26 zuwider handelt, hat eine

Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46. Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40, 42, 43, 45, 53 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47. Die wegen einer Preß-Polizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48. Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49. Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, in so fern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32 und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civil-Gerichten, noch die im Wege des Civil-Prozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Straf-Urtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung und Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Contumazial-Verfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52. Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53. Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54. Gegen den im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten

Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,

2) innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.*)

§. 55. Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Presse, vom 30. Juni 1849 (Gesetz-Samml. S. 329—332), sowie der Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften, und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Samml. S. 226—236). Die §§. 13—29, 31, 34—36 und 39 der letzteren Verordnung kommen jedoch, in soweit sie diesem Gesetze nicht entgegestehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten (Gesetz-Samml. 1851 S. 93 ff.) auch ferner zur Anwendung. (Gesetzsamml. 1851 S. 273.)

---

*) Gesetz, betreffend die Deklaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860.

Wir Wilhelm 2c.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, zur Deklaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851, was folgt:

Die Vorschriften der §§. 71 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, finden auf die im §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbtreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbtreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54 des letztgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen. (Gesetzsamml. 1860 S. 185.)

IV. Die Prüfungen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 1 des Gesetzes über die Presse.

1. Bestimmungen des Ministeriums für Handel 2c. und des Innern über Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker und über die von denselben abzulegende Prüfung, vom 10. August 1851.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungscommissionen für Buchhändler und Buchdrucker und der von diesen letztern abzulegenden Prüfungen, Folgendes bestimmt.

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungscommission für Buchhändler und Eine Prüfungscommission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirksregierung sich befindet. Für Berlin und den weitern Polizeibezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commission. — Die Errichtung von Prüfungscommissionen an anderen Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungscommissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirksregierung, beziehentlich des Polizeipräsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise Buchdrucker des ganzen Regierungsbezirks, und für Berlin durch die von diesem Orte und in dem weitern Polizeibezirke ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen und wählen aus ihrer Mitte vier, und in der Stadt Berlin acht Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhändler, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl Statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen. Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern, resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungscommission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlages.

5) Der zu Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung der Prüfung bei der Bezirksregierung, resp. bei dem Polizeipräsidium zu Berlin anzubringen, und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr erreicht hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung, resp. das Polizei-Präsidium, hat dieses Gesuch zu prüfen und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht unbescholten ist, so ist das Gesuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung, wenn sie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt ist, findet binnen vier Wochen die Beschwerde an das Ministerium Statt. Das zuläßige Gesuch wird nebst den Anlagen dem Vorsitzenden der Commission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und schriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine technische tritt. Die technische Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen ist, wird in der Officin einer der Prüfungscommissarien und unter der Aufsicht desselben ausgeführt. Die hierdurch erwachsenden Kosten, welche jedoch nur in dem Ersatz baarer Auslagen bestehen dürfen, hat der zu Prüfende, auf Erfordern selbst vorschußweise, zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieser Prüfungen sendet der Commissarius sein schriftliches Gutachten dem Vorsitzenden der Commission zu. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht des Vorsitzenden der Commission und ohne daß der Candidat sich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie bestehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem technischen Gebiete zu entnehmen ist, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commission gestellt, und die andere, welche den Nachweis führen soll, daß der Candidat mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut ist, die sein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorsitzenden der Commission gegeben. Die gründliche Prüfung endlich hat sich auf das Technische des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erstrecken. Bei Buchhändlern ist die Literaturgeschichte und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß soweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe diese Kenntniß fordert. Ueber den Ausfall der Prüfung und der

einzelnen Theile derselben, wird von der Commission nach Mehrheit der Stimmen entschieden. Nur wer die schriftliche Prüfung bestanden, darf zur mündlichen zugelassen werden. Ist dies nicht der Fall, so wird der Candidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter sechs Monaten, zurückgewiesen. Das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweisung, und zwar ebenfalls auf sechs Monate zur Folge, wegen Mangel der technischen Kenntnisse ist die Zurücksetzung mindestens auf ein Jahr auszusprechen.

8) Von jeder Zurückweisung hat der Vorsitzende die Bezirksregierung, resp. das Polizeipräsidium zu Berlin, sofort zu benachrichtigen, welche ihrerseits die übrigen Regierungen, resp. das Polizeipräsidium zu Berlin, hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen hat, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewiesene nicht bei einer andern Commission vor Ablauf der bestimmten Zeit oder überhaupt zur Prüfung zugelassen wird. Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Candidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung als Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den in Vorstehendem angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwanigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungscommissarien erwachsen, hat jeder Candidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Bureau-Unkosten der Prüfungscommission, fünf Thaler, und wenn er beide Prüfungen bestehen will, zehn Thaler zur Regierungs-Hauptkasse, resp. zur Kasse des Polizeipräsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung, vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

(Minist.-Bl. f. innere Verwalt. 1851 S. 184.)

2. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. October 1859.

Der ꝛc. eröffne ich auf den Bericht vom 25. August c., daß die Bestimmung in der von den Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern über die Bildung der Prüfungscommissionen für Buchhändler und Buchdrucker erlassenen Instruction vom 10. August 1851, nach welcher die Buchhändler und Buchdrucker bei der Meldung zur Prüfung nachweisen sollen, daß sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit der für die Prüfungen der übrigen Gewerbetreibenden maaßgebenden Bestimmung der §. 35 zu 1 der Verordnung vom 9. Februar 1859 im Zusammenhange steht.

Dort ist die Zulassung zur Prüfung nicht von der erlangten Groß-

jährigkeit und der durch diese bedingten Dispositionsfähigkeit, sondern von der Zurücklegung des 24. Lebensjahres abhängig gemacht, und wird die Erwägung der bei der Aufstellung dieses Erfordernisses leitend gewesenen Gesichtspunkte Seitens des Königl. Ministerii für Handel rc. der Grundsatz festgehalten, daß auch die gerichtliche Majorennitäts-Erklärung die Zulassung zur Prüfung vor Erreichung des vorgeschriebenen Lebensalters der Regel nach nicht begründe. Dagegen kann §. 35 zu 1 a. a. O. der Gewerbe-Rath, resp. da, wo ein solcher nicht besteht, nach §. 22 a. a. O. die Kommunalbehörde ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten.

In analogem Sinne ist auch der unter Nr. 5. der Anweisung vom 10. August 1851 den Buchhändlern und Buchdruckern angesonnene Nachweis des zurückgelegten 24. Lebensjahres aufzufassen.

Als Regel ist hiernach festzuhalten, daß in Bezug auf die Zulassung zu der in Rede stehenden Prüfung die gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung den Mangel der vorgeschriebenen Alterreife nicht ersetzt. In der Ministerial-Instanz ist indessen bisher nicht Anstand genommen worden, ausnahmsweise in Einzelfällen, deren eigenthümliche Lage dazu besonderen Grund gegeben hat, eine venia aetatis namentlich auf Grund einer schon erfolgten gerichtlichen Majorennitäts-Erklärung eintreten zu lassen, was mit der in §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Gewerbe-Rath, resp. der Kommunalbehörde ertheilten Dispensationsbefugniß korrespondirt.

Es liegt kein Grund vor, dies Verfahren nicht auch für die Zukunft beizubehalten.

Der Königl. Regierung bleibt daher überlassen, in Einzelfällen, die nach ihrem Ermessen hierzu angethan sind, eine Dispensation von der Altersregel des §. 5 der Prüfungs-Instruktion beim Ministerium des Innern zu beantragen. (Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1859. S. 302.)

3. Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1853.

Damit die Verwendung der für die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker in Gemäßheit der Bestimmung zu Nr. 10. der Instruction vom 10. August 1851 zu erhebenden Prüfungs-Gebühren überall nach gleichen Grundsätzen erfolge, bestimme ich in Rücksicht auf die von dem Herrn Minister für Handel rc. in den §§. 16. 17. der Anweisung für die nach §. 37 und 39 der Verordnung vom 9. Februar 1849 gebildeten Prüfungs-Commission erlassenen Vorschriften, daß von den Prüfungs-Gebühren der Buchhändler und Buchdrucker

1) die Reisekosten für die nicht am Sitze der Prüfungs-Commission

wohnhaften Mitglieder der letzteren, welche zu den Prüfungs-Termine ausdrücklich einberufen sind, so wie

2) die Kosten für den Geschäftsbetrieb der Commission an Schreibmaterialien, Schreibe- und Botengebühren und dergl., vorweg in Abzug zu bringen sind, und daß

3) der Restbestand unter die technischen Mitglieder der Commission, also ausschließlich des Vorsitzenden, falls dieser nach Nr. 2 der Instruktion vom 10. August 1851 aus den Mitgliedern der betreffenden Regierung, beziehentlich des hiesigen Polizei-Präsidiums, ernannt worden ist, und unter den oder die bei der Commission beschäftigten Expedienten in einem entsprechenden Verhältniß vertheilt werde. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1853. S. 165.)

4. Verfügung des Minist. des Innern vom 10. August 1853.

Der ꝛc. eröffne ich, auf den die Prüfungsgebühren von Buchhändlern, resp. Buchdruckern betreffenden Bericht vom 25. v. M., daß es nicht in der Absicht gewesen ist, durch den Cirkular-Erlaß vom 12. v. M. in den Bestimmungen ad 10 der Instruktion vom 10. August 1851 eine Aenderung zu treffen. Vielmehr sind unter dem in dem Erlaß vom 12. v. M. gebrauchten Ausdruck „Prüfungsgebühren" alle ad 10 a. a. O. specifizirten Einzahlungen zu verstehen, welche Seitens der betreffenden Kandidaten zu machen sind, und ist nur über die Verwendung derselben durch den gedachten Erlaß vom 12. v. M. nähere Bestimmung getroffen worden. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1853. S. 16.)

5. Bescheid des Minist. des Innern vom 15. Dcbr. 1855.

Unter den in dem Berichte vom 30. v. Mts., betreffend die Gebühren der gewerbtreibenden Mitglieder der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker angeführten Gründen, wird hierdurch als zweckmäßig genehmigt, daß behufs der erforderlichen Ausgleichung in der vorgeschlagenen Art die Prüfungsgebühren durch den Lauf jeden Jahres zu einem besondern Fonds genommen und erst am Schluß des Jahres dergestalt zur Verwendung gebracht werden, daß vorweg die in dem Circular-Erlasse vom 12. Juli 1853 ad 1. u. 2. (Minist. Bl. 165) gedachten Reise- ꝛc. und Geschäftsbetrieb-Kosten daraus entnommen, der Rest aber demnächst unter die im Laufe des Jahres zu den Prüfungen zugezogenen Gewerbetreibenden in einem entsprechenden Verhältniß repartirt werde.

Uebrigens deutet die Bemerkung in dem Berichte: „daß in Fällen, wo lediglich dort einheimische Gewerbtreibende als Prüfungs-Commissarien zugezogen worden seien, die letzteren den Betrag von 5 Thlrn. zu gleichen Theilen erhalten hätten," darauf hin, daß die K. Regierung für die in Rede stehenden Prüfungen entweder in allen, oder doch in einigen Fällen,

nur die eigentliche Prüfungsgebühr von 5 Thlr. resp. 10 Thlr., und nicht auch die nach §. 10. der Instruction vom 10. August 1851 (Minist. Bl. S. 184) von jedem Prüfungscandidaten einzuzahlenden Vorschüsse für Reise- und Zehrungskosten und sonstige Auslagen erhoben hat.

Dieses Verfahren würde indeß nicht den bestehenden Vorschriften entsprechen, wie die K. Regier. aus der Verfügung vom 10. August 1853 des Näheren ersehen wolle, und ist die letztere für künftig zum Anhalt zu nehmen.

Ob und wie weit bei gehöriger Beachtung dann noch ein Bedürfniß anzunehmen ist, in der Eingangs genehmigten Art und Weise künftig jährliche Vertheilungen der gen. Gebühren zur Ausführung zu bringen, wird dem Gutbefinden der K. Regier. überlassen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1860. S. 15.)

6. Verfügung des Minist. des Innern vom 10. November 1860.

Auf den Bericht vom 8. d. Mts. eröffne ich dem Königl. Polizei-Präsidium, daß ich der Ansicht, daß Musikalienhändler im Sinne des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 den Buchhändlern nicht beizuzählen sind, beipflichte.

Es folgt hieraus, daß die Bestimmung des §. 1. alinea 2. des Gesetzes über die Presse, nach welcher die Genehmigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers erst nach Ablegung der vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt werden soll, auf Musikalienhändler keine Anwendung findet.

Die das Gegentheil festsetzende Circular-Verfügung vom 19. Januar 1852 wird hierdurch aufgehoben.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1860. S. 241.)

7. Erlaß des Minist. des Innern vom 8. Mai 1852.

Der K. Regier. eröffne ich, daß ich mich bei dem klaren Wortlaute der Bestimmungen in den §. 1. u. 2. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 nicht für befugt halten kann, den Buchdrucker N. N. von der im §. 1 cit. vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

Wenn übrigens die Königl. Regierung anführt, daß die Zusammensetzung der Prüfungs-Commission für Buchdrucker im dortigen Bezirke Schwierigkeiten finden werde, so ist daraus kein Grund für die Entbindung des N. N. von der Prüfung selbst zu entnehmen, da das Gesetz nicht vorschreibt, daß letztere nur in dem Bezirke, wo der zu Prüfende sein Gewerbe betreiben will, abgeleistet werden dürfe, und es mithin dem N. N. unbenommen bleibt, sich behufs Ableistung der Prüfung an die Prüfungs-Commission eines anderen Bezirks zu wenden.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1852. S. 121.)

8. Bescheid des Minist. des Innern an den Buchdrucker N. vom 10. März 1859.

Auf die Eingabe vom 19. v. Mts. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die durch den dortigen Bürgermeister Ihnen zu Theil gewordene Eröffnung vom 10. desselben Monats, soweit dieselbe darlegt, daß der §. 2 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 Ihrem Antrage auf Wiederzulassung zum Betriebe des Buchdrucker-Gewerbes entgegenstehe und daß die Auslegung, die Sie demselben geben, durch die Kammerverhandlungen über diesen Paragraphen widerlegt werde, vollkommen begründet ist.

Der §. 2. kommt nach seinen klaren Worten, indem er bestimmt: denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbetriebs ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortsetzung desselben nicht versagt werden, nur denjenigen der im §. 1. benannten Gewerbetreibenden zu gute, welche bei Emanation des Preßgesetzes, nicht aber auch denen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, sondern nur bei Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 sich im Besitz des Gewerbebetriebes befunden haben ꝛc.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1859. S. 99.)

V. Die Unbescholtenheit im Sinne des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.

1. Erlaß des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 19. März 1852.

Auf die Anfrage vom 15. Januar d. J., betreffend die Merkmale der im §. 1 des Preßgesetzes vom 12. Mai v. J. für den Betrieb der Preßgewerbe erforderten Unbescholtenheit erwidern wir der Königlichen Regierung, daß, da das Gesetz diesen Begriff nicht näher bestimmt, den mit Anwendung und Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die Pflicht obliegt, in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob die betreffende Person nach dem Gesammt-Resultat der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten ist oder nicht. Wenn durch eine genaue Definition dieses Urtheil im Voraus eine bestimmte Richtung hätte erhalten sollen, so würde das Gesetz ohne Zweifel die Merkmale der Unbescholtenheit speziell bestimmt haben. Dies ist aber eben nicht geschehen und es kann daher auch unserer Seits eine generelle genauere Bestimmung hierüber nicht ertheilt werden. Daran wird indessen jedenfalls festzuhalten sein, daß die Unbescholtenheit mehr bedingt als den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, folglich auch die Bescholtenheit nicht blos durch den Verlust der letzteren constatirt wird; es hätte sonst

das Gesetz nicht die unbestimmtere Bedingung der Unbescholtenheit, sondern die genau bestimmte des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte auf stellen müssen, was bekanntlich bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Ob nun in dem einzelnen Falle nach dem vorliegenden Verhalten des Betheiligten, wenn derselbe auch des Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte nicht verlustig geworden ist, doch die Unbescholtenheit abgehe, ist, da der Natur der Sache nach eine generelle Bezeichnung nicht möglich ist, nach dem Gesammt-Eindruck der Verhandlungen zu beurtheilen, wobei die urtheilende Behörde sich stets gegenwärtig zu halten haben wird, daß sie das Gesetz, wie es liegt, und nicht nach diesen oder jenen in den Kammern gethanen Aeußerungen auszulegen und anzuwenden hat.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1852. S. 120.)

VI. Translokation konzessionirter Gewerbe und Anlegung von Filialen.

1. Rescript des Minist. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 11. December 1850.

Die Konzessionen für die im §. 48 der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden sind jedesmal auf den Betrieb des betreffenden Gewerbes an einem bestimmten Orte zu richten, und bei Verlegung des Wohnsitzes an einen anderen Ort bedarf es einer neuen Konzession.

(Minist.-Bl. der innern Verwalt. 1851. S. 22.

2. Rescript des Ministeriums des Innern vom 7. Januar 1838.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfragen in Ihrem Berichte vom 12. November v. J., den Umfang der Buchhändler-Konzessionen betreffend, eröffnet:

Zu 1) daß ein konzessionirter Buchhändler die eigenmächtige Befugniß zur Verlegung seiner Handlung an jeden beliebigen Ort nicht hat und das Recht der Genehmigung einer solchen Translokation nur der Königl. Regierung zusteht.

Zu 2) u. 3) daß die Anlegung von Kommanditen nach den Grundsätzen und Vorschriften des Handelsrechts einem mit kaufmännischen Rechten versehenen Buchhändler nicht zu verwehren, und eine besondere polizeiliche Erlaubniß dazu nicht erforderlich, solchenfalls die Beibehaltung der Firma der Haupthandlung aber nothwendig ist. (v. Kamptz, Annalen 1833. S. 178.)

3. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Februar 1838.

Demjenigen, der die Erlaubniß zur Errichtung einer Buchhandlung erhalten hat, ist in der Regel auch die Errichtung von Filial=Buchhandlungen nicht zu versagen.

Indessen muß er für jede derselben einen Disponenten stellen, welcher von der Regierung des Bezirks als qualificirt anerkannt worden ist. In Betreff dieser Qualification wird bemerkt, daß der Disponent einer Filial=Buchhandlung, wenn er das Geschäft nicht an demselben Orte betreibt, wo der Machtgeber seinen Wohnsitz hat, die nämlichen Eigenschaften, welche von dem Eigenthümer einer Buchhandlung verlangt werden, besitzen muß. Denn wenngleich der Eigenthümer der Polizeibehörde für den Disponenten verantwortlich bleibt, so ist es doch zunächst immer der letztere, an den man bei nicht ordnungsmäßigem Betriebe des Geschäfts sich zu halten hat. Auch würde die Annahme eines entgegengesetzten Grundsatzes leicht zur Umgehung der Gesetze führen, da alsdann die Errichtung selbstständiger Buchhandlungen unter dem Vorwande, daß es nur Filial=Buchhandlungen seien, vielfältig auch durch unqualificirte Personen erfolgen würde.

(v. Kamptz, Annalen 1838. S. 151.)

4. Rescript der Ministerien für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern, vom 25. November 1842.

Der K. Regier. erwidern wir auf den an den mitunterzeichneten Minist. des Innern erstatteten Bericht vom 16. September d. J., daß es unbedenklich erscheint, konzessionirten Buchdruckern die Eröffnung eines Zweiggeschäfts unter ihrer Firma zu gestatten, wenn der Vorsteher desselben, welcher jederzeit für den ordnungsmäßigen Betrieb des Gewerbes zunächst verhaftet bleibt, der Regierung namhaft gemacht wird, und, nach deren Ermessen, die in der Circ. Verf. vom 7. Nov. 1833 bezeichneten Eigenschaften besitzt. (Minist.=Bl. für innere Verwalt. 1842. S. 399.)

VII. Gewerbebetrieb durch Frauen.

1. Rescript des Ministeriums des Innern vom 6. März 1833.

Der Buchhandel gehört in die allgemeine Kategorie der kaufmännischen Gewerbe, und auf diesem Grundsatze beruht auch die von den Buchhändlern durch den §. 110 des Anhangs zum Allgem. Landrechte

ertheilte Wechselfähigkeit. Da nun Frauen nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 488 seq. die Kaufmannschaft treiben, und sich sogar in dieser Eigenschaft nach § 724. wechselmäßig verpflichten können, so ist es unbedenklich, daß sie gesetzlich auch von dem Betriebe des Buchhandels nicht ausgeschlossen sind. Da aber nach dem § 127 des Edicts vom 7. September 1811 zu einem Buchhandel-Etablissement vom 2. November 1810 ab, die Genehmigung der Regierung erforderlich ist, so steht der Königl. Regierung auch unbedingt das Recht zu, die Bedingungen dieser Genehmigung, und also für den fraglichen Fall, die der Bestellung eines Disponenten, der, mit den gesetzlich erforderlichen Eigenschaften versehen, für die Befolgung der in Staatspolizei-Interesse gegebenen Vorschriften verantwortlich gemacht wird, festzusetzen. (v. Kamptz, Annalen 1833. S. 180.)

2. Bescheid des Minist. des Innern vom 26. October 1861.

Auf den Bericht vom 13. v. M. erkläre ich mich mit der Ansicht des Königl. Polizei-Präsidiums einverstanden, daß der Ehefrau des früheren Kaufmanns N. die von ihr nachgesuchte Concession zum Betriebe einer Leihbibliothek nicht nur deshalb versagt werden kann, weil Frauen überhaupt unfähig seien, eines der in §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 benannten Gewerbe selbstständig zu betreiben.

Wie bereits in den Rescripten vom 28. Februar 1846 (Minist.-Bl. S. 45.) und 15. November 1850 (Minist.-Bl. S. 402.) anerkannt worden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß sowohl nach allgemeinen Grundsätzen als auch nach den Prinzipien der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Februar 1845 Frauen der Regel nach nicht minder befähigt sind, ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, als Männer, vorausgesetzt, daß sie den allgemeinen und besonderen Erfordernissen für den Beginn des betreffenden Gewerbes zu genügen im Stande sind. Das Gesetz über die Presse enthält nirgends eine ausdrückliche Bestimmung, aus welcher das Gegentheil hergeleitet werden könnte, und ich vermag auch nicht der Ansicht des Rescripts vom 14. Juli 1855 beizupflichten, welches den Betrieb des Steindrucker-Gewerbes und folgeweise auch jedes anderen Preßgewerbes durch eine Frau aus dem Grunde für unzulässig erklärt hat, weil ein solcher Betrieb mit dem Geiste des Preßgesetzes unvereinbar sei.

Das Königl. Polizei-Präsidium veranlasse ich daher, in allen Fällen, in denen es sich um die Zulassung von Frauen zum selbstständigen Betriebe eines Preßgewerbes handelt, nicht nach dem Grundsatze des Rescript vom 14. Juli 1855, welches ich hiermit aufhebe, sondern nach den vorstehend gegebenen Andeutungen zu verfahren.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1861. S. 272.)

VIII. Ausübung konzessionirter Gewerbe durch Stellvertreter.

I. Circular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. November 1858.

Es ist, auf Grund der in zwei Regierungs-Bezirken bestandenen verschiedenartigen Praxis, in Frage gekommen, ob von der Befugniß, gemäß §. 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 eines der im §. 1 ibid. benannten Gewerbe durch einen qualifizirten Stellvertreter auszuüben, nur Derjenige Gebrauch machen könne, welcher selbst für seine Person die im §. 1 cit. verordnete Genehmigung zu solchem Gewerbebetriebe erlangt hat, oder ob es für den Geschäftsherrn in solchen Fällen der Qualification noch §. 1 des Preßgesetzes nicht bedürfe. Aus den in dem beifolgenden Berichte (a.) der Königl. Regierung zu N. vom 9. d. M. entwickelten Gründen hat die erstere Ansicht für die richtige erachtet werden müssen. Dies wird der Königl. Regierung zur Nachachtung für vorkommende ähnliche Fälle mitgetheilt.

Wo sich indessen Stellvertreter, ohne daß der Requisition des §. 1 l. c. von Seiten des Geschäftsherrn Genüge geschehen wäre, bereits im Besitze einer nach §. 3 des Preßgesetzes ihnen ertheilten gewerblichen Concession befinden, sind sie um dieses Mangels willen darin jetzt nicht mehr zu stören; auch erscheint es den Absichten des §. 3 entsprechend, daß, wenn mit Corporationsrechten versehene Gesellschaften oder Anstalten eines der in §. 1 ibid. bezeichneten Gewerbe durch einen Stellvertreter betreiben zu lassen beabsichtigen, Ausnahmen von jener Regel — da in diesem Falle den Voraussetzungen des §. 1. der Natur der Sache nach Seitens des Geschäftsherrn nicht genügt werden kann — nachgesehen werden, sofern sonst in jedem einzelnen konkreten Falle kein Bedenken gegen einen derartigen Gewerbebetrieb obwaltet.

Anlage (a.)

Bei Rückgabe des verehrlichen Randerlasses vom 27. v. Mts., die Beschwerde des N. hierselbst betreffend, berichten Ew. Excellenz wir gehorsamst, daß wir allerdings stets von der Ansicht ausgegangen sind, es könne nur derjenige zufolge des §. 3. des Preßgesetzes eins der im §. 1. desselben benannten Gewerbe durch einen qualificirten Stellvertreter ausüben, welcher selbst hierzu die Genehmigung erlangt habe.

Zu dieser Annahme werden wir durch die Erwägung geführt, daß die Gestattung des Gewerbebetriebes als Buchhändler, Buchdrucker, rc. durch Stellvertreter, ohne daß die eigentlichen Inhaber des Geschäfts

verpflichtet wären, selbst den nach §. 1. des Preßgesetzes erforderten Nachweis der Befähigung und Unbescholtenheit zu führen, dem Sinne und der Absicht dieses Gesetzes nicht entsprechen würde, und daß ferner selbst die gewöhnlichen von irgend welcher Conzession nicht abhängigen Gewerbe im Sinne des §. 61. der Allgem. Gewerbe-Ordnung nur von denjenigen durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfen, welche selbst hierzu befugt sind, also z. B. das Schneiderhandwerk nur von einem Schneidermeister und nicht von einem Kaufmann, wenngleich der Stellvertreter selbst berechtigter Schneidermeister ist und sein muß, endlich aber und vornehmlich aus dem Grunde, weil die nach §. 4. des Preßgesetzes den Wittwen und Waisen, oder einem unter Curatel oder in Haft gesetzten Gewerbetreibenden eingeräumte Befugniß, daß während dieser ihr Zustand dauert, das betreffende Gewerbe durch Stellvertreter ausgeübt werden dürfe, keinen Sinn hätte, wenn das Recht jedem Anderen, der keinem der im §. 1. festgesetzten Erfordernisse genügt hätte und genügen könnte, zustände.

Auch dürfte der Umstand noch für unsere Ansicht sprechen, daß die Ausübung eines Gewerbes durch Stellvertreter immerhin ein Betrieb desselben ist, und daß mithin derjenige, welcher ein Preßgewerbe, wenngleich durch Stellvertreter ausübt, hierzu jedenfalls einer auf ihn selbst und seinen Stellvertreter lautenden Conzession bedarf, welche aber nicht anders ertheilt werden kann, als wenn der Gesuchsteller persönlich den Erfordernissen des §. 1 des Preßgesetzes ebenso genügt hat, wie der Stellvertreter. Hieraus haben wir auch den, wie uns scheint richtigen, Grundsatz abgeleitet, daß z. B. Buchhändler-Kommanditen in auswärtigen Orten nur durch Buchhändler selbst, unter Benennung eines qualificirten Stellvertreters errichtet werden dürfen, und Anträge, die hierauf von Antiquaren rc. gerichtet waren, zurückzuweisen seien.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1859. S. 10.)

2. Bescheid des Minist. des Innern vom 7. December 1859.

Auf den Bericht vom 4. v. M. eröffne ich der K. Regier., daß es der für den Buchhändler N. aus Braunschweig als Ausländer erbetenen diesseitigen Genehmigung zur stellvertretenden Führung der N.'schen Buchhandlung nicht bedarf, da in den §§. 3 und 4 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 nur vorgeschrieben ist, daß die dort erwähnten Stellvertreter der im §. 1 desselben Gesetzes bezeichneten Erfordernissen des selbstständigen Gewerbebetriebes zu genügen haben, es aber an einem gesetzlichen Grunde für die Annahme fehlt, daß auch in anderen Beziehungen, namentlich in Betreff der Anwendung des §. 18 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des §. 67 der Verordnung vom

9. Februar 1839 die stellvertretende Führung eines der im §. 1 des Preßgesetzes bezeichneten gewerblichen Geschäfte als ein selbstständiger Gewerbebetrieb anzusehen. (Minist.-Bl. f. innere Verwalt. 1859. S. 340.)

3. Bescheid des Minist. des Innern an den Buchhändler N. vom 28. October 1861.

Nach §. 1 und 3 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 ist es unzweifelhaft, daß die im §. 1 ibid. genannten Preßgewerbe nur durch qualifizirte Gewerbtreibende in Person, oder durch qualifizirte Stellvertreter derselben betrieben werden dürfen.

Wenn daher, wie die Königl Regierung voraussetzt und von Ihnen in Ihrer Beschwerdeschrift nicht in Abrede gestellt wird, Sie die Absicht haben, Ihr bisheriges Domizil in D. beizubehalten, so ist die Annahme wohl begründet, daß wegen der räumlichen Entfernung es Ihnen unmöglich sein werde, das Buchhändlerische Gewerbe in N. in Person zu betreiben, und es rechtfertigt sich hiernach das Verlangen der Königl. Regierung, daß Sie zuvor einen gesetzlich qualifizirten Stellvertreter zu benennen haben, ehe Ihnen die nachgesuchte Concession für das N.'er Buchhändlergeschäft ertheilt werden kann.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1861. S. 271.)

IX. Konzession zur Debitirung von Zeitschriften.

1. Bescheid des Minist. des Innern vom 3. Februar 1860.

Auf die Berichte vom 21. Juni und 4. November v. J., betreffend die Konzessionirung des Buchdruckers N. zur Debitirung von Zeitschriften, wird der rc. hierdurch eröffnet, daß der N. auf Grund der ihm unter dem 23. Novbr. 1832 ertheilten Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift noch jetzt für befugt zum Verkaufe von Zeitungen zu erachten ist, und daher einer neuen Konzession zu diesem Betriebe nicht bedarf.

Daß die Bedingungen, an welche die Erlaubniß vom 23. November 1832 geknüpft war, der Anerkennung der Berechtigung des N. nicht entgegenstehen, ist in dem Erlaß vom 20. März v. J. betreffend die Beschwerde des Buchdruckers M. zu N. (Anlage a.) ausgeführt; der Umstand aber, daß der N. von der ihm ertheilten Erlaubniß keinen Gebrauch gemacht hat, ist ohne alle Bedeutung, da es keine gesetzliche Vorschrift giebt, daß die Konzession zum Betriebe eines der in §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbe durch Nichtgebrauch erlischt.

a.

Auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend die Beschwerde des Buchdruckers M. zu N., eröffne ich der ꝛc., daß die Beschwerde für begründet erachtet werden muß. Der ꝛc. M. hat sich, kraft der Konzession vom 4. September 1843 und der Ober-Präsidial-Verfügung vom 24. Mai 1845, bis zum Erscheinen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 im Besitz der obrigkeitlichen Genehmigung zur Herausgabe, resp. zum Verkauf eines Wochenblattes befunden, und war daher nicht verpflichtet, nach dem Preßgesetz eine neue Konzession als „Verkäufer von Zeitungen" nachzusuchen. Daß in den Bewilligungen von 1843 und 1845 der Widerruf vorbehalten war, ist unerheblich, weil von diesem Vorbehalte bis dahin, wo die Gesetzgebung des Jahres 1848 die Konzessionen für die im §. 48 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. 1845 benannten Gewerbe aufhob, und ebenso später in der Zeit zwischen der Verordn. vom 5. Juni 1850 und dem Preßgesetz kein Gebrauch gemacht worden ist. Eben so wenig ist es von Einfluß, daß die Genehmigung vom 24. Mai 1845 die Besprechung politischer und religiöser Angelegenheiten für das M.'sche Blatt ausdrücklich ausschloß, M. aber neuerdings dem Blatte einen kautionspflichtigen Inhalt, ohne Ausschluß politischer und religiöser Artikel gegeben hat — wie er dies auch in den Jahren 1848, 1849, 1850, bis zum Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 bereits gethan hatte, da das Preßgesetz im §. 1 nur einerlei Konzession zum Zeitungs-Verkauf überhaupt, nicht zum Verkauf irgend einer bestimmten Zeitung kennt, ohne zwischen Zeitungen verschiedener Art, insbesondere zwischen politischen und nicht politischen, kautionspflichtigen und kautionsfreien, irgend zu unterscheiden, die einmal erlangte Berechtigung zum Verkauf einer Zeitung also auf dem Standpunkt der jetzigen Gesetzgebung durch irgend eine Veränderung in Form oder Inhalt des Blattes nicht unwirksam wird. Von einer anderen Auffassung ist auch das Cirkular-Rescript vom 18. November 1855 nicht ausgegangen.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1860. S. 74.)

2. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 12. Juli 1855.

Die Konzession zum Betriebe des Buchhandels begreift die Befugniß zum Verkauf von Zeitungen und Flugschriften in sich, und bedarf deshalb ein Buchhändler nicht noch einer besonderen Genehmigung zum Verkauf solcher Blätter. (Justiz-Minist.-Bl. 1855. S. 350.)

X. Das Drucken von Waaren-Etiquets.

Circular-Rescript der Minist. für Handel ꝛc. und des Innern vom 7. November 1851.

Fabrikanten, welche lediglich zum eigenen Gebrauche für die von ihnen selbst angefertigten Waaren, nicht aber zum Absatze an Andere Waaren-Etiquets mittelst einer Buchdruckerpresse anfertigen, bedürfen hierzu einer besonderen Genehmigung nicht, sondern sind dazu auf Grund des §. 59. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 befugt, und es ist auf dies Drucken von Waaren-Etiquets der §. 1. des Preßgesetzes nicht anwendbar. Dagegen darf die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquets zum Absatze an Andere nur von denjenigen betrieben werden, welche zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers berechtigt sind. Es sind aber die Waaren-Etiquets, von wem sie auch gefertigt sein mögen, im Sinne des Preßgesetzes zu den Erzeugnissen der Presse zu rechnen, auf welche die hinsichtlich der Druckschriften bestehenden Vorschriften Anwendung finden. Dies folgt nicht nur aus §. 55. des Preßgesetzes, sondern geht insbesondere auch aus den §. 5 und 7 hervor, welche die, nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel und dergleichen, ausdrücklich zu den Druckschriften zählen, wenngleich sie dieselben sowohl von der Bestimmung, daß 24 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung der Druckschrift ein Exemplar der Ortspolizeibehörde einzureichen ist, als von der Angabe des Namens und des Wohnorts des Druckers befreien.

Wird durch die Waaren-Etiquets, welche, wenn sie auch nur mit den Fabrikaten zugleich verbreitet werden, doch im Sinne der §§. 32 und 93 l. c. veröffentlicht werden, ein Verbrechen oder Vergehen begangen, so ist nach §. 34. l. c. Jeder für dasselbe verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Hiernach ist die Anfertigung von Waaren-Etiquets zum eigenen Gebrauche der Fabrikanten, wobei es nur auf eine Fertigmachung der Waaren ankommt, nicht von einer besonderen Genehmigung abhängig zu machen. Die Königl. Regierung wird aber zu überwachen haben, daß nicht mit der Anfertigung und dem Absatze von Waaren-Etiquets, von anderen Waaren getrennt, von Unbefugten ein Gewerbe betrieben und durch den Inhalt derselben kein Strafgesetz verletzt werde.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1851. S. 261.)

XI. Verkauf von Büchern durch Buchbinder.

1. Rescript des Ministeriums des Innern vom 11. August 1837.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung, ob nach dem Ministerial-Rescript vom 22. März 1822 Buchbinder, die mit Schul- und Gebetbüchern handeln wollen, der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. October 1833 erwähnten Genehmigung bedürfen? wird demselben eröffnet, daß die Befugniß zum Handeln mit Büchern nach dem Gesetze vom 23. October 1833 ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizei abhängig gemacht ist. Hiernach müssen auch Buchbinder, wenn sie mit Büchern handeln wollen, diese Genehmigung besitzen. Wollte man sie bei ihnen nicht erfordern, so würde das Gesetz sehr leicht umgangen werden können. Die Genehmigung wird jedoch, in sofern sich der Handel der Buchbinder bloß auf Schul- und Gebetbücher, Bibeln und dergl. beschränken soll, nur dann zu versagen sein, wenn ganz besondere Bedenken dem Gesuche entgegen stehen. Außerdem ist aber auch in solchen Fällen von dem Nachweise der Qualifikation, wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, zu abstrahiren.

Was übrigens die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Buchbinder, die mit selbstgebundenen Büchern handeln, betrifft, so ist dahin als richtig anzuerkennen, daß ein Buchbinder, der nur mit selbstgebundenen Büchern handelt, dadurch bloß in der Klasse H. gewerbesteuerpflichtig wird, falls er es nicht schon durch die Zahl seiner Gehülfen ist.

(v. Kamptz, Annal. 1837. S. 152.)

2. Resolution des Ministeriums des Innern vom 30. November 1837.

Den Buchbindern ist keineswegs gestattet, mit selbstgebundenen Büchern jeder Art zu handeln; vielmehr ist der Handel der Buchbinder auf solche Bücher beschränkt, welche zu der denselben überhaupt erlaubten Gattung gehören. (v. Kamptz, Annal. 1837. S. 153.)

3. Rescript des Ministers des Innern vom 30. Juni 1838.

Unter den Schulbüchern, mit welchen zu handeln den Buchbindern, zufolge der Circular-Verfügung vom 11. August 1837, in Ermangelung entgegenstehender Bedenken, gestattet werden kann, ohne daß sie den für Buchhändler vorgeschriebenen Erfordernissen genügen, sind nicht bloß Elementar-Schulbücher, sondern auch die bei den Gymnasien eingeführten Schulbücher zu verstehen.

Wir bemerken jedoch zugleich, daß jene Circular-Verfügung nur auf den Handel mit gebundenen Büchern zu beziehen ist.
(v. Kamptz, Annal. 1838. S. 155.)

4. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. Januar 1842.

Wir halten es auf den Antrag der K. Regierung vom 22. November v. J. für unbedenklich, daß den Buchbindern und Krämern der Verkauf inländischer Kalender ohne besondere Konzession gestattet werde.
(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1842. S. 17.)

5. Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847.

Auf Ihren Bericht vom 23. Mai d. J. will ich die Regierungen hierdurch ermächtigen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten. Die hierzu geeigneten Bücher sind in ein nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen zu genehmigendes Verzeichniß aufzunehmen. — Von dem Handel mit andern, als den in dem Verzeichnisse aufgeführten, so wie mit ungebundenen Büchern und Schriften bleiben die Buchbinder ausgeschlossen. (Gesetzsamml. 1847. S. 260.)

6. Circular-Rescript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und des Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1849.

Des Königs Majestät haben mittelst Erlasses vom 12. v. M. zu genehmigen geruhet, daß den zum Handel mit gebundenen Schul- und Erbauungsbüchern qualificirt erachteten Buchbindern auch der Handel mit gebundenen oder brochirten Hauskalendern ohne weitere Beschränkung gestattet werde. (Minist.-Bl. f. innere Verwalt. 1849. S. 46.)

7. Bescheid des Minist. des Innern vom 15. Novbr. 1859.

Der ꝛc. wird auf den Bericht vom 15. September d. J., betreffend den Bücherverkauf auf Jahrmärkten hiermit eröffnet, daß ich in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. und dem Herrn Finanz-Minister die Fortsetzung des Handels, welchen die auf Grund der Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1847 zum Verkaufe von gebundenen Schul- und Gebetbüchern ꝛc. konzessionirten Buchbinder bisher auf Jahrmärkten betrieben haben, für unzulässig nicht erachten kann, da nach §. 59 der Gewerbe-Ordnung Jeder, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, in dem im Tit. IV. vorgeschriebenen Schran-

ken auf Märkten verkehren darf und jene Bücher unbedenklich zu den „Fabrikaten aller Art" zu rechnen sind, welche nach Tit. IV. §. 82 auf Jahrmärkten feilgehalten werden können. Aus gleichen Gründen würde, abgesehen von der das Interesse der Preßpolizei wahrenden Vorschrift des §. 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 auch der Zulassung der Buchhändler zum Verkehr auf Jahrmärkten nichts entgegenstehen. Wenn die ꝛc. aber meint, daß dann auch das Hausiren mit Büchern freigegeben werden müsse, so kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten, denn für den Hausirhandel sind andere Vorschriften maaßgebend, als für den Marktverkehr, wie in §. 1 des Regulativs vom 28. April 1824 klar ausgesprochen ist, zu den in diesem Regulativ aufgeführten Gegenständen des Hausirhandels gehören aber Preß-Erzeugnisse nicht.

In Betreff des Bücherhandels auf Wochenmärkten und der Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnortes des Verkäufers verweise ich auf die Circular-Erlasse vom 26. December 1848 (Minist.-Bl. 1848 S. 25) und resp. vom 24. März 1840 (Minist.-Bl. S. 178), deren Bestimmungen auch jetzt noch als maaßgebend anzusehen sind.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1859 S. 340.)

8. Rescript der Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und der Finanzen, vom 29. August 1851.

Die K. O. v. 11. Juni 1847 (Gesetzsamml. 1847 S. 260), welche bestimmt, daß die Regierungen berechtigt sein sollen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten, wogegen die Buchbinder von dem Handel mit anderen, sowie mit ungebundenen Büchern ausgeschlossen bleiben, ist durch §. 1 u. §. 56 des Preßgesetzes nicht für beseitigt zu erachten, da die erwähnte Cabinets-Ordre nicht über die Qualifikation zum Buchhandel und die Ertheilung der hierauf bezüglichen Konzession, sondern bloß über den Verkauf einzelner Bücher seitens solcher Personen disponirt, „denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt," das Preßgesetz aber dergleichen ausnahmsweise Bewilligungen hinsichtlich bestimmter Bücher nirgends verbietet. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1851. S. 260.)

XII. Verkauf von Büchern durch Buchdrucker.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1853.

Der K. Reg. wird auf den Bericht vom 4. Juni d. J. eröffnet, daß dem Antrage, dem Buchdrucker N. die Erlaubniß zum Verkaufe gebundener Schul-, Gebet- und Erbauungsbücher zu ertheilen, nicht stattgegeben werden kann, da die Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. Juni 1847, welche die ausnahmsweise Ertheilung einer derartigen Erlaubniß an Buchbinder gestattet, zwar auch nach den veränderten Formen der Gesetzgebung in Kraft verbleibt, jedoch eine analoge Anwendung auf Buchdrucker nicht zuläßt, eine solche vielmehr gegenwärtig nur in Folge einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung finden könnte, an welcher es gleichwohl gänzlich fehlt. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1853. S. 165.)

XIII. Geschäftsbetrieb der Antiquare.

Rescript des Ministeriums des Innern und für Gewerbe-Angelegenheiten vom 12. September 1836.

Es würde eine strafbare und nicht zu duldende Geschäfts-Ausdehnung sein, dem Antiquar, da derselbe kein Sortiments-Buchhändler ist, und eine Zusendung von literarischen Neuigkeiten an ihn daher nicht stattfindet, das Feilhalten ungebrauchter neuer, gehefteter oder gebundener Bücher, sie mögen aus einer Verlagshandlung kommen, oder als Commissions-Artikel für Rechnung des Verfassers verkauft werden, nachzulassen, wenn auch übrigens gegen den Verkauf gebrauchter brochirter Bücher durch den Antiquar nichts einzuwenden ist.

(v. Kamptz, Annal. 1836, S. 667.)

XIV. Geschäftsbetrieb der Leihbibliothekare.

1. Circular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 31. August 1848.

Die Aufhebung der Censur im gesammten Umfange der Preuß. Monarchie hat mir Veranlassung gegeben, auch die damit im Zusammenhange stehenden polizeilichen Bestimmungen, soweit solche die Beaufsichtigung

der Leihbibliotheken betreffen, einer anderweiten Revision zu unterwerfen. Nach dem Ergebnisse derselben eröffne ich der K. Reg. hierdurch Folgendes.

Die Beschränkungen, denen der Betrieb des Leihbibliothekar-Gewerbes bisher im polizeilichen Interesse unterworfen gewesen ist, bestehen im Wesentlichen darin:

1) daß Leihbibliothekare weder gesetzlich verbotene Schriften, noch auch solche, welche durch ihren Inhalt gegen Religion, Sittlichkeit, Anstand und bürgerliche Ordnung, so wie gegen die dem Regenten und der Staatsverfassung schuldige Ehrerbietung verstoßen, halten nnd verleihen sollen — bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe resp. Confiscation der vorgefundenen Druckschriften — (R. v. 29. April 1809 und v. 1. October 1819.)

2) daß Leihbibliothekare angehalten werden sollen, vor der Eröffnung ein vollständiges Verzeichniß der in den Leibibliotheken befindlichen Schriften der Behörde vorzulegen und ebenso dieselbe von neu angeschafften Büchern in fortlaufender Kenntniß zu erhalten. (R. v. 1. October 1819.)

3) daß Leibibliothekare sich jederzeit einer dann und wann vorzunehmenden Revision ihrer Bibliotheken von Seiten der Polizeibehörde unterwerfen müssen. (R. v. 1. October 1819.)

4) daß dieselben an Gymnasiasten und Schüler keine Bücher ausleihen dürfen. (R. v. 8. April 1825 und v. 3. September 1847.)

Alle diese Anordnungen sind von einem doppelten Gesichtspunkte aus erlassen worden, theils um einer Umgehung der geltenden Censurbestimmungen vorzubeugen, theils um in sittenpolizeilicher Hinsicht die Verbreitung anstößiger Bücher zu verhüten und den daraus hervorgehenden Nachtheilen zu begegnen. Nach dem nunmehrigen Wegfall der ersteren Rücksicht war es hiernach nur fraglich, ob der letztere Grund hinreichend sei, um die Fortdauer so wesentlicher, in die Befugnisse einzelner Gewerbtreibenden tief eingreifender und durch förmliche Gesetze nicht sanktionirter Beschränkungen gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Diese Frage muß ich nach reiflicher Erwägung verneinen, da einerseits die zur Erreichung des an sich wohlthätigen Zwecks gebrauchten Mittel als wesentliche Beschränkungen eines ohnehin nur unter besonderen Garantien ausgeübten Gewerbebetriebs mit der dadurch herbeizuführenden Wirkung nicht in angemessenem Verhältiß stehen und da andererseits nicht anzunehmen ist, daß der dadurch in's Auge gefaßte Zweck jetzt noch mittelst derselben erreicht werden kann.

Weder die Einsicht in das Verzeichniß der vorhandenen Bücher, noch eine Revision der Bibliotheken, die ihrer Natur nach immer nur oberflächlich sein kann, setzen die Polizeibehörde in den Stand, ein haltbares Urtheil über den Inhalt der sämmtlichen Bücher zu gewinnen. Auch erscheint es gewiß im hohen Grade bedenklich, die Polizeibehörden zum

Richter über den sittlichen oder unsittlichen Inhalt eines Buches zu bestellen, und dadurch nach einer Seite hin, nach welcher sich keine festen Grenzen ziehen lassen, eine Art von Censur fortdauern zu lassen, welche in allen anderen Beziehungen aufgehoben ist. Endlich kann ich es auch im Einverständniß mit dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten nicht für zweckmäßig erachten, das Verbot der Bücherausleihung an Gymnasiasten und Schüler fortdauern zu lassen, da derselbe theils zu weit greift, theils, wie die Erfahrung hinreichend zeigt, jederzeit leicht umgangen werden kann.

Nach Vorstehendem trage ich daher kein Bedenken, die erwähnten Maßregeln zur Beaufsichtigung der Leihbibliotheken unter Zurücknahme aller diesen Gegenstand betreffenden ministeriellen Verordnungen aufzuheben, und veranlasse die K. Reg., demgemäß die sämmtlichen Polizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen zu lassen.

Die über die Konzessionirung der Bibliothekare geltenden Vorschriften werden jedoch einstweilen hierdurch nicht berührt, da die weitere Verfügung hierüber der bevorstehenden Revision der allgemeinen Gewerbegesetzgebung vorbehalten bleiben muß.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1848. S. 380.)

2. Rescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 19. Mai 1845.

Wer befugt ist, eine Leihbibliothek zu halten, ist zugleich berechtigt, ohne besondere Erlaubniß dazu, bestimmt bestellte Bücher, Journale ꝛc. (zum Lesen) den Bestellern, auch wenn solche nicht in dem Orte wohnen, in welchem die Bibliothek gehalten wird, selbst zu überbringen oder zu übersenden. Dagegen steht den Leihbibliothekaren nicht das Recht zu, Bücher, welche überhaupt bestellt sind, anderen Personen, als denen, welche sie bestellt haben, oder unbestellte Bücher außerhalb ihres Wohnortes, zum Lesen anzubieten, oder Kunden oder Abonnenten im Umherziehen zu suchen. Zu einem solchen Verkehr würde ein Gewerbeschein erforderlich sein, der jedoch nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu ertheilen ist. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1845 S. 123.)

3. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

§. 3. Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von Leihbibliotheken und anderen Leihanstalten.

(Gesetzsamml. 1861. S. 200.)

XV. Selbstverlag von Büchern und Zeitschriften.

1. Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1791.

§. 4. Ein Schriftsteller darf zwar seine eigenen Werke, entweder in Person, oder durch seine Hausgenossen, in seiner Wohnung verhandeln; er muß aber dazu keinen öffentlichen Laden in derselben anlegen.

(v. Heyde, Repertor. II. S. 611.)

2. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. Juni 1838.

Der Ansicht, welche Ew. ꝛc. hinsichtlich einer Anfrage des hiesigen Polizei-Präs. darüber:

ob Herausgeber von Zeitschriften zu deren Selbstverlage auch dann befugt seien, wenn darin Aufsätze von fremden Verfassern aufgenommen oder mit denselben Lithographien ausgegeben werden?

in dem Bericht vom 24. April entwickelt haben, können wir nur beistimmen, indem, abgesehen davon, daß die bisherige Praxis den Herausgebern diese Befugniß zugestanden hat, solche allerdings auch aus der Vorschrift des §. 1297 c. Tit. 20. Thl. II. herzuleiten ist, da das Werk eines Schriftstellers darum nicht aufhört, sein Werk zu sein, weil er Aufsätze fremder Verfasser benutzt, oder demselben zur Veranschaulichung dienende bildliche Darstellungen hinzufügt.

Insofern ein Verfasser jedoch fremde, nicht einen Theil seines Werks bildende Lithographien nur als Zugabe an die Abnehmer desselben absetzt, so liegt hierin eine Ueberschreitung seines Verlagsrechts, welche nicht zu dulden, vielmehr als Gewerbe-Polizeicontravention zu ahnden.

(v. Kamptz, Annal. 1838. S. 159.)

3. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. December 1839.

Bei dem Verkehr der Schriftsteller mit ihren eigenen Schriften ist, wie auf den Bericht vom 29. October d. J. erwidert wird, ein Unterschied zu machen, je nachdem derselbe als stehendes Gewerbe, oder im Umherziehen ausgeübt wird.

Was den Verkehr innerhalb der Grenzen des stehenden Gewerbebetriebs anlangt, so ist dagegen polizeilich nichts einzuwenden. Auch kann ein Schriftsteller, welcher ein einzelnes von ihm verfaßtes Werk selbst verlegt und verkauft, von der Gewerbesteuer freigelassen werden. Wer jedoch periodisch erscheinende Schriften, als Zeitungen, Journale, überhaupt Zeitschriften, wenn auch von ihm selbst redigirt, herausgiebt und verkauft, unterliegt der Steuer vom Handel.

Dagegen ist den Schriftstellern niemals zu gestatten, mit ihren eigenen Schriften einen Hausirhandel zu betreiben. Wollen dieselben ferner außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts Subscriptionen auf ihre eigenen Schriften im Umherziehen suchen, so darf dies nur auf Grund eines mit 12 Rthlr.*) einzulösenden Gewerbescheins geschehen. Hinsichtlich der Ertheilung eines solchen Gewerbescheins kommen die Bestimmungen des Cirkulars vom 10. März 1838 zur Anwendung.

(v. Kamptz, Annalen. 1839. S. 876.)

4. Publikation des Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 10. Juni 1847.

Durch meine Bekanntmachung vom 13. December v. J. sub Nr. 4. ist das Recht der Schriftsteller anerkannt, die von ihnen selbst verfaßten und in ihrem Selbstverlage erschienenen und als solche bezeichneten Schriften unter Beobachtung der sonstigen Vorschriften über den Verkauf von Druckschriften im Privatwege ohne Vermittelung einer Buchhandlung zu verkaufen, dergestalt, daß es nur in dem Falle der Benennung einer Commissions-Buchhandlung auf einer, im Selbstverlage des Verfassers erschienenen Schrift bedarf, wenn solche auch in den Buchhandel gebracht werden soll.

Ebenso dürfen auch konzessionirte Zeitschriften im Sinne des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1843 von dem Konzessions-Inhaber im Selbstverlage herausgegeben, und abgesehen von dem buchhändlerischen Vertriebe, der nur durch eine auf dem Blatte benannte Buchhandlung vermittelt werden darf, verbreitet werden.

Auch kommt es bei derartigen konzessionirten Zeitschriften nicht darauf an, ob der Herausgeber den Inhalt selbst verfaßt hat oder nicht, weil er eben durch die Konzession gegen Uebernahme bestimmter Pflichten, namentlich der persönlichen Verantwortlichkeit, ein specielles Recht zur Aufnahme fremder Aufsätze in sein Blatt erlangt hat.

Bei allen anderen Schriften, mögen sie nun in längeren als vierwöchentlichen Fristen erscheinen, wie z. B. Monatsschriften, Vierteljahrsschriften, oder mögen sie gar nicht periodisch erscheinen, sondern ein abgeschlossenes Ganze bilden, bleibt dagegen die Regel bestehen, daß das Selbstverlags-Recht nur die Befugniß eines Verfassers, die von ihm selbst verfaßten Schriften selbst zu verbreiten begreift.

Abgesehen von den konzessionirten Zeitschriften, ist daher jedermann nur seine eigenen schriftstellerischen Produkte als Selbstverlag zu bezeich-

---

*) Jetzt 16 Thlr. (Bestimmung vom 29. September 1861.)

nen und zu vertreiben befugt, und muß, um fremde nicht von ihm selbst verfaßte Schriften durch den Druck zu vervielfältigen und zu verbreiten, also ein buchhändlerisches Verlagsrecht auszuüben, sich einer auf der Schrift zu nennenden Verlagsbuchhandlung bedienen.

Da hiergegen in neuerer Zeit mehrfach, namentlich von Herausgebern solcher Monatsschriften, welche als im Selbstverlage erschienen bezeichnet sind, durch Aufnahme fremder Aufsätze verstoßen ist, so mache ich das schriftstellerische und buchhändlerische Publikum auf die obigen, aus dem Begriff des Selbstverlages folgenden Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam, daß Abweichungen davon die Einleitung einer Untersuchung nach Bewandtniß der Umstände wegen Gewerbe-Kontravention zur Folge haben würde.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1847. S. 166.)

5. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Febr. 1854.

Der jüdische Religionslehrer N. hat sich unterm 28. v. M. mit einer Vorstellung an mich gewendet, in der er über die Verfügung der 2c. vom 13. v. M., nach welcher ihm die Genehmigung zum Selbstvertrieb einer von ihm herauszugebenden Zeitschrift nicht eher ertheilt werden soll, als bis er von der zuständigen Prüfungs-Commission den Nachweis seiner Befähigung zum Gewerbebetrieb eines Buchhändlers geführt haben werde, Beschwerde geführt.

Es ist augenfällig, daß zwischen dem Gewerbe eines Buchhändlers und dem Vertrieb eines einzelnen Zeitungsblattes ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und da der §. 1 des Preßgesetzes ausdrücklich das Buchhändlergewerbe und das eines Verkäufers von Zeitungen als zwei gesonderte und von einander verschiedene aufführt, von denen nur das erstere an die Bedingung der vor einer Prüfungs-Commission darzulegenden technischen Qualification geknüpft ist, so ist nicht abzusehen, weshalb derjenige, welcher eine Zeitung im Selbstverlage herausgeben will, hierzu der Concession als Buchhändler bedürfen soll.

Von dem Beschwerdeführer kann hiernach die vorgängige Prüfung als Buchhändler nicht verlangt werden, und es ist demselben, wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, Behufs Herausgabe des betreffenden Blattes die Konzession als Zeitungs-Verkäufer zu ertheilen. (Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1854. S. 28.)

XVI. Verkauf im Umherziehen.

1. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

§. 19. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbescheine versehen sein.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monate vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt. (Gesetzsamml. 1820. S. 147 u. ff.)

2. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren, vom 28. April 1824.

§. 14. Gewerbscheine zum Hausiren dürfen in der Regel nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden: ꝛc.

6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten.

(Gesetzsammlung. 1824. S. 130.)

3. Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811.

§. 131. — — Herumträger und Verkäufer von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann müssen, sie mögen

das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben, oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei und können ohne dies den Gewerbeschein nicht erhalten.

§. 132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht versagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

§. 133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von anderen übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt finden.

§. 135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung ertheilt werden.

4. Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen in §. 20 und §. 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861. Vom 29. Sptbr. 1861.

Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. — statt 12 Thlr. — jährlich. Diese Steuer von 16 Thlr. — ist zu erlegen für Gewerbescheine:

A. zum Handel im Umherziehen mit Werken der bildenden Kunst, Landkarten.

C. zum umherziehenden Gewerbe der Photographen, Daguerrotypisten ꝛc. (Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1861. 250.)

5. Rescript des Ministeriums des Innern vom 25. December 1824.

Da nach dem Regulative vom 28. April 1824 §. 14. Art. 6. zwar mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, Steindrucksachen aber, mit alleiniger Ausnahme der auf Stein gedruckten Landkarten und Bilder, zu den Kunstwerken nicht gehören, so hätte die Königl. Regierung in den, den Hausirern N. N. ertheilten diesjährigen Gewerbescheinen die Lithographien näher bezeichnen sollen, weil unter dem allgemeinen Ausdruck: „Lithographien“ auch lithographirte Schriften verstanden werden können, womit nicht hausirt werden darf.

(v. Kamptz, Annalen 1824. S. 1080.)

6. Rescript der Ministerien des Innern, für Handel ꝛc. und der Finanzen vom 8. Mai 1834.

Nach einer Anzeige ist ein Gewerbeschein zum Hausiren mit Steindruck-Arbeiten ertheilt worden. Da letztere in Vorschriften für Kinder, Formularen zu Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen und dergleichen bestanden haben, so hätte darauf der Gewerbeschein versagt werden sollen, weil nach dem Regulative vom 28. April 1824 nur mit Werken der bildenden Kunst hausirt werden darf, wozu jene Steindruck-Arbeiten nicht gehören.

7. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Mai 1838.

Der Hausirhandel mit Liedern ist eben so wenig zu gestatten, als der mit anderen Drucksachen. Auch innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts darf das Umhertragen von Liedern zum Verkaufe nicht nachgegeben werden. (v. Kamptz, Annalen 1838. S. 160.)

8. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 9. April 1839.

Die Königl. Regierung hätte dem N. aus Prag, also einem Ausländer, den diesjährigen Gewerbeschein nicht ertheilen sollen, da der N. mit Bildern einen Hausirhandel betreibt, dergleichen Bilder selbstredend zu den §. 14. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen nicht gehören, und ebensowenig der Handel damit als ein öffentliches Bedürfniß anzusehen ist.

Wenn aber die Königl. Regierung sich auch für ermächtigt hielt, dem N. den Gewerbeschein ohne diesseitige Genehmigung zu ertheilen, so hätte dies doch nur auf Grund eines ihm von seiner auswärtigen Obrigkeit ertheilten Zeugnisses über seine Unbescholtenheit geschehen sollen, da nach den bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Circulare vom 28. Februar v. J. die bloße Beibringung des für das vorhergegangene Jahr ertheilten Gewerbescheines, jenes Zeugniß nicht ersetzen kann. Dies wird mit Bezug auf das von der Königl. Regierung unterm 17. Februar d. J. an die Regierung in Oppeln erlassene Schreiben zur Beachtung in ähnlichen Fällen bemerklich gemacht. (v. Kamptz, Annalen 1839. S. 499.)

9. Rescript des Minist. des Innern vom 17. Juli 1843.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den Bericht vom 29. v. M., daß das Rescript vom 10. October 1811 wegen des Abdrucks der astrologischen Prognostiken oder sogenannten Planeken nach §. 1 der in dem neuesten Stück der Gesetz-Sammlung (S. 257) abgedruckten Verordnung vom

30. Juni d. J. als aufgehoben zu erachten ist. Dagegen bleibt der Verkauf solcher Gegenstände im Umherziehen nach dem Hausirreglement vom 28. August 1824 verboten und ist bei strickter Anwendung des Rescripts vom 10. März 1838 auch das Aufsuchen von Bestellungen und Subscriptionen auf dieselben nicht für zulässig zu erachten.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1843. S. 223.)

10. Cirkular-Rescript der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 31. August 1845.

Auf die Anfrage vom 12. v. M., ob der Hausirhandel mit Musikalien gestattet sei, wird der Königl. Regierung Nachstehendes zur Beachtung eröffnet.

Die Bestimmung des Rescripts vom 10. März 1838, wonach der Hausirhandel mit Druckschriften verboten ist, findet auch auf Noten, denen der Liedertext beigedruckt ist, gleichmäßige Anwendung, da dergl. Noten zu den Druckschriften mit zu rechnen sind. Aber auch der Hausirhandel mit anderen Musikalien kann, da ein Bedürfniß zu einem solchen Handel nicht vorliegt, die Gestattung desselben auch leicht zur gleichzeitigen Verbreitung von Druckschriften gemißbraucht werden kann, nicht für zulässig erachtet werden, und wird die Königl. Regierung daher angewiesen, zu einem solchen Handel unter keinen Umständen ferner Gewerbscheine zu ertheilen. (Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1845. S. 275.)

11. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 22. August 1846.

In der in dem Bericht vom 21. Juni c. allegirten Verfügung vom 9. April 1839 ist nur bestimmt worden, daß Gewerbescheine zum Handel mit Bildern an Ausländer ohne diesseitige Genehmigung nicht ertheilt werden dürfen. Zu der Ertheilung von Gewerbescheinen der gedachten Art an Inländer dagegen bedarf es der diesseitigen Genehmigung nicht; die Königl. Regierung wird jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Kab.-Ordre vom 3. Februar 1843 bei der Prüfung der Anträge auf Ausfertigung solcher Gewerbescheine, auf das Vorhandensein der in §. 11 des Hausirregul. vom 28. April 1824 vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere des guten Rufes und unbescholtener Sitten mit ganz besonderer Sorgfalt zu halten haben.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1846. S. 146.)

12. Cirkular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 17. October 1845.

Nach einer Anzeige der Königl. Kalender-Deputation soll der Hausirhandel mit Kalendern sowohl in hiesiger Residenz, als auch in verschiedenen anderen Theilen der Monarchie, stark betrieben werden.

Da nun ein solcher Handel nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Verfügung vom 10. März 1838 als ein Hausirhandel mit Druckschriften nicht geduldet werden darf, auch zu erwarten steht, daß eine Genehmigung hierzu Seitens der Königl. Regierung nicht ertheilt worden ist, so hat dieselbe mit Nachdruck dahin zu wirken, daß diesem verbotswidrigen Hausirhandel ein Ziel gesetzt werde.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1845. S. 314.)

13. Kabinets-Ordre vom 8. December 1843.

2) Wer durch Umherreisen Behufs des Ankaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen, einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3) Wer einer der zu 1. oder 2. ertheilten Bestimmungen zuwider handelt, hat eine Geldstrafe von 48 Thlr. und die Confiscation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. ꝛc. (Gesetzsamml. 1844. S. 15.)

14. Rescript der Ministerien für Handel ꝛc., der Finanzen und des Innern, vom 15. Mai 1844.

Auf die Anfrage vom 14. v. M. wird Ihnen eröffnet, daß die Kabinets-Ordre vom 8. December v. J. wegen des Verkehrs der, Behufs Aufsuchens von Waarenbestellungen, umherreisenden Personen auch auf die Buch- und Kunsthändler Anwendung findet. Dagegen sind die Bestimmnngen im §. 11. und §. 14. zu 6. des Hausir-Regulativ vom 28. April 1824, nach welchem durch einen mit 12 Thlrn.*) Steuer einzulösenden Gewerbeschein der Hausirhandel mit Landkarten von den Regierungen für ihre Bezirke gestattet werden darf, nicht aufgehoben; der Inhaber eines solchen Gewerbescheins unterliegt aber allen Bestimmungen jenes Regulativs, namentlich auch den Vorschriften in dessen §. §. 20 bis 25. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1848. S. 78.)

*) Jetzt 16 Thlr. — Bestimmung vom 29. September 1861.

XVII. Das Subscribenten-Sammeln.

1. Rescript des General-Directors der Steuern vom 26. Mai 1834.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 29. April c. bekannt gemacht, daß eben so wie auf Druckschriften, auch auf Kupfer- und Steindruck-Arbeiten, sowie auf Landkarten, das Sammeln von Subscribenten, in sofern es außer dem Wohnorte im persönlichen Umherziehen betrieben wird, die Lösung eines Gewerbescheins erforderlich macht, und ohne denselben nicht zu gestatten ist.

(v. Kamptz, Annalen 1834. S. 338.)

2. Kabinets-Ordre vom 9. März 1835.

Auf Ihre Anfrage vom 26. v. M. eröffne Ich Ihnen, daß die Sammlung von Subscribenten auf Schriften oder Kunstwerke, wenn sie mittelst Umherreisens zu diesem Zweck geschieht, und solches gehörig constatirt wird, nach der Bestimmung des §. 5. des Regulativs vom 28. April 1824, als ein gewerbsteuerpflichtiges Geschäft anzusehen, und nur auf den Grund eines besondern Gewerbescheins zu betreiben ist.

(v. Kamptz, Annalen 1835. S. 176.)

3. Cirkular-Rescript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 10. März 1838.

Das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen ist bisher von mehreren Regierungen als ein Aufsuchen von Waaren-Bestellungen angesehen, und daher durch Ertheilung von Gewerbescheinen gestattet worden.

Wenn nun auch die Ertheilung solcher Gewerbescheine durch die Bestimmungen des Regulativs vom 28. April 1824 nicht ausgeschlossen wird, so haben sich doch, besonders in neuerer Zeit, durch zahlreiche Versuche, verbotene Schriften, Schandbilder u. dgl. auf alle Weise zu verbreiten, der ferneren Zulassung des Einsammelns von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen in dem Umfange, wie es bisher geschehen ist, erhebliche polizeiliche Bedenken entgegengestellt. Da nun ohnedies von dem in Rede stehenden Subscriptions-Sammeln für das Publicum kein irgend reeller Nutzen zu erwarten ist, weil kein in gutem Rufe stehender Schriftsteller oder Verleger zu einem solchen Mittel, sich Absatz zu verschaffen, seine Zuflucht nehmen wird, und da endlich nach §. 11 des Regulativs vom 28. April 1824 dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen bleibt, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb

im Umherziehen gestatten wollen, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen:

bei Gesuchen um Ertheilung von Gewerbescheinen zur Einsammlung von Unterzeichnungen auf Druckschriften im Umherziehen die Präjudizial-Frage:

ob die Gewährung in polizeilicher Hinsicht zulässig sei?

jedesmal, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, negativ zu entscheiden,

um auf solche Weise den anerkannten Nachtheilen eines derartigen Gewerbebetriebes möglichst vorzubeugen.

Wo derselbe in einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel gestattet wird, darf dies immer nur gegen Ertheilung des Gewerbescheines geschehen, wenn das Umherziehen außerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts dessen, der die Unterzeichnung sucht, stattfindet. Erfolgt das Umhergehen zum Zwecke des Subscribenten-Sammelns bloß innerhalb des gedachten Polizeibezirks, so ist dazu zwar kein förmlicher Gewerbeschein, wohl aber die besondere Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich.

In Betreff der Frage, ob und welche Gewerbesteuer von dem in Rede stehenden Gewerbebetriebe zu entrichten sei, wird in den dieserhalb bestehenden Bestimmungen durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Der Hausirhandel mit Druckschriften bleibt übrigens, da Druckschriften nicht zu den im §. 14. des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Gegenständen gehören, nach wie vor verboten.

Zu einem solchen Handel dürfen mithin unter keinen Umständen Gewerbescheine ertheilt werden. (v. Kamptz, Annalen 1838. S. 155.)

4. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. October 1840.

Nach dem Cirkular vom 10. März 1838 soll die Frage: ob in polizeilicher Hinsicht die Erlaubniß zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften zu ertheilen sei, in der Regel verneint und nur bei besonders erheblichen Umständen eine Ausnahme gemacht werden. Die Hülfsbedürftigkeit eines Individuums ist aber, wie auf den Bericht vom 19. September d. J. erwidert wird, keineswegs als ein die Ausnahme von jener Regel begründender, erheblicher Umstand anzusehen, weshalb nicht zu billigen ist, daß die Königl. Regierung dem Kommissionair N. aus Hamburg, also einem Ausländer, blos seiner Hülfsbedürftigkeit wegen, den diesjährigen Gewerbeschein zum Suchen von Bestellungen auf Druckschriften ertheilt hat.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1840. S. 364.)

5. Rescript der Ministerien für Handel ꝛc. und der Finanzen vom 14. August 1850.

Der Königl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht v. 16. v. M., daß die Bedenken, welche derselben über die fernere Anwendbarkeit des Erlasses vom 10. März 1838, das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften im Umherziehen betreffend, entstanden sind, durch die Erwägung ihre Erledignng finden, daß die Bestimmungen des Hausir-Regul. vom 28. April 1824 überall in voller Kraft bestehen und durch die Verordnung über die Presse, sowie durch den Inhalt der Verfassungsurkunden vom 5. December 1848 und 31. Januar d. J. in keiner Weise berührt werden. Die Zulassung des Gewerbebetriebs im Umherziehen unterliegt wesentlich anderen Bestimmungs- und Entscheidungsgründen, als der Betrieb stehender Gewerbe, und gleichwie die Allgem. Gewerbeordnung im §. 47 die Bestimmung enthält, daß die Erlaubniß für Schauspielunternehmer nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt werden dürfe, aber auch dann, wenn dieser Bedingung entsprochen werde, nach dem Ermessen des Oberpräsidenten versagt werden könne, so enthält auch §. 11 des Hausir-Regul. vom 28. April 1824 die Festsetzung, daß es lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung überlassen bleibe, welchen Personen sie den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestatten wolle, obschon jederzeit dazu vorher die pflichtmäßige Versicherung der Ortspolizeibehörde über den guten Ruf und die unbescholtenen Sitten der Nachsuchenden zu erfordern sei. Hieraus, wie aus dem Inhalt der weitern Bestimmungen des Hausir-Regul. in den §§. 12, 13, 16 geht hervor daß die Nachsuchenden keineswegs schon um deshalb, weil eine solche Versicherung ihnen zur Seite steht, nunmehr unbedingt auch zu dem betreffenden Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassen werden müßten, sondern es wird stets noch von dem, durch das allgemeine oder örtliche Bedürfniß und durch die sonstigen Verhältnisse geleiteten pflichtmäßigen Ermessen der Regierung abhängen, ob es an der Zeit sei, den nachsuchenden Personen, und welchen von ihnen, den umherziehenden Gewerbebetrieb in Bezug auf den angezeigten Gegenstand desselben zu gestatten. Für das Einsammeln von Subscriptionen auf Druckschriften ist in dem Erlasse vom 10. März 1838 der Gesichtspunkt aufgestellt worden, daß ein Gewerbebetrieb im Umherziehen zu solchem Zwecke, wenn nicht besondere erhebliche Umstände eine Abweichung von dieser Regel begründen möchten, überhaupt nicht als ein Bedürfniß, sondern vielmehr als unpassend, mit den Anforderungen eines reellen Betriebes nicht im Einklange stehend zu erachten, und daher nicht zu gestatten sei. Es liegt kein Grund vor, diesen Gesichtspunkt aufzugeben. Die Königliche Regierung wird daher angewiesen, denselben auch noch fernerhin festzuhalten.

(Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1850. S. 283.)

XVIII. Subscribenten-Sammeln Seitens der Verfasser von Druckschriften.

1. Rescript des Ministeriums des Innern vom 7. December 1833.

Die Beschwerde des hiesigen Schriftstellers N. über das polizeiliche Verbot der Einsammlung von Unterzeichnungen auf eine von ihm herauszugebende Geschichte des Preußischen Staats scheint nicht unbegründet zu sein.

Das Hausir-Regul. vom 28. April 1824 enthält nicht einmal eine Andeutung, aus welcher gefolgert werden kann, daß die Bestimmungen desselben auf diejenigen Anwendung finden, welche ihre Geistesprodukte im Wege der Subscription herausgeben wollen. Eben so unzweifelhaft ist es aber auch, daß der Begriff von Colporteurs (§. 131 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811) auf Schriftsteller nicht auszudehnen ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich die Verfügung des Königl. Polizei-Präsidium, welche dem N. bei Strafe untersagt, Unterschriften zu sammeln, nicht rechtfertigen.

Dagegen mögen allerdings hin und wieder Fälle vorkommen, wo dergl. Sammlungen entweder den Charakter einer Bettelei annehmen, oder, wo die Herausgabe eines Werkes benutzt wird, um die etwaigen Vorausbezahler zu prellen.

In dem einen wie in dem anderen Falle ist die Polizei ebenso berechtigt, als verpflichtet, angemessen einzuschreiten. Sollte ein solcher bei dem rc. N. nicht eintreten, so hat das Königl. Polizei-Präsidium das in Rede stehende Verbot unverzüglich wieder aufzuheben, sonst aber demselben den seiner Subscriptionssammlung entgegenstehenden besonderen Grund nachträglich zu eröffnen, und von dem Verfügten mir Anzeige zu machen.

(v. Kamptz, Annalen. 1833. S. 993.)

2. Rescript des General-Direktors der Steuern vom 8. Januar 1834.

Das Sammeln von Subscribenten auf Druckschriften, insofern es außer dem Wohnort im persönlichen Umherziehen betrieben wird, darf ohne Lösung eines Gewerbescheins nicht stattfinden, wovon eine Ausnahme aus dem Grunde, weil der Umherziehende selbst Verfasser der Druckschrift ist, nicht gemacht werden kann.

(v. Kamptz, Annalen. 1834. S. 231.)

XIX. Subscribenten-Sammeln Seitens der Beamten.

1. Publikandum der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Februar 1823.

Das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 18. v. M. angeordnet,

daß das Sammeln und Annehmen von Subscriptionen und Pränumerationen auf alle Arten von Volksschriften den landräthlichen und übrigen öffentlichen Behörden nicht gestattet werden könne, da solches nur in Absicht derjenigen Volksschriften, welche unter Genehmigung inländischer Behörden erscheinen und für das Inland herausgegeben werden möchten, und dann nur nach vorgängiger Prüfung ihres Werthes zuläßig sei.

Dies wird sämmtlichen Landräthen und Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

(v. Kamptz, Annalen 1823. S. 103.)

2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1855.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Buchhändler an die Königl. Landräthe Einladungen zur Subscriptions-Sammlung auf religiöse Schriften gerichtet haben, mit dem Bemerken, daß ein Theil des Erlöses für dieselben zum Besten alter unterstützungsbedürftiger Krieger bestimmt sei.

So wünschenswerth es auch ist, Geldmittel zu derartigen Unterstützungen zu beschaffen, so rechtfertigt dies doch nicht, deshalb Abweichungen von den in Bezug auf das Subscribenten-Sammeln bestehenden Vorschriften eintreten zu lassen. Die Königliche Regierung hat daher die Landräthe Ihres Bezirks anzuweisen, Anträge auf Subscribenten-Sammlung abzuweisen und nur in solchen Fällen, wo aus der Verbreitung der betreffenden Schrift unzweifelhaft Nutzen für das gemeine Wohl zu hoffen ist, an die Königl. Regierung zu berichten und die erforderliche Genehmigung zu erbitten. Handelt es sich dabei um die Verbreitung religiöser Schriften, so sind derartige Anträge mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Es ist hierbei auf die konfessionellen Verhältnisse überhaupt Rücksicht zu nehmen, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, die amtliche Verbreitung evangelischer Schriften unter katholischer Bevölkerung und umgekehrt, große Mißstände hervorzurufen geeignet ist. In evangelischen Landestheilen ist eine amtliche Mitwirkung zur Verbreitung religiöser Schriften nur dann zuläßig, wenn das Konsistorium der Provinz sie zur Verbreitung geeignet erachtet.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1855. S. 138.)

3. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1853.

Im Verfolg des Cirkular-Erlasses vom 24. v. M. und J. das Verbot des Debits von Kalendern Seitens der Kreis- und andern Beamten betreffend, mache ich auf Ansuchen der Königl. Kalender-Deputation, das Königl. Ober-Präsidium darauf aufmerksam, daß nicht blos der Debit von Kalendern, sondern auch das Subscribenten-Sammeln auf dieselben von Seiten jener, wie überhaupt aller Beamten, sowohl mit Rücksicht auf deren amtliche Stellung überhaupt, als auch nach den gesetzlichen Bestimmungen für unzulässig zu achten ist.

XX. Kolportage von Bibeln und Erbauungsschriften.

1. Cirkular-Rescript der Ministerien für Handel 2c. und der Finanzen vom 9. Juni 1849.

Von mehreren Bibelgesellschaften ist die Ertheilung der Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln nachgesucht worden.

Das Vertheilen von Bibeln, welches unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütigung erfolgt, ist als ein gewerbmäßiger Geschäftsbetrieb nicht anzusehen und deshalb auch einer Gewerbesteuer nicht zu unterwerfen. Bei der Ertheilung einer Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln an Sendboten von Bibelgesellschaften wird nur mit Strenge darauf zu halten sein, daß die Konzessionen ausschließlich an persönlich zuverlässige Leute ertheilt werden und einem etwaigen Mißbrauche seitens des Kolporteurs jederzeit gesteuert werden kann. Wir ermächtigen die Königl. Regierung daher, bei vorkommenden Anträgen von Bibelgesellschaften, steuerfreie Erlaubnißscheine zur Colportirung von Bibeln an solche Personen, welche sich durch Zeugnisse und durch die moralische Bürgschaft einer anerkannten Bibelgesellschaft als zuverlässige Personen ausweisen, unter Vorbehalt des unbedingten jederzeitigen Widerrufs, zu ertheilen, von welchem namentlich dann Gebrauch zu machen ist, wenn die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften gemißbraucht werden sollten.

Von dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten werden die Bibelgesellschaften mit näherer Instruktion versehen und aufgefordert werden, ihre Sendboten dergestalt auszuwählen und anzuweisen, daß Seitens derselben Konflikte und Mißbräuche nicht besorgt werden dürfen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1849. S. 166.)

2. Cirkular-Rescript der Ministerien für Handel rc., der Finanzen und des Innern vom 23. Januar 1851.

In Veranlassung mehrfacher, von Vereinen für innere Mission und ähnlichen Gesellschaften, unter Befürwortung des evangelischen Ober-Kirchenraths, an uns gerichteter Anträge wollen wir in Erweiterung der Circ.-Verf. vom 9. Juni 1849 (Minist.-Bl. S. 166) die Königl. Regierung hierdurch ermächtigen, auf den Antrag solcher Vereine, welche christliche Erbauungsschriften unentgeltlich oder gegen eine, nur die Kosten der Anschaffung deckende Vergütung vertheilen und durch ihre Wirksamkeit das Vertrauen begründen, daß von der Gestattung des Colportirens ein Mißbrauch nicht zu besorgen sei, an die von ihnen bestellten und von der Königl. Regierung als unbescholten und zuverlässig anerkannten Boten unter Verantwortlichkeit des betreffenden Vereins für Vermeidung jedes Mißbrauchs, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes steuerfreie Erlaubnißscheine zum Kolportiren von dergleichen Erbauungsschriften zu ertheilen. Diese Erlaubnißscheine, deren Ertheilung der Königl. Regierung selbst vorbehalten bleibt, sind stets nur auf bestimmte, nicht zu ausgedehnte Bezirke zu richten und der Regel nach nicht über einen landräthlichen Kreis hinaus zu bewilligen, damit der Verkehr der Kolporteure ausreichend überwacht, und namentlich verhindert werde, daß die Erlaubnißscheine zum Verkauf anderer Schriften gemißbraucht werden. Gegen Kolporteure, welche sich einen solchen Mißbrauch zu Schulden kommen lassen, ist von dem Vorbehalte des Widerrufs sofort Gebrauch zu machen.

Wir haben den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten ersucht, Vereine, welche für die Verbreitung christlicher Erbauungsschriften thätig sind, mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und dieselben namentlich bei der Auswahl ihrer Boten zu der größten Strenge und Gewissenhaftigkeit aufzufordern, damit Konflikte und Mißbräuche Seitens derselben nicht besorgt werden dürfen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1851. S. 24.)

3. Cirkular-Verfügung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 28. Oktober 1859.

Es ist zur Sprache gekommen, daß mehrere Provinzial-Regierungen sich für befugt gehalten haben, auf Grund der Cirkular-Verfügungen vom 9. Juni 1849 und 23. Januar 1851 auch ausländischen Gesellschaften die Kolportage von Bibeln durch die von ersteren vorgeschlagenen Kolporteure mittelst Ertheilung steuerfreier Erlaubnißscheine ohne diesseitige besondere Genehmigung zu gestatten.

Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß jene Cirkular-Erlasse nur inländische Bibel- resp. Missions-Gesellschaften im Auge gehabt haben,

und die Anwendung derselben zu Gunsten ausländischer Gesellschaften in jedem einzelnen Falle der speziellen Ermächtigung der Minister (des Innern und der Finanzen) bedarf. (Centralblatt für Abgaben 1859. S. 254.)

4. Erlaß der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli 1860.

Auf den Bericht vom 20. v. M. ermächtigen wir die Königl. Regierung, den einzelnen neu angestellten Kolporteuren solcher ausländischen Bibelgesellschaften, denen die Kolportage diesseits bereits gestattet ist, die Erlaubniß zum Verkauf von Bibel-Ausgaben der resp. Gesellschaften selbstständig zu ertheilen, so daß unsere Genehmigung nur dann nachzusuchen ist, wenn es sich darum handelt, dem Kolporteur einer ausländischen Gesellschaft, welcher die Befugniß zur Kolportage bisher nicht eingeräumt war, dieselbe zu gestatten.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1860. S. 175.)

XXI. Debit von Druckschriften für mildthätige Zwecke.

Cirkular-Erlaß des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, vom 1. Juli 1848.

Von mehreren Buchhändlern ist Beschwerde darüber geführt, daß dem Debit des von dem Pfarrer Fliedner zu Kaiserswerth zum Besten der dortigen Diakonissen-Anstalt herausgegebenen christlichen Kalenders sowohl durch die Bewilligung der Portofreiheit für die zu versendenden Exemplare, als auch dadurch besonderer Vorschub geleistet werde, daß Geistliche den gedachten Kalender von der Kanzel anpreisen und den Absatz desselben in den Gemeinden übernehmen. In Folge der hierüber mit dem Königl. Ministerium für Handel 2c. stattgefundenen Kommunikation, hat dasselbe sich veranlaßt gefunden, die nur unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligte Portofreiheit für die Versendung jenes Kalenders zurückzunehmen, dagegen erklärt, daß weder Geistlichen noch anderen Privatpersonen verboten werden könne, sich dem Vertrieb des gedachten Kalenders zu unterziehen, so lange dies ohne allen eigenen Gewinn und nur zum Besten der Diakonissenanstalt zu Kaiserswerth geschehe. Wenn demnach die hierüber angebrachte Beschwerde zwar unbegründet erscheint und die von einer Seite ausgesprochene Behauptung, daß Geistliche mit dem Kalender auf eigene Rechnung zu eigenem Gewinn und Verlust Handel treiben, unerwiesen geblieben und nicht einmal durch Bezeichnung eines einzelnen Falles wahrscheinlich gemacht ist, so erscheint es doch nicht statt-

haft, daß, wie es wohl vorgekommen ist, Geistliche den mehrerwähnten Kalender oder andere Schriften von der Kanzel herab anpreisen und dadurch indirect auf vermehrten Absatz hinwirken. Das Königl. Konsistorium wird daher veranlaßt, die Geistlichen Seines Bezirks hierauf aufmerksam zu machen und ihnen die Anpreisung des Fliednerischen Kalenders, sowie anderer Bücher, von der Kanzel herab zu untersagen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1848. S. 199.)

XXII. Gewerbebetrieb der Photographen.

1. Cirkular-Erlaß des Ministeriums der Finanzen vom 18. Mai 1857.

In Rücksicht auf die Ausdehnung, welche die Anfertigung und der Verbrauch von Lichtbildern auf Metallplatten, Papier ꝛc. (Daguerrotypie Photographie ꝛc.) mit der Zeit gewonnen hat, sowie auf den Umstand, daß mit solchen Bildern meist auch Rahmen oder andere Einfassungen geliefert werden, wird bestimmt, daß dieses Gewerbe vom 1. Juli d. J. ab, auch dann, wenn dasselbe als ein stehendes betrieben wird, der Gewerbesteuer und zwar als Verfertigung von Waaren auf den Kauf unterworfen werden soll. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1857. S. 160.)

2. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. August 1861.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 18. v. M., in Betreff des darin zur Sprache gebrachten Gewerbebetriebes der Photographen, daß wenn der Photograph beabsichtigt, in einem stehenden Lokale nur auf Bestellung photographische Portraits gegen Bezahlung anzufertigen, die bloße Gewerbe-Anmeldung auf Grund des §. 22 der Gewerbe-Ordnung genügt. Soll aber zugleich, wie dies häufig der Fall ist, ein Handel mit photographischen Bildern aller Art betrieben werden, so bedarf der Unternehmer in Gemäßheit des §. 1 des Preßgesetzes (cfr. §. 55 ibid.) eine besondere Konzession als Kunsthändler resp. Bilderverkäufer.

Soll endlich das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden, so kommen die allgemeinen Vorschriften über das Hausirgewerbe in Anwendung.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1861. S. 236.)

XXIII. Die Zeitungs=Kautionen nach §. 12 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, worauf der §. 12 des Preßgesetzes Bezug nimmt, enthält in der dazu gehörigen Anlage B. nachstehende Vorschriften über die Bildung der Steuer=Abtheilungen, welche auch für die Bestimmung der Höhe der Kaution der kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften normirend sind:

Steuer=Abtheilungen.

1) Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte:
Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte:
Altena, Anclam, Arnsberg, Aschersleben, Barth, Bielefeld, Bocholt, Bonn, Brandenburg a./H., Braunsberg, Brieg, Bromberg, Burg, Burtscheid, Calbe a./S., Charlottenburg, Cleve, Coblenz mit Ehrenbreitenstein, Cösfeld, Cöslin, Colberg, Cottbus, Crefeld, Creuznach, Demmin, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Düren, Eisleben, Elbing, Emmerich, Erfurt, Essen, Eulenburg, Eupen, Frankenstein, Frankfurt a./O., Fraustadt, Glatz, Glogau, Görlitz, Goldberg, Graudenz, Greifswalde, Grüneberg, Guben, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Hamm, Heiligenstadt, Herford, Hirschberg, Jauer, Insterburg, Iserlohn, Königsberg i./N., Krossen, Küstrin, Landsberg a./W., Langensalza, Lauban, Lennep, Liegnitz, Lissa, Malmedy u. Jülich, Marienburg, Marienwerder, Memel, Merseburg, Minden, Montjoie, Mühlhausen, Mühlheim a./Rhein, Mülheim a./Ruhr, Münster, Naumburg a./S., Neisse, Neuruppin, Neustadt, Neuß, Neuwied, Nordhausen, Oels, Oppeln, Paderborn, Pasewalk, Pillau, Posen, Potsdam, Prenzlau, Quedlinburg, Rathenau, Ratibor, Rawitsch, Reichenbach, Rügenwalde, Saarbrück, Saarlouis, Sagan, Salzwedel, Schmiedeberg, Schönebeck, Schwedt, Schweidnitz, Siegen, Soest, Solingen, Spandau, Stargard i./P., Stendal, Stolpe, Stralsund, Suhl, Swinemünde, Tilsit, Thorn, Torgau, Treptow a./R., Trier, Wahrendorf, Weissenfels, Wesel, Wetzlar, Wittenberg, Wittstock, Wolgast, Wrietzen, Zeitz, Züllichau.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannter Städte in die zweite Abtheilung, sowie die Absetzung einzelner vorbenannnter Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche 1500 oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung das Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6 u. 7) Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

(Gesetz-Sammlung. 1820. S. 147.)

2. Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens, vom 21. Mai 1860.

Wir Wilhelm, &c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetz-Sammlung S. 61.) und der §§. 11 ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden. (Dieser Zeitpunkt ist durch Königl. Verordnung auf den 1. Juli 1860 bestimmt.)

§. 2. Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständniß mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3. Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht

fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 178) bleibt insoweit außer Anwendung.

§. 4. Die Kautionen (§. 1.) müssen wenigstens funfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch funfzig theilbar sein.

§. 5. Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bestellten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautionsdepositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6. Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5.) nach Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bestellt werden.

§. 7. Der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautionsrückzahlungen (§§. 5 und 6) erspart wird, alljährlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautionsdepositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in barem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Finanzminister hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8. Die Verordnung vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 61) die §§. 11 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 273) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

§. 9. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen. (Gesetz-Sammlung. 1860. S. 211.)

3. Bescheid des Ministeriums des Innern vom 28. Januar 1859.

Auf die Vorstellung vom 20. d. M. wird Ihnen eröffnet, daß, wenn die Zeitschrift, deren Herausgabe Sie beabsichtigen, schönwissenschaftlichen Inhalts sein, namentlich Erzählungen, Novellen ꝛc. bringen soll, dieselbe gesetzlich der Kautionspflicht unterliegt, nicht weil die Belletristik unter den Begriff der sozialen Literatur fällt, sondern weil Zeitschriften von

belletristischem Endzweck zu den durch §. 17 sub a. und b. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 für kautionsfrei erklärten Kategorien periodischer Druckschriften nicht gehören, mithin, wegen des Nichtzutreffens der Ausnahmen der gesetzlichen Regel, d. h. der Kautionspflicht unterliegen. (Minist.-Bl. für innere Verwaltung. 1859. S. 52.)

XXIV. Beschlagnahme von Druckschriften strafbaren Inhalts.

1. Resolution des Ministeriums des Innern vom 22. November 1821.

Auf die in Ihrem Berichte vom 12. d. M., über die Ausdehnung der Beschlagnahme verbotener Bücher auf den Privatbesitz, gemachte Anfrage eröffne ich Ihnen, daß die Polizei verbotene Schriften, deren Beschlagnahme in den Buchhandlungen und Leihbibliotheken angeordnet ist, bei Privatpersonen in Beschlag zu nehmen nur dann die Befugniß hat, wenn die Verfügung der Beschlagnahme solches ausdrücklich vorschreibt.

(v. Kamptz, Annalen 1821. S. 905.)

2. Rescript der Ministerien des Innern vom 9. November 1832.

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 31. v. M. in Anfrage gestellte Vorlegung der Handlungsbücher und Fakturen 2c. eines Buchhändlers kann, blos zu dem Zweck, um zu ermitteln, ob derselbe vielleicht verbotene Bücher führe, nicht verlangt werden, und eben so unzuläſſig ist es, eine Erklärung des betreffenden Buchhändlers an Eides statt zu fordern. (v. Kamptz, Annalen 1832. S. 965.)

3. Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, vom 23. Juni 1858.

Wenn von einer Druckschrift, deren Inhalt von der betreffenden Gerichtsbehörde für strafbar erachtet und auf deren Vernichtung deshalb erkannt worden ist, nachträglich bei einer Privatperson Exemplare vorgefunden, und polizeilich in Beschlag genommen werden, so kann von dem Besitzer zwar nicht auf Rückgabe derselben, wohl aber auf Entschädigung dafür im Rechtswege geklagt werden.

(Justiz-Minist.-Bl. 1858. S. 389.)

4. Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1854.

Nach §. 29. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. sind die Polizeibehörden verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme einer Druckschrift der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.*)

Wenn nun auch sowohl nach der Fassung des §. 29 cit. als aus allgemeinen Gründen der Polizeibehörde gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwaltes die Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt zusteht, und diese, wenn sie nicht ganz illusorisch sein soll, eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Freigebung der in Beschlag genommenen Schriften haben muß, so entspricht es doch andererseits ebenso sehr der Absicht des Gesetzes, als der Natur der Sache, daß bei Ausübung dieser Befugniß jeder unnöthige Verzug durchaus vermieden werde.

Um einem Uebelstande zu begegnen, bestimme ich, daß die Polizeibehörden gehalten sein sollen, ihre etwaige Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwalts innerhalb 24 Stunden nach Eingang dieser Verfügung vorzulegen, und veranlasse die Königliche Regierung, die Polizeibehörden hierauf mit Anweisung zu versehen. Letztere sind übrigens gleichzeitig darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Beschwerde überhaupt nur nach sorgfältiger Erwägung des betreffenden Falles und nur dann zu erheben, wenn letzterer von Erheblichkeit ist.

Als ein fernerer Uebelstand hat es sich mehrfach herausgestellt, daß bei der Beschlagnahme von Druckschriften den betheiligten Personen die Gründe der Beschlagnahme auch in solchen Fällen, wo deren sofortige Mittheilung keinem Bedenken unterliegt, unbekannt geblieben sind. Die Königl. Regierung wolle daher auch in dieser Beziehung die Polizeibehörden anweisen, künftig den Betheiligten den Grund der Beschlagnahme mitzutheilen, bei der Beschlagnahme von periodischen Druckschriften aber

---

*) Die Staats-Anwaltschaften sind durch das Justiz-Ministerium angewiesen, von der ihnen durch das Gesetz gestatteten Befugniß, die in Beschlag genommene Druckschrift unmittelbar selbst wieder frei zu geben, in der Regel keinen Gebrauch zu machen, sondern die Bestätigung der Beschlagnahme bei dem Gerichte zu beantragen; auch falls die gerichtlichen Beschlüsse die Beschlagnahme aufheben sollten, auf den von der Polizei-Behörde dieserhalb ausgesprochenen Wunsch darauf Berufung an die höheren Instanzen einzulegen.

(Cirkular-Rescript vom 25. November 1851.)

den Artikel zu bezeichnen, welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, insofern nicht erhebliche Gründe gegen eine derartige Mittheilung sprechen. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1854. S. 73.)

5. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Dezember 1858.

Von einigen Polizeibehörden ist in einzelnen frühern Fällen dem §. 29 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, beziehentlich dem Circular-Erlaß vom 12. April 1854 eine ausdehnende Auslegung dahin gegeben worden, als ob, wenn der Staatsanwalt die Freigabe einer polizeilich in Beschlag genommenen Druckschrift angeordnet hat, nicht allein der hiergegen von der Polizeibehörde an den Ober-Staatsanwalt etwa eingelegten Beschwerde, sondern auch dem gegen die konforme Verfügung des Ober-Staatsanwalts an den Chef der Justiz ergriffenen Rekurse aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Rückgabe der saisirten Druckschrift beizulegen sei.

Ich habe mich mit dem Herrn Justiz-Minister darüber ins Einvernehmen gesetzt, daß diese Auslegung, was die Suspensiv-Wirkung der bei dem Chef der Justiz in solchen Fällen zu führenden Beschwerde betrifft, der Absicht des Gesetzes nicht entspricht und daher fallen zu lassen ist. ꝛc. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1859. S. 11.)

XXV. Bücher-Auktionen.

1. Gebührentaxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien nnd Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt.

Der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionslosung von dem Betrage dieser letzteren

a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlr. $16^2/_3\%$ oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler,

b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich $13^1/_3\%$ oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich 10% oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

d) von dem Betrage über 20 bis 50 Thlr. einschließlich $8\frac{1}{3}$ % oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis zu 100 Thlr. einschließlich 5% oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,
f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich $3\frac{1}{2}$% oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler,
g) von dem Betrage über 1000 Thlr. einschließlich $1\frac{2}{3}$ % oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taxation zu versteigender Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und ebenso wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

(Justiz-Minist.-Bl. 1845. S. 125.)

2. Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. Juni 1842.

Mit den in dem Bericht des Königl. Polizei-Präsidenten vom 17. März d. J. geäußerten Ansichten, in Bezug auf die Zulässigkeit der von dem Buchhändler N. hierselbst beabsichtigten Bücher-Auctionen, können wir uns nicht einverstanden erklären.

Die Benennung: „Privat-Auktions-Anstalt" kann allerdings zu Mißverständnissen beim Publikum führen und ist in dieser Rücksicht nicht zu gestatten. Dagegen kann dem N. die Veranstaltung von Bücher-Auktionen für eigene und für Rechnung dritter Personen nicht untersagt werden, wenn er sich zu deren Abhaltung eines der hiesigen vereideten Auktions-Kommissarien bedient. Es wird zu diesem Geschäfte zwar der Genehmigung des Königl. Polizei-Präsidenten bedürfen, insofern die Veranstaltung von Versteigerungen im Auftrage Dritter zu den Geschäften eines Kommissionairs im Sinne des §. 122 des Edikts vom 7. September 1811 zu zählen ist, indessen wird dem N. jene Genehmigung nicht vorenthalten werden können, da das Erforderniß der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, welches die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Kommissionairs bedingt, hier als erledigt anzunehmen ist, indem dies Erforderniß ja noch im erhöheten Maaße für die von ihm erlangte Concession als Buchhändler gilt.

Ferner ist die Ansicht des Königl. Polizei-Präsidenten, daß der N., insofern er auch alte Bücher bei den Versteigerungen erstehe und solche wieder verkaufe, hierzu noch einer besondern polizeilichen Erlaubniß als Bücher-Antiquar bedürfe, nicht begründet, da dem N. als Buchhändler unbedenklich die Befugniß zusteht, auch alte Bücher zu kaufen und abzusetzen, wobei sich von selbst versteht, daß er sich bei diesem Gewerbebetriebe den bestehenden Vorschriften wegen der polizeilichen Kontrolle, wie jeder Andere, unterwerfen muß.

Daß der N. übrigens bei den zu veranstaltenden Auktionen die Anfertigung und Verbreitung der Bücher-Kataloge, sowie die Aufbewahrung der Bücher bis zur Auktion selbst besorgen will, kann als eine Beeinträchtigung der Rechte der Auktions-Kommissarien nicht erachtet werden, da es nach §. 10 des hiesigen Auktions-Reglement vom 6. Juni 1827 und nach der Bestimmung sub II. 10 der Gebühren-Taxe den Interessenten jedenfalls freisteht, die Bücher-Kataloge selbst anzufertigen und die zur Versteigerung angemeldeten Bücher bis zum Auktions-Termin bei sich zu behalten. Eine etwaige Beschwerde der Auktions-Kommissarien, über Entziehung ihrer bisherigen Einnahmen von diesen Nebengeschäften, die ihnen nirgend zugesichert sind, wird daher nicht zu begründen sein.

Was endlich die Besorgniß anbelangt, daß, falls der N. die Auktions-Kataloge aufnimmt, die Bestimmungen unbefolgt bleiben möchten, welche den Auktions-Kommissarien wegen der Aufnahme und des Verkaufs verbotener Bücher und Nachdrücke ertheilt worden, so können wir solche nicht anerkennen, da der Auktions-Kommissarius, der die ihm in dieser Beziehung obliegende Prüfung, sowohl vorher auf den Grund des Kataloges, als im Termine selbst, wo ihm sämmliche Bücher zu Gesicht kommen, zu bewirken im Stande ist, die Verpflichtung hat, verbotene Bücher von der Versteigerung auszuschließen.

Hiernach beauftragen wir das Königl. Polizei-Präsidium, den N. auf die Beschwerde vom 27. December v. J. anderweitig zu bescheiden.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1842. S. 207.)

XXVI. Zeitungs-Stempel-Steuer.

1. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822.

§. 29. (gg.) Bei Zeitungen). Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwanige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörige Lösung des Stempels aus-

weisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigung nicht befreiet, daß ihm derselbe vom Postamte oder anderen Vertheilern nicht ausgehändigt werden.

(Gesetzsamml. 1822. S. 68.)

2. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern vom 29. Juni 1861.

Wir Wilhelm ꝛc.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

A. von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern:

1) alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen;

2) diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als monatlich erscheinen und in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln;

3) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

B. diejenigen Blätter der unter A. bezeichneten Art, welche in Deutscher Sprache außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in demselben gehalten werden.

§. 2. Periodische Blätter, welche von Unseren Behörden oder den Häusern des Landtages herausgegeben werden, sind stempelfrei. Ein nach der Bestimmung des §. 1 der Steuer nicht unterliegendes Blatt wird nicht steuerpflichtig, wenn in dasselbe einzelne literarische Anzeigen, deren Raum in einem Vierteljahr den Umfang von vierhundert Quadratzoll nicht überschreitet, gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden.

§. 3. Die vierteljährlich zu entrichtende Steuer von den im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blättern beträgt Einen Pfennig ($^1/_{360}$ Thaler) von jedem Bogen (des Hauptblatts und der Beilagen) jedes Exemplars, wobei der Bogen zu vierhundert Quadratzollen angenommen und andere Formate nach diesem Normalmaaße zu berechnen sind. Jedoch soll die Jahressteuer nicht unter vier Silbergroschen und nicht mehr als zwei und einen halben Thaler für jedes Exemplar betragen.

Will der Verleger eines im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben für den Einzelverkauf mehr Exemplare, als die steuerpflichtige Auflage desselben Quartals beträgt, drucken

lassen, so ist dazu gestempeltes Papier zu verwenden und der Stempelbetrag nach dem Satze von zwei Pfennigen für den Normalbogen zu berechnen.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten, nach §. 1 steuerpflichtigen inländischen Blättern wird, sofern den in dieser Beziehung von Unserem Finanzminister zu ertheilenden Vorschriften genügt wird, nicht erhoben, oder wenn sie bereits erlegt ist, erstattet.

§. 4. Für die ausländischen, nach §. 1 B. steuerpflichtigen Blätter beträgt die Steuer ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens zwei Thaler funfzehn Silbergroschen von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 5. Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Post-Anstalten zu erhebenden Gebühr (Post-Provision) ist von dem Abonnementspreise der steuerpflichtigen Blätter der Betrag der Steuer in Abzug zu bringen.

§. 6. Am 1. Januar 1862 tritt das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern vom 2. Juni 1852 (Gesetz-Sammlung S. 301) außer Kraft und an dessen Stelle das gegenwärtige Gesetz. In Beziehung auf die Erhebung der Steuer nach diesem Gesetz, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelverbrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 55 und 88 bis 93. (Gesetz-Sammlung S. 102), sowie die Declaration des §. 93 vom 20. Januar 1810 (Gesetz-Sammlung S. 33) zur Anwendung.

§. 7. Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Controle-Vorschriften und Instructionen zu erlassen.

(Gesetzsamml. 1861. S. 689.)

3. Cirkular-Verfügung des Finanz-Minister., die Stempelsteuer für Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern betreffend, vom 7. November 1861.

Anliegend erhalten Ew. ꝛc. das auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern heute erlassene Regulativ für die Erhebung dieser Steuer mit der Anweisung, solches durch die Amtsblätter der Provinz zur Kenntniß zu bringen. Mit Bezug auf das Gesetz und das Regulativ bemerke ich noch Folgendes:

Während nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 die Stempelpflichtigkeit der Zeitungen und Zeitschriften sich im Wesentlichen nach deren Kautionspflichtigkeit bestimmt, hat das Gesetz vom 29. Juni d. J. unter Beseitigung dieses Zusammenhangs mit dem Preßgesetz vom 12. Mai 1851 den Begriff der stempelpflichtigen Blätter ohne Rücksicht auf die Kautionspflichtigkeit hingestellt.

Unbedingt stempelpflichtig sind nach §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen, unbedingt stempelfrei Zeitungen und Zeitschriften, welche nur einmal monatlich oder noch seltener erscheinen.

Die nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinenden Blätter sind nur dann stempelpflichtig, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen, oder behandeln, dagegen steuerfrei, wenn sie zur Unterhaltung, Belehrung und sittlichen oder religiösen Bildung dienen, sei es auch, daß dieselben unter Festhaltung ihres rein belletristischen, belehrenden oder wissenschaftlichen Charakters, ein oder das andere Mal politische Fragen besprechen, politische Nachrichten bringen oder behandeln.

Daß es hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit der Anzeigeblätter bei den bisherigen Bestimmungen bewendet, ergiebt der §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. unter A 3, während aus der Vorschrift unter B. daselbst erhellt, daß künftig die in fremden Sprachen außerhalb des Preußischen Staates erscheinenden Blätter stempelfrei sind.

Da nach §. 3 desselben Gesetzes und nach §. 8 des Regulativs die Steuer von den nach dem Auslande durch die Post versandten Exemplaren unerhoben bleibt, so werden die Steuer-Aufsichtsbeamten ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß nicht, namentlich an Grenzorten, dergleichen Blätter von Inländern gehalten werden. Das Regulativ bezieht sich auf die Erhebung der Stempelsteuer sowohl von inländischen als von ausländischen Blättern. Bei Anwendung desselben sind die Cirkular-Verfügungen vom 10. Juni 1852 und 21. Juni 1852 nach wie vor zu beachten, jedoch die erstere mit der Maßgabe, daß die Ermittelung, ob die früher geltenden Steuerstufen eingehalten worden sind, wegfällt, und die Verfügung vom 21. Juni 1852 mit der Maßgabe, daß zu den Quittungen über Bezahlung der Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen verschiedene Formulare nicht ferner zu verwenden sind. Die vorhandenen Formulare können aufgebraucht werden; später wird das Haupt-Stempelmagazin ein Formular liefern.

Den Verlegern von Blättern, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. nicht ohne Weiteres steuerpflichtig sind, sondern erst steuerpflichtig werden, wenn sie in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln (§. 1 A. 2) oder in einem Vierteljahr einen Raum von mehr als 400 Quadratzoll zur Aufnahme von literarischen Anzeigen gegen Inser-

tionsgebühren benutzen (§. 2), ist im §. 5 nicht die Verpflichtung zur Zustellung der erscheinenden Nummern an die Steuerbehörde auferlegt. Die Steuerbehörden haben aber ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß ihnen der Eintritt der Steuerpflichtigkeit nicht entgehe und im Falle derselben das Gesetzliche zu veranlassen.

In Betreff der Erhebung des Zeitungsstempels durch die Postanstalten wird eine etwanige Abänderung der Cirkular-Verfügung vom 22. Juni 1852 zu Ew. 2c. Kenntniß gebracht, auch wird angeordnet werden, daß die Postverwaltung von der Anzahl der vierteljährlich nach dem Auslande abgesetzten Exemplare der Steuerbehörde rechtzeitig Mittheilung mache.

Sonstige hinsichtlich der Erhebung und Kontrolirung des Zeitungsstempels erlassenen Verfügungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit dem Gesetze vom 29. Juni d. J. und dem oben mitgetheilten Regulativ in Widerspruch stehen. (Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1861. S. 277.)

4. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 7. November 1861.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Gesetzsamml. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet:

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt, ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchem dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, bei dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirekten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalendervierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das

jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blattes, nach der unten im §. 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats*) im Kalendervierteljahr oder, wenn der Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am 24.*) des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§. 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramte (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuerzahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des §. 1. mit der Maaßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des §. 3. dieses Regulatives von dem Steueramte festzustellen ist.

§. 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalendervierteljahres, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn solches erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steueramte (§. 1.), unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, sowie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steueramt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß, welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der

*) Ist abgeändert und lautet darnach: „Am 27. des ersten Monats 2c., laut Rescript vom 31. Januar 1862.

Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des §. 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so hat das Steueramt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs dem Steueramte (§. 1.) anzuzeigen.

§. 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramte (§. 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steueramt (§. 1) vor dem Beginn des Kalendervierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden.

§. 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt die nach dem §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $^1/_{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§. 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§. 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im §. 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Postamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§. 1).

§. 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steueramte (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§. 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,

b) unter Kreuzband,

c) in Postpaketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde (§. 10 a.), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10 b.) oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 10 c.) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalendervierteljahre bei dem Steueramte (§. 1. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn

das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalendervierteljahr bezogen wird.

§. 13. Die im §. 12. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11. und 13. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 15. In Gemäßheit des §. 6. des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach §. 20 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822. S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorschrift nach dem §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116.) geahndet.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1861. S. 277.)

5. Cirkular-Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1862.

Nach dem §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung S. 689) beträgt die Steuer für auswärtige, in Preußen steuerpflichtige Blätter ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. von jedem Jahrgange eines Exemplars. In Folge dieser Bestimmung sind von den im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs Abtheilung A. aufgeführten, in den deutschen Nachbarländern erscheinenden 202 Blättern, nach einer für das Jahr 1861 angelegten Berechnung, 175 Blätter in der Steuer (theilweise um das Doppelte und selbst Dreifache) erleichtert, während bei 14 Blättern die Steuer unverändert geblieben und nur für 13 eine Erhöhung derselben eingetreten ist. Hinsichtlich der letzteren, welche fast lediglich in Wochenschriften bestehen, war bei der Vorlage des Entwurfs zu dem nunmehrigen Gesetze vom 29. Juni 1861 von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben in Folge dieses Gesetzes als Unterhaltungsblätter, welches sich nur ausnahmsweise mit der Politik beschäftigen, von der Steuer ganz frei bleiben würden. Da diese Voraussetzung nach der Versicherung mehrerer, in den großen deutschen Buchhandel-Plätzen angesessener Verleger periodischer Blätter nicht zutrifft, die Absicht des

mehrgedachten Gesetzes überhaupt aber nicht auf eine Steuer-Erhöhung und noch weniger auf eine Begünstigung der inländischen vor den ausländischen Blättern gerichtet gewesen ist; so soll für alle in deutscher Sprache im Auslande erscheinende, in Preußen steuerpflichtige Blätter die Versteuerung vom 1. Januar d. J. ab, nach dem für inländische Blätter durch den §. 3. des gedachten Gesetzes vorgeschriebenen Steuersatze gestattet werden, sofern dies von deren Verlegern bei dem „Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin" beantragt wird, und sofern die nachstehend vorgeschriebenen Bedingungen befolgt werden.

1) Dem Antrage an das vorgedachte Haupt-Amt muß von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs (zur Zeit also ein das vierte Quartal 1861 umfassendes Exemplar enthält) beigefügt werden. Nach Maßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.

2) Der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern (Ende März 1862 also ein das erste Vierteljahr 1862 umfassendes Exemplar) enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr (also z. B. für das 3. Quartal 1862 auf Grund des Umfanges im ersten Quartal 1862) anderweit festgestellt und sowohl im Preiscourant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.

3) Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; ebensowenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4) In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Die Steuer von ausländischen Blättern wird nach wie vor entweder durch die Postbehörde, oder, soweit die Blätter nicht bei der Postbehörde bestellt, sondern auf buchhändlerischem oder sonstigem Wege bezogen werden, auf die Anmeldung des Inländers, welcher dieselben bezieht, von der Steuerbehörde erhoben.

Für einmal wöchentlich oder seltener erscheinende ausländische Blätter kann die Steuer mit jährlich 15 Sgr. und für zwei oder dreimal wöchentlich erscheinende ausländische Blätter mit jährlich Einem Thaler für jedes in Preußen gehaltene Exemplar erhoben werden, wenn die Verleger dies der Erlegung der Steuer nach Maßgabe des für inländische Blätter vorgeschriebenen Satzes vorziehen und in dieser Hinsicht vor Beginn des Vierteljahrs (für das laufende Vierteljahr aber alsbald) ihre Erklärung gegen das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin abgeben, welches demnächst die vorgeschriebene Bekanntmachung des Steuersatzes vermitteln wird.

Wird für ausländische Blätter, welche erst seit dem 1. Januar d. J. erscheinen, die Besteuerung nach deren Umfange nachgesucht, so sind diesem Antrage die bisher erschienenen Nummern desselben beizufügen und ist dieser Antrag zu meiner Entscheidung vorzulegen.

6. Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 31. Januar 1862.

Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche, hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder, wenn „dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach „der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben am „27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an wel- „chem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das „Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.) nur gestempelte Exemplare des „Hauptblattes ausgegeben werden.“

Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs. (Staatsanz. 1862. S. 252.)

7. Verfügung des General-Direktors der Steuern vom 8. Juli 1852.

In Folge des Berichts vom 1. d. M. werden Ew. Hochwohlgeboren veranlaßt, dem Verleger der ꝛc. Zeitung N. auf seine Anfrage vom 24. v. M. zu eröffnen, daß seine Annahme, es sei übersehen in dem Gesetze vom 2. Juni c. oder der dazu erlassenen Instruktion Bestimmungen darüber zu geben, wie es mit der Versteuerung der vom Zeitungs-Verleger den Inserenten abzuliefernden einzelnen Zeitungs-Nummern zu halten sei, nicht zutreffe.

Liegt dem Zeitungs-Verleger die Verpflichtung ob, gegen die erhobene Insertions-Gebühr dem Inserenten die Nummer der Zeitung, welche sein

Inserat enthält, abzuliefern, so ist es, wie zur Zeit der Gültigkeit der Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 über die Steuerpflichtigkeit der Zeitungen, so auch gegenwärtig lediglich Sache des Zeitungs-Verlegers, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ihn in den Stand setzen, jener Verpflichtung nachzukommen.

Der Erlaß oder die Erstattung des Stempels für solche Nummern kann nicht stattfinden, und es versteht sich von selbst, daß an keinem Tage des Vierteljahrs, einschließlich dieser Nummern, mehr Exemplare abgedruckt werden dürfen, als zur Versteuerung angemeldet und versteuert sind.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1853. S. 90.)

8. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 15. Juni 1852.

Straßenanzeiger, welche periodisch, wenngleich in unregelmäßigen Fristen erscheinen, und Anzeigen gegen Insertionsgebühr aufnehmen, unterliegen nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1 zu I. b. unzweifelhaft der Stempelsteuer, es mögen dergleichen Blätter gegen Entgelt oder unentgeltlich abgelassen, dieselben mögen vertheilt, oder durch Anschlag veröffentlicht werden.

(Central-Bl. für Abgaben 1852. S. 156.)

9. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 14. Juli 1852.

Indem das Gesetz vom 2. Juni c. die Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern in verschiedenen Abstufungen, je nach dem Umfang des Blattes in einem Kalender-Vierteljahr anordnet und einen Normalbogen von 400 Quadratzollen der Steuerberechnung zum Grunde legt, setzt es voraus, daß das verwendete Papier auf beiden Seiten bedruckt werde. Da bei Blättern, welche lediglich zum Anschlagen an Straßen-Ecken ꝛc. bestimmt sind, diese Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr bei solchen Blättern nur die eine Seite des Bogens bedruckt wird, so sind je zwei Blätter dieser Art einem Bogen gleich zu achten und darnach die Steuerbeträge für das Kalendervierteljahr zu berechnen.

(Central-Bl. für Abgaben. 1852. S. 180.)

10. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 6. September 1852.

Da die in §. 1. des Regulativs vom 10. Juni d. J. vorgeschriebene Anmeldung sich nur auf die Steuerstufe bezieht, zu welcher das steuerpflichtige Blatt nach seinem Umfange gehört, so kann eine Veränderung des Formats, welche auf den Steuersatz keinen Einfluß hat, auch im Laufe des Quartals nachgegeben werden. Nur wenn eine solche Veränderung auch die des Steuersatzes zur Folge hat, kann es nach demselben §. im Laufe des Quartals nur insoweit berücksichtigt

werden, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt und die Steuer vorweg sofort nachgezahlt wird.

(Central-Bl. 1852. S. 294.)

11. Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 8. Jan. 1853.

Im §. 5 des Regulativs vom 10. Juni v. J. ist die Erstattung der Stempelsteuer für Freiexemplare von steuerpflichtigen Blättern keineswegs ohne Weiteres zugesichert, sondern bestimmt, daß die Erstattung nur erfolgen solle:

für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden.

Abgesehen von dem der Ortspolizei-, der Steuerbehörde, der Königlichen Bibliothek hier und der Universitäts-Bibliothek der Provinz zu liefernden einen Exemplare der Zeitung kann aber ohne näheren Nachweis nicht anerkannt werden, daß andere Behörden oder Beamte einen Anspruch auf Gewährung eines Freiexemplars haben, und wenn der Zeitungsverleger die Zeitung auch im Uebrigen unentgeltlich liefert, so kann ihm doch nicht die Befugniß zugestanden werden, die Unentgeltlichkeit auch auf die Steuer auszudehnen, es sei denn, daß er die Steuer aus eigenen Mitteln berichtigen will. Soweit also ein Freiexemplar an Provinzial- oder unter diesen stehende Behörden mit Ausschluß der vorstehend mit namhaft gemachten unentgeltlich geliefert sind, muß es dem Verleger überlassen bleiben, den Stempelbetrag von den betreffenden Behörden oder Beamten einzuziehen, welche denselben aus den Bureaufonds, soweit ihnen ein solcher ausreichend zugewiesen ist, berichtigen können. Für die an des Königs Majestät und der Königin Majestät, den Ministerien und das statistische Bureau hierselbst gelieferten Freiexemplare dagegen ist die Zeitungssteuer zu erstatten.

Was sodann die Frage wegen Erstattung der Steuer für unabgesetzt gebliebene Exemplare betrifft, so kann diese in Beachtung der früher erlassenen Verfügung vom 20. Januar 1832 wie damals, auch jetzt nur nachgegeben werden, wenn alle abgedruckte Quartalnummern, wofür die Erstattung in Anspruch genommen wird, unabgesetzt geblieben sind, und vorgelegt werden. Die Annahme, daß nur das mit dem Stempelabdruck versehene Stück der Zeitung vorgelegt zu werden brauche, um die Restitution zu rechtfertigen, ist durch nichts begründet, und könnte leicht zu den besorglichsten Folgen führen. Hat ein Verleger einzelne Nummern einer Zeitung an Inserenten oder sonst abzugeben, so darf dies nur von versteuerten Exemplaren geschehen, und der Verleger, welcher an irgend einem Tage des Kalendervierteljahrs nach abgegebener Deklaration in Betreff der Anzahl der abzudruckenden Exemplare des steuerpflichtigen Blattes mehr Exemplare davon abdrucken ließe, als versteuert sind, würde

sich unzweifelhaft einer Defraude schuldig machen, und muß in obwaltenden Verdachts unversehends durch Nachzählung sämmtlicher abgedruckter Exemplare vor deren Ausgabe festgestellt werden, ob nicht die Deklaration überschritten worden.

Wie sich der Verleger wegen der Steuer von solchen Exemplaren bezahlt machen will, welche nicht in Folge Abonnements, sondern um anderweitigen Verpflichtungen zu genügen, gedruckt werden, ist lediglich seine Sache, in der Regel wird dieser Ersatz schon durch den Bezug der Insertionsgebühr gegeben sein.

Ew. ꝛc. haben daher Erstattungsanträge für unabgesetzt gebliebene Zeitungsexemplare zurückzuweisen, wenn nicht alle Quartalnummern des betreffenden Exemplars vorgelegt, oder nachgewiesen werden kann, daß nicht mehr als die vorgelegten Nummern abgedruckt sind. Der Absatz auch nur Einer Nummer eines Exemplars schließt die Erstattungsfähigkeit der Steuer dafür aus, was bei den eingehenden Erstattungsanträgen wohl zu beachten ist. (Centralbl. f. Abgaben ꝛc. 1853. S. 29.)

12. Rescript des Ministeriums der Finanzen vom 10. August 1853.

Schon zur Zeit des Bestehens der Zeitungsstempelsteuer nach dem Gesetze vom 7. März 1822 ist anerkannt worden, daß nur neue, nicht aber alte Zeitungen der Stempelabgabe zu unterwerfen sind.

Das Gesetz vom 2. Juni 1852 enthält keine Bestimmungen, welche jener Annahme entgegenstehen, vielmehr ist im §. 1 die Periodicität des Erscheinens als Bedingung der Steuerpflichtigkeit der Blätter aufgestellt, wenngleich es sich nur um das Einbringen auswärtiger, periodisch erscheinender Blätter handelt, so ist doch die Frage, ob solche Blätter steuerpflichtig sind, wenn sie nicht bei ihrem Erscheinen, sondern erst längere Zeit nachher in Heften gesammelt, eingehen, nach denselben Grundsätzen zu beantworten. Es wird daher auch kein Bedenken getragen, nachzugeben, daß wenn der Eingang an sich steuerpflichtiger auswärtiger Blätter erst dann vor sich gehen soll, wenn sie den Charakter neuer Zeitungen verloren haben, deren Eingang ohne Entrichtung der Zeitungssteuer erfolgen darf.

Als alte Zeitungen werden sich in diesem Sinne aber nur diejenigen ansehen lassen, bei welchen seit dem Tage ihres Erscheinens mindestens ein Jahr verflossen ist.

13. Rescript des General-Direktors der Steuern vom 17. Juli 1852.

Auf Ihre an uns gerichtete Anfrage vom 15. v. M. erwidern wir Ihnen, wie auf die Frage:

„ob Bücher-Verzeichnisse und ähnliche steuerfreie Anzeigen von Verlags-handlungen einem versteuerten Blatte beigelegt werden können, ohne daß diese literarischen Anzeigen bei der Steuer-Veranlagung berücksichtigt zu werden brauchen, wenn weder auf dem steuerpflichtigen Blatte, noch auf dem beizulegenden Anzeiger der Beilage-Vermerk sich befindet,"
daß der Herr General-Direktor der Steuern durch Rescript vom 17. v. M. entschieden, daß die gleichzeitige Ausgabe zweier von einander abgesonderter Blätter, von denen das eine nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. steuerpflichtig und das andere steuerfrei ist, letzteres nicht steuerpflichtig mache, daß vielmehr jedes für sich bestehende selbstständige Blatt bezüglich der Steuerpflicht nur nach seinem eigenen Inhalte und Umfange beurtheilt werden dürfe.

XXVII. Ablieferung von Pflichtexemplaren der Verlags-Artikel an Bibliotheken.

1. Kabinets-Ordre vom 28. Dezember 1824.

Jeder Verleger soll wiederum schuldig sein, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Bibliothek hierselbst, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeltlich einzusenden.

(Gesetz-Sammlung. 1825. S. 3.)

2. Cirkular-Rescript des Ministeriums der geistl., Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten vom 1. März 1826.

Um die durch die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 28. December 1824 unter Nr. 5 erneuerte Anordnung, wonach jeder inländische Verleger von Druckschriften schuldig ist, ein Exemplar von jedem seiner Verlagsartikel an die hiesige große Königl. Bibliothek abzuliefern, zu einer regelmäßigen Ausführung zu bringen, hat das Ministerium folgende nähere Festsetzungen hierüber für nöthig erachtet:

1) Es kann zwar keinen Zweifel unterworfen sein, daß, wenn ein inländischer Schriftsteller Selbstverleger einer von ihm verfaßten Schrift ist, er selbst auch für die richtige Ablieferung des an die hiesige große Königl. Bibliothek abzugebenden Freiexemplars einstehn und dafür Sorge tragen muß. Nicht minder aber ist er hierzu verflichtet, wenn er selbst auch nicht die Druckkosten des Werkes getragen hat, sondern diese von einem Andern bestritten sind. Ist der Selbst-Verleger einer Schrift ein Auswärtiger, so

muß der inländische Buchdrucker, welcher dieselbe gedruckt hat, für die richtige Ablieferung eines Freiexemplars sorgen.

2) Erscheint ein Werk in verschiedenen Ausgaben, z. B. auf Druck- und Schreib- oder Velin-Papier, ohne Kupfer und Karten, und mit denselben, mit schwarzen und mit illuminirten Kupfern und Karten, so muß immer ein Exemplar der besten und vollständigsten Ausgabe an die hiesige Königliche Bibliothek unentgeltlich abgeliefert werden; Pracht- und Präsent-Exemplare auf dickem und steifem Papier jedoch ausgenommen.

3) Die Termine der Ablieferungen sind vier Wochen nach Beendigung jeder Oster- und jeder Michaelis-Messe. Alsdann ist jeder Verleger, oder wer sonst für die Ablieferung zu sorgen hat, verpflichtet, von jedem seiner jedesmaligen neuen Verlagsartikel ein Exemplar an die hiesige Königliche Bibliothek einzusenden, und die bei derselben angestellten Bibliothekare sind berechtigt, darauf zu dringen.

4) Sollte ein Verpflichteter einmal diese Termine inne zu halten verhindert sein, so muß er die Ablieferung der Freiexemplare seiner sämmtlichen im Laufe des Jahres gedruckten Verlagsartikel spätestens am Schlusse des Jahres — falls dieselbe nicht früher von den Bibliotheken verlangt sein sollte — bewerkstelligen. Wenn ein Buchhändler im Laufe des ganzen Jahres nichts verlegt hat, so muß er dies ebenfalls am Jahresschlusse der hiesigen Königlichen Bibliothek ausdrücklich und schriftlich anzeigen.

5) Jeder Verleger ist verbunden, ein Verzeichniß seiner Verlagsartikel, welche er der Königlichen Bibliothek übersendet, derselben in duplo beizulegen, wovon er das eine Exemplar zurückerhält, um sich in einem streitigen Falle damit auszuweisen, das andere aber bei den Akten der Königlichen Bibliothek aufbewahrt wird.

Das Ministerium trägt Ew. Hochwohlgeboren auf, obige Festsetzungen durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und hegt zu sämmtlichen Verlegern von Druckschriften im preußischen Staate das Vertrauen, daß sie durch pünktliche Befolgung derselben die hiesige Königliche Bibliothek, als die Centralbibliothek des Staats mit den Produkten der typographischen Industrie desselben in gehöriger Vollständigkeit auszustatten sich beeifern, und eine Ehre darin setzen werden, zu deren Ausbildung zu einem wahrhaft nationalen Institut das Ihre beitragen zu können. (v. Kamptz, Annalen 1826. S. 88.)

3. Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten, sowie des Innern und der Polizei vom 30. September 1831.

Wenn die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 §. 5 bestimmt, daß jeder Verleger schuldig sein solle, zwei Exemplare

jedes seiner Verlags-Artikel, und zwar eines an die große Bibliothek zu Berlin, und das andere an die Bibliothek der Provinz, in welcher der Verleger wohne, abzuliefern, so kann diese Bestimmung auf die Verabfolgung der Amtsblätter nicht bezogen werden, da der Staat, für dessen Rechnung die Herausgabe der Amtsblätter erfolgt, nicht als Verleger und ein Amtsblatt nicht als Verlagsartikel anzusehen ist.

(v. Kamptz, Annalen 1831. S. 513.)

4. Cirkular-Rescript des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- 2c. Angelegenheiten vom 25. Februar 1840.

Der Königl. Regierung wird die in Abschrift beigeschlossene Bekanntmachung des Königl. Ober-Bibliothekars, Geheimen Regierungsraths Dr. Wilken hierselbst, vom 24. December v. J., betreffend die Ablieferung der Pflicht-Exemplare von den im Inlande verlegten oder gedruckten Büchern und Schriften an die hiesige Königl. Bibliothek mit dem Auftrage communicirt, dieselbe in ihr Amtsblatt aufnehmen zu lassen.

Bekanntmachung.

Von dem Königl. hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bin ich beauftragt worden, die folgenden, in Beziehung auf die gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Pflicht-Exemplaren an die hiesige Königl. Bibliothek von sämmtlichen in den Königl. Preußischen Staaten verlegten oder gedruckten Büchern und Zeitschriften, von hochdemselben nachträglich erlassenen Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur Kenntniß der Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger zu bringen.

1) Die inländischen Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer nnd Selbstverleger, in sofern sie der ihnen uach der Bestimmung Nro. 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 obliegenden Verpflichtung, wie es bisher häufig geschehen, nicht von selbst nachkommen, haben den von der Verwaltung der hiesigen Königl. Bibliothek an sie ergehenden Aufforderungen zur Einsendung der Pflicht-Exemplare von den von ihnen verlegten oder für ausländische Buchhändler oder Selbstverleger gedruckten Büchern und Zeitschriften jederzeit sofort Folge zu leisten, und spätestens, von dem Tage des Empfanges der Aufforderung an gerechnet, nach Verlauf von acht Tagen die in Berlin wohnhaften und uach Verlauf von vier Wochen die außerhalb Berlin wohnenden Buchhändler, Buchdrucker und Selbstverleger, die Einsendung der verlangten Schriften an die Königl. Bibliothek zu bewirken, oder derselben binnen der gedachten Frist den genügenden Grund schriftlich anzuzeigen, weshalb die Einsendung nicht erfolgt.

2) Vom 1. Januar 1840 an sind nur von denjenigen inländischen Zeitschriften, deren Zusendung in einzelnen Stücken oder Heften

von der Verwaltung der Königl. Bibliothek ausdrücklich verlangt wird, die Stücke oder Hefte, sogleich nach der Erscheinung, durch die Post an die Königl. Bibliothek zu befördern; von allen übrigen Zeitschriften sind dagegen von dem gedachten Zeitpunkt an die Pflicht-Exemplare erst am Schlusse jedes Jahres in vollständigen Jahrgängen an die Königl. Bibliothek zu übersenden.

3) Von den im inländischen Buchhandel erscheinenden einzelnen Abdrücken aus größeren Werken, insbesondere den Abhandlungen inländischer gelehrter Gesellschaften und Vereine, Zeitschriften u. s. w., ist die Ablieferung der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek in derselben Weise, wie von anderen literarischen Publikationen, zu bewirken.

4) Von neuen Auflagen früher erschienener Werke (Stereotypabdrücke nicht ausgenommen), auch wenn dieselben keine Veränderung erlitten haben, jedoch als neue Auflagen auf dem Titel bezeichnet werden, ist gleichfalls die Abgabe der gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek zu bewirken.

5) Wenn eine inländische Buchhandlung mehrere oder sämmtliche noch vorräthige Exemplare eines Werkes von einer inländischen oder ausländischen Buchhandlung, oder von einem inländischen oder ausländischen Selbstverleger käuflich erwirbt, und dieselbe auf dem Titel des Werks, oder durch den Meß-Katalog, oder durch sonstige Anzeigen sich als nunmehrige Verlegerin desselben bezeichnet, so sind auch von dergleichen Artikeln die gesetzlichen Pflicht-Exemplare an die hiesige Königl. Bibliothek abzuliefern.

Indem ich des oben gedachten hohen Auftrags mich hierdurch entledige, ersuche ich die Herren Buchhändler, Buchdruckerei-Besitzer und Selbstverleger, durch pünktliche Befolgung der vorstehenden nachträglichen Anordnungen zu einer wünschenswerthen Vereinfachung des weitläuftigen Geschäfts der Einziehung der Pflicht-Exemplare von den inländischen Verlags- und Drucksachen gefälligst beitragen zu wollen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1840. S. 93.)

5. Publikation des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Sachsen (und in gleicher Art auch von den übrigen Königl. Ober-Präsidien erlassen) vom 11. Februar 1847.

Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. December 1824 sub Nr. 5. ist jeder Verleger einer Druckschrift schuldig, von jedem seiner Verlags-Artikel zwei Exemplare, und zwar eines an die große Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgelt-

lich einzusenden. Diese Bestimmung ist neuerlich bei mehrfachen Verlags-Artikeln von den Verlegern unbeachtet geblieben, und wird daher zur genauesten Befolgung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, wie diejenigen Verleger von Druckschriften, welche ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht unerinnert nachkommen, zu gewärtigen haben, daß diejenigen Verlags-Artikel, von welchen die Freiexemplare nicht spätestens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Jahres der Herausgabe an die betreffenden beiden Bibliotheken eingesendet sind, unverzüglich im Wege des Buchhandels angekauft und die Kosten des Ankaufs von den Säumigen eingezogen werden.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1847. S. 85.)

6. Schreiben des Königl. Ober-Censur-Kollegiums an das Königl. Ober-Präsidium zu Königsberg i. Pr. vom 3. Mai 1834.

Ew. ꝛc. erwiedern wir, daß, nach der Bestimmung in der Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 5. Mai 1823, die Ablieferung der lithographirten Verlags-Artikel an die beiden Bibliotheken in Berlin und Königsberg in Preußen keinem Zweifel unterliegt.

(v. Kamptz, Annalen 1834. S. 145.)

7. Kabinets-Ordre vom 12. März 1847.

Ich genehmige, daß es bei den nach Maßgabe der Kabinets-Ordre vom 28. December 1824. ad 5 bisher in Anwendung gebrachten Grundsätzen sein Bewenden behält, wonach alle Druckschriften ohne Ausnahme, Kupferwerke und Landkarten aber dann als ablieferungspflichtig anzusehen sind, wenn sie in Begleitung eines gedruckten Textes, gleichviel von welchem Umfange und welcher Bedeutung, erscheinen.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1847. S. 164.)

8. Rescript des Ministeriums der Finanzen vom 24. December 1840.

— — Es wird bemerkt, daß die Restitution des Stempelbetrags für alle Zeitungen stattfindet, hinsichtlich derer von den Verlegern nachgewiesen wird, daß sie als Pflicht-Exemplare zur Königl. Bibliothek abgeliefert worden sind. Unter gleicher Voraussetzung kann auch der Stempelbetrag für Kalender, die zur Königl. Bibliothek abgeliefert worden sind, restituirt werden. (Central-Bl. für Abgaben ꝛc. 1841. S. 27.)

XXVIII. Herausgabe von Kalendern.

1. Bekanntmachung des Königl. Statistischen Bureau vom 30. Dezember 1856.

Mit dem 1. Januar tritt, auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern die völlige Vereinigung der Königl. Kalender-Deputation mit dem Königl. statistischen Bureau dergestalt in Ausführung, daß alle, das Kalenderwesen betreffenden Zuschriften und Sendungen nicht mehr an die Königl. Kalender-Deputation, sondern an das Königl. statistische Bureau zu richten sind.

(Minist.-Bl. f. innere Verwalt. 1857. S. 1.)

2. Bekanntmachung des Statistischen Bureau vom 31. Mai 1861.

Wer, zum Buchhandel berechtigt, einen Kalender verlegen will, hat dazu eine besondere Genehmigung bei dem Statistischen Bureau nachzusuchen, und zwar spätestens bis zum 1. April des vorangehenden Jahres, und wenn es das erste Mal ist, unter Ausweis über seine Eigenschaft als Buchhändler. Von den Bestandtheilen des Kalenders dürfen die unter 1. 2. 3. nachstehend benannte, als offizielle Artikel, nur von dem Königl. Statistischen Bureau entnommen werden:

1) Der astronomisch-kirchliche Kalender. Dieser wird als Normal-Kalender, sowohl in Tafel- als in Buchform sechsfach und zwar für die Provinzen: a) die Rheinprovinz, b) Westphalen, c) Brandenburg und Pommern, d) Schlesien und Posen, e) Preußen, f) Sachsen, besonders aufgestellt, und die astronomischen Angaben werden in a) für den Meridian von Cöln, in b) von Münster, in c) von Berlin, in d) von Breslau, in e) von Königsberg, in f) von Wittenberg berechnet. Jeder Verleger erhält im Laufe des Monats Juni diesen Normal-Kalender für **die** Provinz, in welcher er einen Kalender für das folgende Jahr herausgeben will, und es bleibt ihm überlassen, dem Kalender die zweckentsprechendste Form zu geben, jedoch ohne Veränderung (etwanige Abkürzungen ausgenommen) des aus dem Normal-Kalender zu entlehnenden Inhalts. Sollte der Kalender für Gegenden bestimmt sein, in denen andere Heiligennamen, als die im Normal-Kalender stehen, herkömmlich sind, so können mit Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung jene statt dieser gesetzt werden.

2) Das Jahrmarktsverzeichniß, in Regierungsbezirken nach den Ortsnamen alphabetisch geordnet, und

3) Die genealogischen Nachrichten werden den Verlegern zugefertigt, wenn sie begehrt werden.

Die den Verlegern zugefertigten Normal-Kalender (zu 1.) müssen, weil sie nicht gestempelt sind, nachdem sie für den Druck gebraucht worden, wieder zurückgereicht werden.

Wegen Stempelung der Kalender und Entrichtung der Verleger-Gebühren wird auf die deshalb von den Königl. Regierungen durch ihre Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen Bezug genommen.

Auf dem Titel eines jeden Kalenders, insoweit er astronomische oder kirchliche Data des Normal-Kalenders enthält, ist nach Anleitung des letzteren zu bemerken:

Der astronomische und kirchliche Kalender ist für die Provinz (Name derselben) und den Meridian von (Angabe desselben) aufgestellt.

Zwei vollständige Exemplare eines jeden Kalenders sind gleich nach vollendetem Abdruck der ersten Exemplare, mit dem Kalender-Stempel versehen, postfrei an das Statistische Bureau einzusenden.

3. Cirkular-Verfügung der Königl. Kalender-Deputation vom 18. Mai 1820.

Durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät uns von dem Verlage der von uns bisher herausgegebenen Volkskalender zu entbinden geruhet. Indem uns also blos noch die Herausgabe der Kupferkalender, als des historisch-genealogischen, des Berliner Taschenkalenders und der beiden Etuikalender, bei denen bisher noch keine Concurrenz stattgefunden hat, obliegt, alle übrigen Kalender dagegen der Privatindustrie überlassen bleiben, erscheint es billig, daß die Kalenderverleger pro rata einen Theil der bisherigen Verwaltungskosten des Kalenderwesens übernehmen, und des Königs Majestät haben zu dem Ende in gedachter Kabinets-Ordre zu befehlen geruhet, unter sie eine Summe von mindestens 1500 Rthlrn. jährlich zu vertheilen. Nach Maßgabe der Anzahl der im vorigen Jahre im ganzen Königl. Preuß. Staate sowohl von der Kalender-Deputation, als von den Privatverlegern gedruckten Kalender, hat nun jeder Verleger zu diesem Behufe außer dem Stempelbetrage, welcher der bisherige bleibt, 8 Rthlr.*) pro Eintausend Kalender in Quarto, 2 Rthl. pro Eintausend Stück in Octavo und Duodezimo, und 1 Rthlr. pro Eintausend Comptoirkalender zu zahlen. Quantitäten unter Eintausend werden entweder für ein volles Tausend gerechnet, wenn sie mehr als 500, oder für ein halbes Tausend, wenn sie nur 500 oder darunter betragen. Andere Bruchtheilungen sind nicht zuläßig. Dagegen sollen aber die Honorare, welche die Privatverleger

*) Gegenwärtig nur 4 Thlr. — (Rescript vom 3. April 1849.)

für die ihnen von der Deputation mitgetheilten und noch ferner mitzutheilenden offiziellen Artikel, nämlich die astronomischen Notizen, Jahrmarkts-Verzeichnisse und Genealogie, bisher gezahlt haben, gänzlich wegfallen, und wir werden diese Artikel von nun an einem Jeden, der Kalender drucken will (wozu es ferner keiner besonderen Konzession von unserer Seite bedarf), unweigerlich verabfolgen lassen.

(v. Kamptz, Annalen 1820. S. 310.)

4. Publikation der Königl. Kalender-Deputation vom 19. November 1820.

In dem Cirkulare vom 18. Mai d. J. sind einige Punkte nicht so gefaßt worden, daß dadurch allen Mißverständnissen vorgebeugt und die Ueberzeugung bewirkt würde, daß für die in den Preußischen Staaten fortan erscheinenden Kalender die offiziellen Artikel, nämlich:

die Astronomica,
die Jahrmarkts-Verzeichnisse,
die Genealogica,

ausschließlich von der Kalender-Deputation — Statistische Bureau — ganz fehlerfrei geliefert werden müssen. Es sind daher höheren Orts folgende Modifikationen beliebt worden.

In Ansehung der beiden letztern Artikel ist nichts weiter zu bemerken. Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, sie nirgends anders woher zu entnehmen, als von der Kalender-Deputation, (dem Statistischen Bureau), die beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren, und sie auf Verlangen einem Jedem mitzutheilen. Dasselbe soll nun auch von den beiden ersten Artikeln gelten.

Zu einem jeden Kalender, der in's Künftige im Bereiche der Preußischen Staaten erscheinen wird, soll die Deputation das astronomische Material liefern, Festrechnung, Finsternisse, Mondviertel und was weiter dahin gehört; die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Köln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quartkalender zusammengestellt, und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modificiren, z. B. die Heiligennamen zu wählen, und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht, oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben, als Anfang und Ende der Mondfinsternisse, auf den Grund der von uns erhaltenen Berechnungen so modificiren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, wenn solcher nicht einer der obengenannten sein sollte. Das

wesentliche Material wird ihm aber von der Deputation geliefert werden, von der es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen ist.

In Ansehung des Honorars von resp. 8 (jetzt nur 4 Thlr.), 2 und 1 Thlr. für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender bleibt es bei dem in unseren früheren Circular-Bekanntmachungen gemachten Betrage. (v. Kamptz, Annalen 1820. S. 816.)

5. Cirkular-Rescript des General-Steuer-Directors vom 3. April 1849.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Oktober pr. ist genehmigt worden, daß die von den Verlegern der Volkskalender in Quart-Format bisher zu zahlende Gebühr, wegen der von der Kalender-Deputation zu empfangenden amtlichen Kalender-Materialien, von 8 Thaler für das Tausend der gedruckten Kalender von dem Jahrgange 1850 ab auf die Hälfte, also auf 4 Thaler herabgesetzt werde.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1849. S. 66.)

6. Cirkular-Verfügung der Königl. Regierung zu Aachen vom 14. Mai 1833.

Die Königliche Kalender-Deputation in Berlin rügt in einem an uns gerichteten Schreiben vom 20. v. M., daß einige der kleinen Kalender-Verleger in ihre Jahrmarkts-Verzeichnisse nicht alle Ortschaften gewisser Kreise oder Regierungsbezirke aufnehmen, sondern um Druck und Papier zu ersparen, sich mit der Aufstellung der nach ihrer Meinung hauptsächlichsten Orte begnügen. Da es aber sowohl dem gewerblichen Interesse im Allgemeinen, als den der ausgelassenen Städte insbesondere nachtheilig ist, wenn das Jahrmarkts-Verzeichniß in seiner Ueberschrift angiebt, sämmtliche Jahrmärkte eines Kreises oder eines Regierungsbezirks zu enthalten, und solche doch nicht sämmtlich enthält, so sind über eine solche Verfahrungsweise bei der Königl. Kalender-Deputation Beschwerden eingegangen, und dieselbe hat uns ersucht von Landespolizei wegen eine Anordnung dahin zu treffen, daß die Kalender-Verleger künftig bei ihren Jahrmarkts-Verzeichnissen bemerken sollen, für welchen Regierungsbezirk oder für welche Kreise es die Jahrmärkte enthält und hiernach solche auch vollständig von der Königl. Kalender-Deputation nachsuchen, und demnächst abdrucken müssen.

Wir beauftragen Sie, vorkommenden Falls dahin Sorge zu tragen, daß vorstehende Bestimmung pünktlich von den Kalender-Verlegern beobachtet wird. (v. Kamptz, Annalen 1833. S. 458.)

7. Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1838.

Auf Veranlassung eines Schreibens der Kalender-Deputation vom 31. März c. den Druck und Debit von Comptoir-Kalendern betreffend, bestimmen wir hierdurch, daß sogenannte Tafel- oder Wand-Kalender, d. h. solche, welche nur das Verzeichniß der Tage und der Himmelserscheinungen enthalten, auch von anderen, als konzessionirten Buchhändlern, unter Beobachtung der sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften herausgegeben werden können. (v. Kamptz, Annalen 1838. S. 151.)

XXIX. Kalender-Stempel.

1. Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822.

§. 28. Ungestempelte Kalender werden conifiszirt und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind. (Gesetzsamml. 1822. S. 68.)

2. Stempel-Tarif vom 7. März 1822.

Der Stempel für Kalender beträgt für inländische Kalender der Privat-Verleger:

a) Volkskalender
  aa) in Quart . . . . 3 Sgr.
  bb) in Octav und Duodez, desgleichen Schreibkalender . 2 „
  cc) in noch kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender . 1 „
b) Luxuskalender . . . . 5 „

Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend angegebenen Sätze für die Stempelung. (Gesetzsamml. 1822. S. 68.)

3. Publikandum der Königl. Regierung zu Breslau vom 25. August 1824.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die Stempelpflichtigkeit der Kalender auf dem Verkaufe oder vielmehr schon auf dem Verlage derselben beruhe? Zur Beseitigung derselben wird zufolge eines Rescripts des Königl. Ministeriums des Handels vom 12. August 1824 hierdurch bekannt gemacht: daß das letztere der Fall, und die Defraudation vollbracht ist, wenn sich ungestempelte Kalender im Besitze eines inländischen Verlegers befinden.

Die Kalender-Verleger sind nach diesem, aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. August 1816 (Gesetzsammlung 1816 pag. 210) sich ergebenden Grundsatze gehalten, sämmtliche auf ihre Veranlassung gedruckte Kalender sofort, und ohne Rücksicht darauf, ob sie zum Verkauf kommen, oder nicht, der gesetzlich vorgeschriebenen Stempelung zu unterwerfen: wogegen es sich von selbst versteht, daß der Stempelbetrag für die nicht abgesetzten Kalender, auf vorgängige, vor dem 1. November eines jeden Jahres einzureichende Liquidation — zurück erstattet wird.

Hiernach werden sich die Kalender-Verleger und Verkäufer zu achten haben.

Die Steuer- und Polizei-Behörden werden zur genauen Berücksichtigung dieses Gegenstandes hiermit angewiesen.

(v. Kamptz, Annalen 1824. S. 710.)

4. Auszug aus der Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 23. Oktober 1838.

Das Stempelgesetz vom 7. März 1822 enthält keine Bestimmung, wonach die, zum Debit im Auslande bestimmten Kalender vom Stempel frei bleiben oder bereits erlegte Stempel-Gefälle für Kalender blos deshalb, weil sie zum Debit in das Ausland versendet worden, erstattet werden dürfen. (Central-Bl. für Abgaben 1840. S. 221.)

5. Publikandum der Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln vom 17. November 1826.

(Auszug)

4) Auf die Beachtung der bestehenden Vorschrift, daß die ganze Auflage eines jeden Kalenders unmittelbar hinter einander zur Stempelung gelangt, wird auch fernerhin strenge gehalten werden, indem den Kalender-Verlegern nicht gestattet werden kann, daß sie einen Theil der Auflage ungestempelt unter dem Vorwande zurückbehalten, ihn nach Maßgabe ihres Bedürfnisses nachstempeln lassen zu wollen.

Es muß daher, sobald eine solche Nachstempelung verlangt wird, glaubhaft nachgewiesen werden, daß der ganz ungewöhnliche Fall einer zweiten Auflage eingetreten ist, widrigenfalls die versäumte rechtzeitige Kalender-Stempelung als eine Kalenderstempel-Contravention gerügt und bestraft werden soll.

5) Bei der Entscheidung zu welchem Formate die zur Stempelung vorgelegten Kalender gehören, wird die Bogengröße von 15 Zoll Höhe und 18 Zoll Breite zum Grunde gelegt werden. Kalender, welche auf Papier von größern Dimensionen gedruckt sind, müssen daher, wenn sie für Kalender in Oktav ausgegeben werden, wie

Kalender in Quart; wenn sie für Kalender in kleinerem als Duodez-Formate ausgegeben werden, wie Kalender in Duodez gestempelt und versteuert werden.

6) In Hinsicht der Restitutionen für Kalenderstempel findet dasselbe Verfahren, wie bei anderen Stempel-Restitutionen Statt; sie müssen daher von den Kalender-Verlegern bei dem Hauptsteuer-Amte ihres Wohnorts nachgesucht und durch Beifügung der gestempelten Bogen selbst justifizirt werden. (v. Kamptz, Annalen 1826. S. 976.)

6. Cirkular-Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 26. Mai 1839.

(Auszug.)

Die Erlaubniß, Kalenderstempelgefälle auf Vorlegung gestempelter Bogen zu restituiren, ist dahin mißverstanden, daß schon die Verlegung der bloßen gestempelten Titelblätter zur Begründung des Restitutions-Antrages genügend sei. Da unter gestempelten Bogen nicht bloße Titelblätter gemeint sein konnten, die Erfahrung auch ergeben hat, daß, selbst bei Vorlegung gestempelter Bogen das Staats-Interesse nicht gehörig gesichert ist, so wird hierdurch angeordnet,

daß künftig nur auf Vorlegung vollständiger Exemplare der Kalender Restitution der dafür bezahlten Stempelgefälle zu gewähren ist.

In Ansehung des Verfahrens mit den Kalendern selbst, die nach geschehener Prüfung und Vergleichung mit den Liquidationen, zur Restitution der Gefälle als geeignet befunden werden, wird ferner bestimmt:

1) Wand- und Tafelkalender werden unbedingt vernichtet;
2) die übrigen Kalender dann, wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe nicht verlangt, wogegen
3) wenn der Kalender-Verleger die Rückgabe dieser, zu 2. gedachten Kalender verlangt, die eigentlichen Kalender, nebst den gestempelten Titelblättern abzutrennen und zu vernichten und nur die übrigen Bestandtheile der vorgelegten Exemplare dem Kalender-Verleger zurückzugeben sind.

Kalender, für welche eine Stempel-Restitution hiernach unzulässig ist, sind, in sofern nicht Verdachtsgründe begangener Unterschleife deren Zurückbehalten, behufs Einleitung einer Untersuchung, motiviren, dem Kalender-Verleger zurückzugeben. (Central-Bl. f. Abgaben 1838. S. 181.)

7. Kabinets-Ordre vom 15. Oktober 1824.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums in dem Mir erstatteten Berichte vom 30. v. M. will Ich, zu möglichster Verhütung etwaniger Verfälschungen des Kalenderstempels im Auslande, hiermit bestimmen,

daß alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender, es mögen solche bereits gestempelt oder ungestempelt sein, an der Grenze bei den Zollämtern angemeldet werden müssen, mit der Erklärung, ob sie im Inlande verbleiben, oder blos durchgeführt werden sollen; daß solche in beiden Fällen unter Begleitschein — Controlle und Verschluß genommen und daß wenn sie zum Verbleiben im Innern deklarirt werden, der Begleitschein auf eine Steuerbehörde an den Orten gerichtet werden muß, wo eine Kalenderstempelung geschehen kann, um dort auf Kosten des Einbringers oder Empfängers, jedesmal mit dem gesetzlichen Kalenderstempel versehen zu werden, sie mögen früher schon gestempelt sein oder nicht. Erfolgt die Einbringung auch selbst der gestempelten Kalender ohne Anmeldung, so soll die Strafe der Verkürzung der Stempelgefälle eintreten. (Gesetzsamml. 1824. S. 179.)

XXX. Herausgabe von Festungs-Plänen.

Cirkular-Rescript des Staats-Ministeriums vom 31. Mai 1836.

1) Von allen Festungen oder befestigten Städten darf sich die Darstellung des von der Befestigung umschlossenen Raumes nur bis einschließlich der, innerhalb des Hauptwalles längs dessen Fußes belegenen Wallstraße, oder — in Ermangelung einer solchen Straße — bis zum inneren Wallfuße selbst erstrecken.

2) Alle und jede Befestigung, sie bestehe aus zusammenhängenden Linien, oder einzelnen detachirten Festungswerken, darf in keinerlei Art in die Karte oder den Plan aufgenommen werden, mithin auch nicht die äußere Contour, oder der Fuß des Glacis, darin verzeichnet werden.

3) Die im Rayon der Festung belegenen Ortschaften, Mühlen, Krüge, Gebäude und Gehöfte, ingleichen die Flößen und Gewässer, die Landstraßen, Wege und Brücken dürfen zwar vollständig in die Karte oder den Plan eingetragen werden, dagegen muß

4) Alles, was die nähere Terrain-Beschaffenheit erkennen läßt, also die Einzeichnung des Terrains, die Bezeichnung der Höhen und Tiefen, Wiesen, Sümpfe, Gesträuche und Wälder innerhalb des Flächenraums zwischen dem Glacis und dem äußersten dritten Festungs-Rayon von 1800 Schritten (Regulativ vom 10. Septbr. 1828. Gesetzsamml. S. 120) aus der Karte oder dem Plane weggelassen werden. v. Kamptz, Annalen 1836. S. 383.)

XXXI. Postwesen.

1. Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852. Abändernde Bestimmungen desselben vom 21. Mai 1860 und 21. März 1861.

§. 5. Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;
2) Zeitungen politischen Inhalts;
3) gemünztes Geld und Papiergeld.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und ebenso wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zeitungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 35. Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen.

§. 36. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 35) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im §. 35 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 39. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden.

(Gesetzsamml. 1852 S. 345, 1860 S. 209, 1861.)

2. Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21. Mai 1860.

§. 2. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Packeten versandt werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten und dürfen, mit Ausnahme der in den §§. 7

und 8 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 bestimmten Fälle*), nicht auf andere Weise als durch die Post versandt werden. Im Uebertretungsfalle treffen den Versender die in den §§. 35 und 36, den Beförderer aber, sofern er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte, die in den §§. 32 und 34 des genannten Gesetzes bestimmten Strafen; doch soll es gestattet sein, versiegelten, zugenäheten, oder sonst verschlossenen Packeten solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. (Gesetzsamml. 1860. S. 209.

3. Regulativ über das Post-Tax-Wesen vom 18. Dezember 1824.

(Auszug.)

Abschnitt I.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- und Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf außer der Adresse**) nichts geschrieben sein, andernfalls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

(Gesetzsamml. 1824 S. 227.)

4. Reglement zu dem Gesetz über das Postwesen vom 21. Dezember 1860.

§. 15.

Sendungen unter Band.

I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

---

*) Beförderung durch expresse Boten oder zwischen Orten, wo keine Postverbindung stattfindet. (Gesetz vom 5. Juni 1852. §. 7. 8.)

**) — sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift, —

(Regulativ vom 21. Dezember 1860.)

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein, und dürfen das Gewicht von 1/2 Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth 4 Pfennig, als Maximum aber das zweifache Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten &c. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzband-

marken, zu erheben, vorbehaltlich der nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den in Absatz X erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

5. Bestimmungen über die Beschlagnahme von Briefen und anderen Postsendungen.

Die Beschlagnahme von, der Post anvertrauten Briefen und anderen Sendungen kann gesetzlich in folgenden Fällen durch die Behörden stattfinden: es können

2) zur Verbreitung bestimmte Druckschriften nach den §. §. 29 und 31 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 280.) nicht nur durch die Gerichte und Staatsanwälte resp. deren Stellvertreter, sondern auch durch die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht zur Ermittelung von Verbrechen und Vergehen obliegt, mit Beschlag belegt werden. Desfallsigen Requisitionen der Polizeibehörden und der vorbezeichneten Sicherheitsbeamten ist jedoch nur in soweit Folge zu geben, als ohne Eröffnung des Verschlusses der betreffenden Sendungen ersichtlich ist, daß dieselben Druckschriften der genannten Art enthalten. Ist Letzteres der Fall, so sind die mit Beschlag belegten Druckschriften nicht nur zurückzubehalten, sondern auch auf Verlangen des Requirenten demselben auszuliefern.

6. Bescheid des General-Postmeisters von Nagler an den Buchhändler N. N., betreffend den Debit von Zeitschriften durch das Königl. Zeitungs-Komptoir zu Berlin, vom 9. Juni 1842.

In der von Ihnen und einer Anzahl anderer Buchhandlungen eingereichten Eingabe vom 27. April c., welche den Antrag enthält, daß den Postanstalten untersagt werde, andere als politische und ausländische nicht in Deutschland verlegte Zeitschriften zu debitiren, bezeichnen Sie das bisherige Verfahren der Post als einen Eingriff in Ihre Rechte und als einen Mißbrauch. — Der Debit der Zeitungen bildete nach der Post-Ordnung vom 26. November 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. December 1821. (Gesetz-Sammlung S. 215), welche noch jetzt die Basis der in dieser Beziehung von der Postverwaltung zu befolgenden Grundsätze bildet, ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt worden, daß dem Publikum das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journale jeder Art vom Verlags-Orte unmittelbar zu be-

ziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch die Orts- oder zunächst gelegene Postanstalt zu machen. Es ergiebt sich hieraus, daß es nicht die Allerhöchste Absicht war, das Recht des Publikums, seine Zeitungen und Journale durch die Post zu beziehen, in der von Ihnen beantragten Art zu beschränken, und daß die Postanstalten die Verpflichtung haben, alle durch die obige Allerhöchste Verordnung nicht ausgeschlossenen Bestellungen auf Zeitungen auszuführen. Ihre Anführung, daß das Verfahren der Postverwaltung eine Verletzung Ihrer Rechte und ein Mißbrauch sei, beruht daher auf einer mangelhaften Prüfung des Sachverhältnisses und ist ebenso unrichtig als unpassend. Bei Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sei, Allerhöchsten Orts auf eine Aenderung der Vorschrift vom 15. December 1821 und Beschränkung der Berechtigung des Publikums in Absicht auf den Bezug der periodischen Blätter durch die Postanstalten anzutragen, ist zunächst, und vor dem Interesse der betheiligten Sortiments-Buchhandlungen, das allgemeine Interesse des Publikums zu berücksichtigen. Den Abonnenten auf gelehrte und sonstige nichtpolitische Blätter, die in regelmäßigen Zeitabschnitten erscheinen, ist ohne Zweifel an der schnellen und regelmäßigen Lieferung eben so sehr gelegen, als den Abonnenten auf politische Blätter. Den Buchhandlungen fehlen aber die Mittel, sowohl in Bezug auf die Beförderung, als auf die Vertheilung der Zeitschriften, gleiche Regelmäßigkeit und Schnelligkeit einzuhalten, wie die Post, wenn sie sich nicht der letzteren bedienen wollen, wodurch aber, da in solchen Fällen außer der buchhändlerischen Provision noch das gewöhnliche Porto zu zahlen sein würde, die Abonnementspreise zum Nachtheil des bei der Sache interessirten Publikums bedeutend vertheuert werden würden. Daß dieser Umstand auf den Debit solcher Schriften und folglich auf die Verbreitung der Kenntnisse, die durch solche befördert werden sollen, höchst nachtheilig einwirken, und daß eine nicht geringe Anzahl von Zeitschriften, in Folge deren gänzlich aufhören würde zu erscheinen, bedarf keines Beweises. Auch wird dieses von den Verlagsbuchhandlungen und sonstigen Verlegern nicht verkannt, welche, wie häufige Anträge beweisen, großen Werth darauf legen, daß die Post den Debit ihrer Schriften übernehmen möge, was ich jedoch in allen Fällen abzulehnen Sorge getragen habe, wo dadurch gegen die Allerhöchste Bestimmung gefehlt und folglich den Rechten des Buchhandels wirklich zu nahe getreten worden wäre. Um letzteren Rechten jede irgend zulässige Rücksicht zu Theil werden zu lassen, habe ich sogar schon seit längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß alle diejenigen Zeitschriften, welche nicht in regelmäßigen Zeitfristen und welche in zwanglosen Heften quartaliter erscheinen, von dem Debit durch die Postanstalten ausgeschlossen bleiben sollen, was auch gegenwärtig, mit Ausnahme weniger im allgemeinen Interesse der Staatsverwaltung von dieser Beschränkung auszunehmender

Blätter geschieht. Die diesem entgegenstehende Behauptung in Ihrer Eingabe ist daher gleichfalls unbegründet. Da sonach der Debit der Zeitungen und Journale durch die Postanstalten bereits soweit beschränkt ist, als im Interesse des Sortiments-Buchhandels nothwendig erscheint, eine weitere Beschränkung aber die wohlthätige Einwirkung des Postwesens auf die Beförderung des Verkehrs und Verbreitung der Wissenschaften in einem wesentlichen Theile erschweren oder lähmen würde, so kann ich mich nicht veranlaßt sehen, Ihrem Antrage in ausgedehnterem Maße zu entsprechen, als bereits vor Eingang desselben geschehen ist.

(Minist.Bl.- für innere Verwalt. 1842. S. 267.)

7. Zusammenstellung der Bestimmungen über den Deutschen Postvereins-Porto- ꝛc. Tarif und über den Preußischen Post-Tarif.

Gebühren für den Zeitungs-Verkehr.

An Provision für den Zeitungs-Verkehr der Preußischen Postanstalten mit den zum Deutschen Postverein gehörigen fremden Postanstalten werden erhoben und zwischen der Verlags- und der Debits-Post-Anstalt halbscheidig getheilt:

1) für politische Zeitungen 50 Procent des Einkaufspreises (Nettopreis), mit der Maßgabe, daß zu entrichten sind:
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thlr. und höchstens 6 Thlr.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. und höchstens 4 Thlr.;
2) für nicht politische Zeitungen und Journale durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum 25 Procent des Nettopreises.

An Provision für den Zeitungs-Verkehr der Preußischen Postanstalten unter sich und mit den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Postanstalten werden 25 Procent des Einkaufspreises erhoben, vorausgesetzt, daß diese 25 Procent des Einkaufspreises nicht mehr betragen als:

a) für Zeitungen, welche innerhalb des Preußischen Postbezirks erscheinen:

4	Pf.	für	den	ganzen	Druckbogen,
2½	„	„	„	halben	„
1½	„	„	„	viertel	„
1½	„	„	„	ganzen Bogen Beilage,	
1	„	„	„	halben	„ „

b) für Zeitungen, welche in den nicht zum Deutschen Postvereine gehörigen fremden Postbezirken erscheinen:

5 Pf. für den ganzen Druckbogen,
4 „ „ „ halben „
$2^1/_2$ „ „ „ viertel „

ohne daß die Beilagen eine Ermäßigung genießen.

Bei Zeitungen, welche der Stempelsteuer unterliegen, oder welche unter Aufwendung von Transit- bezw. See-Porto bezogen werden, wird die Provision von dem Betrage der Stempelsteuer oder bezw. des Transit- oder See-Porto nicht mit berechnet.

(Postvereinsvertrag und Vereinsreglement. Regulativ vom 18. Dezember 1821 und Staatsministerialbeschluß vom 26. Juli 1848.)

8. Verordnung des Ministeriums für Handel 2c. vom 16. Juni 1849.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß den Abonnenten einer Zeitung, nachdem dieselbe im Laufe des Quartals zu erscheinen aufgehört hat, Exemplare einer anderen neu erschienenen Zeitung als Ersatz für das eingezahlte Abonnement gratis geliefert worden sind. Die Exemplare hätten zu dem angegebenen Zwecke mit der Post um so weniger versandt werden sollen, als die neue Zeitung zum Vertriebe durch die Post noch gar nicht angemeldet, weder eine Bestellung darauf, noch eine Erklärung der Abonnenten der älteren Zeitung, an Stelle deren die neue annehmen zu wollen, eingegangen, und, wenn auch der Herausgeber der letzteren seinerseits dieselbe gratis liefern wollte, doch für die Post kein Grund vorhanden war, auf die gesetzliche Provision zu verzichten.

Das von den Postbehörden hierunter beobachtete Verfahren ist ganz unrichtig und darf künftig keinem durch die Post debitirten Blatte in solcher Weise ein anderes substituirt werden.

Jede unter neuem Namen erscheinende Zeitschrift ist, wenn sie nicht von der Redaction eines bestehenden Blattes als dessen Fortsetzung unter verändertem Namen ausdrücklich angekündigt ist, in allen Beziehungen als neues Blatt zu behandeln, also nur auf Bestellung und nur gegen die gesetzliche dafür besonders zu entrichtende Provision zu versenden.

Die bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Versendung von Probeblättern erleiden hierdurch keine Abänderung.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1849. S. 152.)

9. Verordnung des General-Post-Amts vom 19. April 1849.

Schon in dem General-Circular vom 11. Januar 1841 §. 12 ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Vertheilen von Zeitungs-Ankündigungen und Probeblättern an solche Personen, von denen sich

voraussetzen läßt, daß die Ankündigung für sie von Interesse ist, zu den Verpflichtungen der Postanstalten gehört. Bei der Betheiligung muß, damit dieselbe ihrem Zwecke entspreche, mit Sorgfalt und Umsicht verfahren werden.

Geschieht dies von Seiten der Postbeamten, so werden die Zeitungs-Herausgeber keine Veranlassung haben, einer anderen, für sie minder bequemen und mit Kosten verbundenen Art der Vertheilung den Vorzug zu geben. In der neuern Zeit ist es aber vorgekommen, daß Zeitungs-Ankündigungen und Probeblätter mit dem Namen bestimmter Empfänger einer Behörde, einer Anstalt, einer Comune ꝛc. bezeichnet, in Massen unter Kreuzband oder Streifband dem Zeitungs-Comptoir oder den Postanstalten überliefert worden sind. Diesen Sendungen haben auch wohl zwischen Blättern, also äußerlich nicht sichtbar, gedruckte Einladungen zum Abonnement beigelegen.

Um diesem Mißbrauche für die Folge zu begegnen, sollen dergleichen Sendungen unter Kreuz- oder Streifband zu portofreier Versendung nicht mehr angenommen werden. Der Absender muß die Blätter, wenn er deren portofreie Beförderung wünscht, ohne Bezeichnung bestimmter Empfänger offen dem Zeitungs-Comtoir oder der Postanstalt überliefern und die Vertheilung der Post überlassen.

Für Ankündigungen und Probe-Blätter, welche zwar offen eingeliefert, aber am Rande an einen bestimmten Empfänger adressirt sind, ist bei der Bestellung am Bestimmungsorte das gewöhnliche Briefbestellgeld zu zahlen. Sendungen unter Kreuzband dürfen nur gegen Erlegung des tarifmäßigen Porto befördert werden.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1849. S. 151.)

10. Verordnung des Ministeriums für Handel ꝛc. vom 18. Oktober 1849.

In Folge vorgekommener Mißbräuche sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß Probeblätter von Zeitungen und Zeitschriften, gleichviel, ob solche neu gegründet werden sollen, oder schon bestehen, zur unentgeltlichen Versendung mit der Post, und resp. zur Verbreitung durch die einzelnen Postanstalten, von jetzt ab nur noch dann angenommen werden dürfen, wenn die unentgeltliche Beförderung zuvor von dem General-Postamte ausdrücklich genehmigt worden ist. Die Postanstalten werden daher angewiesen, in jedem einzelnen Falle, wo eine derartige Beförderungs- nnd Verbreitungsweise gewünscht wird, hierzu, unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Probeblattes, die Genehmigung nachzusuchen. Bei ertheilter Genehmigung muß nach Vorschrift der Verordnung vom 19. April c. verfahren werden.

(Minist.-Bl. für innere Verwalt. 1849. S. 236.)

XXXII. Zollwesen.

1. Cirkular-Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 6. Juli 1846.

Ew. ꝛc. benachrichtige ich, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 22. März 1844, daß, nach einer Verabredung auf der letzten General-Conferenz, sämmtliche Grenz-Zoll-Aemter im Vereinsgebiete angewiesen werden sollen, zur Vermeidung von Beschädigungen, nicht nur die für landesherrliche Institute und Sammlungen bestimmten Kunstsachen, Alterthümer und dergleichen, sondern auch alle übrigen unter Nr. 17 der Ersten Abtheilung des Zolltarifs bezeichneten Gegenstände, mithin auch Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen, und andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen, insofern gegen die Deklaration etwas Wesentliches nicht zu erinnern ist, und Abfertigung auf Begleitschein I. beantragt wird, keinenfalls der Revision zu unterwerfen.

(Centralbl. f. Abgaben 1846. S. 224.)

2. Zolltarif vom 27. Juni 1860.

Erste Abtheilung. **Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.**

18) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen.

22) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte).

Zweite Abtheilung. **Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.**

Funfzehn Silbergroschen oder $1/2$ Thaler vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.*)

---

*) Zu diesen Gegenständen, welche einem Eingangszoll von 15 Sgr. für den Centner unterworfen sind, gehören, da sie weder in der ersten Abtheilung noch in den Ausnahmen der zweiten Abtheilung aufgeführt sind: Gedruckte Bücher, Landkarten und Kunstblätter, letztere insoweit sie nicht für Kunstausstellungen oder landesherrliche und öffentliche Institute bestimmt sind.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler vom Centner unterworfen,

oder:

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind. Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

		Eingang.	Ausgang.
		Für den Centner.	
15)	Kalender,		
a)	die für das Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.		
b)	die durchgeführt werden, tragen die Durchgangsabgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.		
24)	Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte	—	3 Thlr.
27)	Papier und Pappwaaren,		
a)	ungeleimtes ordinaires, (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1 Thlr.	—
b)	geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c) genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	5 Thlr.	
c)	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- und Silbermuster; durchgeschlagenes Papier	10 Thlr.	–
	Anmerkung. Vom grauen Lösch- und Packpapier, sowie von Pappdeckeln und Preßspähnen wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.		
e)	Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe .	10 Thlr.	—

XXXIII. Preis-Ertheilungen.

1. Patent wegen Aussetzung eines von fünf zu fünf Jahren zu ertheilenden Preises von Tausend Thalern Gold für das beste Werk über deutsche Geschichte. Vom 18. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Der Abschluß des mit dem Vertrag zu Verdun beginnenden Jahrtausends der Geschichte des deutschen Volks hat den Wunsch in Uns hervorgerufen, die Begebenheiten und Thaten, wodurch dieses Volk seit der durch jenen Vertrag bewirkten Trennung seine Eigenthümlichkeiten unter welthistorischen Kämpfen und Gefahren glorreich vertheidiget und ausgebildet hat, durch würdige Darstellungen dem Andenken der nachfolgenden Geschlechter zur Belehrung und Nacheiferung lebendig zu erhalten.

Um diesen Zweck zu fördern, haben Wir beschlossen:

für das beste Werk, welches im Bereiche der deutschen Geschichte je von fünf zu fünf Jahren in deutscher Sprache erscheint, einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises behalten Wir Uns Selbst nach folgenden nähern Maßnahmen vor:

§. 1. Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, aus ordentlichen Mitgliedern der Königl. Akademie der Wissenschaften und ordentlichen Professoren der hiesigen Königl. Universität gebildet.

§. 2. Alle Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3. Die Kommission erwählt bei ihrem ersten Zusammentreten am 6. Januar einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitgliede gewählt werden, darf jedoch eines dieser beiden Geschäfte ablehnen.

§. 4. Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke, und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie am 1. Februar geschlossen und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5. Für die erste, im Jahre 1848 stattfindende Wahl kommen die seit der tausendjährigen Stiftungs-Feier des Verduner Vertrags Anfangs August 1843 bis zum 1. Januar 1848, für die zweite Wahl im Jahre 1853 die in den Jahren 1848 bis Ende 1852 öffentlich im Druck erschienenen Werke in Betracht.

§. 6. Zur Auswahl werden nur solche Werke aus dem Gebiete der deutschen Geschichte zugelassen, welche durch eindringende und umfassende Forschung sowohl, als durch Wahrheit und Leben der Darstellung sich auszeichnen. Bei der Wahl selbst hat die Kommission zu bedenken, daß ihr Urtheil vor den Zeitgenossen und der Nachwelt gerechtfertigt erscheint. Uebrigens ist es gleich, ob die Werke die allgemeine deutsche Geschichte, oder einen besonderen Theil derselben behandelt haben.

§. 7. Der Ausschuß prüft die sämmtlichen, von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis zu Ende Mai abgeliefert sein muß und durch den Sekretair bei allen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der letzten Woche des Julius findet dann die Schlußsitzung statt, worin die Kommission über die Preisertheilung entscheidet.

§. 8. Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem, von allen Mitgliedern unterzeichneten Berichte Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9. Die öffentliche Ertheilung des Preises erfolgt in der, zur Feier Unseres Geburtstages stattfindenden öffentlichen Sitzung der Akademie der Wissenschaften.

§. 10. Sollte die Kommission nicht in der Lage gewesen sein, sich über die Wahl eines des Preises würdigen Werkes zu vereinigen, so steht es ihr frei, zu Gunsten solcher Arbeiten, für welche sich wenigstens drei Stimmen erklärt haben, einen Antrag zu machen, und behalten Wir Uns vor, die Verfasser solcher oder anderer von Uns bestimmten Werke, durch Ertheilung der goldenen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun, auszuzeichnen.

§. 11. Die von den Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisbewerbung ausgeschlossen.

(Gesetzsamml. 1844. Nr. 32.)

2. Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schiller's, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

Wir Wilhelm 2c.

Die hundertjährige Geburtstagsfeier Friedrichs v. Schiller hat in Uns den Wunsch hervorgerufen, das Andenken des großen Dichters durch eine zur Förderung des geistigen Lebens im Deutschen Volke geeignete Stiftung zu ehren. Deshalb haben Wir beschlossen:

für das beste in dem Zeitraum von je drei Jahren hervorgetretene

Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst einen Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von Einhundert Thalern Gold zu bestimmen.

Die jedesmalige Ertheilung dieses Preises an den Verfasser behalten Wir Uns Selbst nach folgenden näheren Maßnahmen vor.

§. 1. Es wird eine aus neun Mitgliedern bestehende Kommission zusammentreten; sie wird von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten jedesmal zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, theils aus ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, theils aus anderen dazu einzuladenden Notabilitäten Deutschlands gebildet.

§. 2. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

§. 3. Die in Berlin anwesenden Mitglieder der Kommission erwählen bei ihrem ersten Zusammentreten einen geschäftsführenden Sekretair und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Der Sekretair kann auch zum Ausschußmitglied gewählt werden, darf jedoch eine dieser beiden Wahlen ablehnen.

§. 4. Die Kommission beschäftigt sich zunächst mit der Auswahl der zur Preisbewerbung geeigneten Werke und bereitet die darüber zu entwerfende Liste so zeitig vor, daß sie nach Verlauf eines Monats geschlossen und dem Ausschuß übergeben werden kann.

§. 5. Für den ersten am 10. November 1860 zu ertheilenden Preis kommen die seit dem Jahre 1857 hervorgetretenen Werke in Betracht; für die späteren Preisertheilungen sind jedesmal die neueren, seit dem letzten Zusammentreten der Kommission bekannt gewordenen Werke zu berücksichtigen. Werke, welche vor dem Beginn des jedesmaligen dreijährigen Zeitraums herausgegeben oder auf der Bühne erschienen sind, bleiben jedenfalls ausgeschlossen.

§. 6. Zur Auswahl werden nur solche in Deutscher Sprache verfaßte neue Originalwerke der dramatischen Literatur zugelassen, welche durch eigenthümliche Erfindung und gediegene Durchbildung in Gedanken und Form einen dauernden Werth haben. Dabei sind solche Werke besonders zu berücksichtigen, welche zur Aufführung auf der Bühne sich vorzugsweise eignen, ohne doch dem vorübergehenden Geschmack des Tages zu huldigen. Es gilt gleich, ob die Form eine metrische oder prosaische sei.

§. 7. Der Ausschuß prüft die sämmtlichen von der Kommission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Kommission, welcher bis Ende Juni abgeliefert sein muß und durch den Sekretair bei sämmtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der Mitte Septembers findet dann in Berlin die Schlußsitzung statt, von welcher die auswärtigen Mitglieder der Kommission mit dem Anheimgeben, sich persönlich dazu einzufinden, rechtzeitig zu benachrich-

tigen sind. In dieser Sitzung wird unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gutachten der etwa abwesenden Kommissionsmitglieder über die Preisertheilung entschieden.

§. 8. Der von der Kommission gefaßte Beschluß wird in einem von allen Mitgliedern unterzeichneten Berichte Unserm Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angezeigt und von diesem Uns zur Bestätigung vorgelegt.

§. 9. Die Preisertheilung wird durch Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 10. November zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 10. Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falls zwei Preise zu ertheilen.

Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Kommission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung Deutscher Dichtkunst verwendet werden.

Der Preis darf nicht öfter als zweimal demselben Autor ertheilt werden. Bei der zweiten Ertheilung fällt die Denkmünze hinweg.

§. 11. Die von Mitgliedern der Kommission verfaßten Werke sind von der Preisertheilung ausgeschlossen. (Gesetzsamml. 1859. S. 555.)

XXXIV. Gedruckte Wahlzettel.

Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 8. April 1853.

Gedruckte Wahlzettel, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Candidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen, und dieses ausdrücken, gehören nicht zu den im Absatz 3 des Preßgesetzes vom 12. Mai, §. 5 bezeichneten zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens bestimmten Drucksachen und sind daher mit dem Namen des Druckers zu bezeichnen und bei der Polizeibehörde in einem Exemplare *) zu hinterlegen. (Justiz-Minist.-Bl. 1853. S. 244.)

*) 24 Stunden vor der Ausgabe.

XXXV. Anschaffung von Büchern für die Bibliotheken der Gerichtsbehörden.

Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 24. März 1851.

Es sind in neuerer Zeit vielfache Gesuche bei dem Justiz-Minister eingegangen, in denen von Verfassern oder Verlegern juristischer oder anderer gemeinnütziger Bücher und Schriften darauf angetragen worden ist, dieselben den Gerichtsbehörden zur Anschaffung zu empfehlen.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß bereits seit längerer Zeit der Grundsatz festgehalten worden ist, den Gerichten weder zur Anschaffung literarischer Werke Anweisung zu ertheilen, noch ihnen die Anschaffung derselben zu empfehlen, daß es vielmehr in allen Fällen lediglich der eigenen Prüfung und Beurtheilung der Gerichtsbehörden überlassen wird, diejenigen Bücher und Schriften für ihre Bibliotheken anzukaufen, welche sie zu ihrem Gebrauche für nöthig oder für zweckmäßig erachten, so weit der ihnen zu diesem Behufe ausgesetzte Fond dazu hinreicht.

Nach diesem Grundsatze wird auch in Zukunft verfahren werden.

(Justiz-Mi ist.-Bl. 1851. S. 150.)

XXXVI. Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnungen.

Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 5. November 1859.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler in Leipzig hat bei dem Justiz-Minister beantragt, die Bekanntmachungen der Konkurs-Eröffnungen über das Vermögen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler, sowie der Fristen zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger und der Prüfungstermine durch das in Leipzig erscheinende „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige" anzuordnen und sich zugleich zur unentgeltlichen Insertion dieser Bekanntmachungen, sowie zur Tragung des durch die unfrankirte Zusendung derselben entstehenden Portos bereit erklärt.

Da diese Insertion bei der weiten Verbreitung des Börsenblattes dem Interesse des gesammten Buchhandels entspricht und den Konkursmassen dadurch keine Kosten entstehen, so werden die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 Gesetzeskraft hat, angewiesen, die Bekanntmachungen über die Konkurs-Eröffnungen, die Anmeldefristen und die allgemeinen Prüfungstermine

in den Konkursen der Buch-, Musikalien- und Kunsthändler der „Redaction des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel ꝛc." in Leipzig unfrankirt per Couvert ohne Begleitschreiben zur Insertion zu übersenden. Einer Beibringung der Belagsblätter über die Insertion bedarf es nicht, da die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurs-Eröffnung ꝛc. nur von der Insertion in denjenigen öffentlichen Blättern abhängig bleibt, in welche dieselbe außerdem nach dem Ermessen des den Konkurs dirigirenden Gerichts in Gemäßheit der §§. 123 und 168 der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 einzurücken ist.

(Justiz-Minist.-Bl. 1859. S. 366.)

XXXVII. Bibliotheken und was dazu gehörig.

1. Allgemeines Landrecht. Theil I. Titel 2.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 96. Zu einer Bibliothek werden auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen die Bücher sich befinden.

§. 97. Auch zu Naturalien- und Kunstsammlungen gehören die zu deren Aufstellung gewidmeten Behältnisse.

§. 98. Bildsäulen und andere Sachen, die außer den Behältnissen bloß zur Auszierung des Zimmers bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke der Bibliothek oder des Naturalienkabinets.

§. 99. Dagegen werden Erd- und Himmelskugeln, Landkarten, Zeichnungen und Kupferstiche, sie mögen gebunden oder ungebunden sein, zur Bibliothek gerechnet.

§. 100. Kupferstiche hingegen, die in Rahmen gefaßt sind, gehören nicht zur Bibliothek.

2. Allgemeines Landrecht. Theil I. Titel 11.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 91. Dagegen werden zu einer solchergestalt (in Pausch und Bogen) verkauften Bibliothek oder Naturaliensammlung, auch Bildsäulen und andere Sachen, die bisher zur Auszierung der Bücherschränke und Naturalienbehältnisse gebraucht worden, mitgerechnet.

XXXVIII. Der Buchhandel im Sinne des §. 1 des Preßgesetzes.

Rescript des Ministeriums des Innern vom 28. Febr. 1853.

Der Buchhandel ist nach dem Sinne des §. 1 des Preßgesetzes nicht als ein den übrigen dort aufgeführten Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen koordinirtes, sondern als ein diese anderen Verkehrszweige zugleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen und zu behandeln.

(Minist.-Bl. f. inn. Verw. 1853. S. 79.)

XXXIX. Buch- und Kunsthandel und Buchdruckerei im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Artikel 272. Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

(Gesetzsamml. 1861. S. 449 ff.)

Zweite Abtheilung.

Das Verlagsrecht, der Verlagsvertrag und das literarische und künstlerische Eigenthum.

I. Verlagsrecht und Verlags=Vertrag.

1. Allgemeines Landrecht Theil I. Titel 11.

Von Verträgen über Handlungen.

§. 996. Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen, und sie auf den Messen unter die Buchhändler und sonst ausschließend abzusetzen.

§. 997. Nicht bloß Bücher, sondern auch Landcharten, Kupferstiche, topographische Zeichnungen, und musikalische Compositionen, sind ein Gegenstand des Verlagsrechts.

§. 998. In der Regel erlangt der Buchhändler das Verlagsrecht nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag.

§. 999. Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht errichtet, die Handschrift jedoch von dem Schriftsteller abgeliefert worden: so gilt die mündliche Abrede zwar in Ansehung des dem Verfasser versprochenen Honorarii; in allen übrigen Stücken aber sind die Verhältnisse beider Theile lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 1000. Der Verfasser ist schuldig, den schriftlichen Vertrag durch Lieferung der Handschrift zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 1001. Thut er dieses nicht, so kann der Verleger von dem Vertrage wieder abgehen.

§. 1002. Ist die Zeit, wenn die Handschrift geliefert werden soll, nicht bestimmt, so wird angenommen, daß dieselbe dergestalt geliefert werden solle, daß der Verleger die Schrift noch auf die nächste Leipziger Messe bringen könne.

§. 1003. Erhellet aus der Größe und dem Umfange des Werks, oder aus der kurzen Zwischenzeit bis zur Messe, oder aus andern Umständen, daß dem Schriftsteller eine längere Zeit gestattet sein sollen, so hängt die nähere im Contrakte nicht enthaltene Bestimmung von dem Schriftsteller ab.

§. 1004. Doch kann derselbe von dem Verleger angehalten werden, eine gewisse Zeit zu bestimmen, oder sich den Rücktritt von dem Contrakte gefallen zu lassen.

§. 1005. Ereignen sich Umstände oder Hindernisse, welche den Verfasser veranlassen, das versprochene Werk gar nicht herauszugeben, so kann er von dem Vertrage zurücktreten.

§. 1006. Er muß aber dem Verleger den Schaden ersetzen, welcher demselben aus den zum Abdrucke etwa schon getroffenen, und durch den Rücktritt unnütz werdenden Anstalten, wirklich entsteht.

§. 1007. Giebt aber der Schriftsteller das einem Verleger versprochene Werk innerhalb Jahresfrist nach dem Rücktritte, ohne Vorwissen und Einwilligung desselben in einem andern Verlage, oder auf eigene Rechnung heraus, so muß er dem ersten Verleger auch für den entgangenen Gewinn gerecht werden.

§. 1008. Findet der Schriftsteller nöthig, in Ansehung des Umfangs, oder der Einrichtung des Werks, Veränderungen noch vor dem Drucke zu machen, so hat der Verleger die Wahl, sich dieselben gefallen zu lassen, oder von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 1009. Macht aber der Schriftsteller dergleichen Veränderungen nach bereits angefangenem Drucke, ohne die Einwilligung des Verlegers, so haftet er dem Verleger für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 1010. Wegen der Fälle, wo die Erfüllung des Verlagsvertrages einem oder dem andern Theile unmöglich wird, hat es bei den Vorschriften des §. 879. sqq. (Allg. Landrecht) sein Bewenden.

§. 1011. Wenn ein neuer unveränderter Abdruck einer Schrift in eben demselben Formate veranlaßt wird, so heißt solches eine neue Auflage.

§. 1012. Wenn aber eine Schrift in verändertem Formate, oder mit Veränderungen im Inhalte, von neuem gedruckt wird, so wird solches eine neue Ausgabe genannt.

§. 1013 Ist im Verlagsvertrage die Zahl der Exemplare der ersten Auflage nicht bestimmt, so steht es dem Verleger frei, auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Verfassers, neue Auflagen zu veranstalten.

§. 1014. Ist aber die Zahl bestimmt, so muß der Verleger, wenn er eine neue Auflage machen will, sich darüber mit dem Schriftsteller oder dessen Erben, anderweit abfinden.

§. 1015. Können die Parteien sich darüber nicht vereinigen, so dient die Hälfte des für die erste Auflage gezahlten Honorarii zum Maßstabe.

§. 1016. Hingegen erstreckt sich das Verlagsrecht in der Regel, und wenn nicht in dem geschlossenen schriftlichen Vertrage ein Anderes verabredet ist, nur auf die erste Ausgabe des Werks, mit Inbegriff aller fernern Theile und Fortsetzungen desselben.

§. 1017. Der erste Verleger kann also niemals eine neue Ausgabe machen, ohne mit dem Schriftsteller einen neuen Vertrag darüber abgeschlossen zu haben.

§. 1018. Dagegen kann auch der Schriftsteller keine neue Ausgabe veranstalten, so lange der erste Verleger die von ihm nach §. 1013. 1014 rechtmäßig veranstalteten Auflagen noch nicht abgesetzt hat.

§. 1019. Können Verfasser und Buchhändler sich wegen der neuen Ausgabe nicht vereinigen, so muß ersterer, wenn er dieselbe in einem andern Verlage herausgeben will, zuvörderst dem vorigen Verleger alle noch vorräthigen Exemplare der ersten Ausgabe, gegen baare Bezahlung des Buchhändlerpreises, abnehmen.

(§. 1020. Aufgehoben durch Gesetz vom 11. Juni 1837.)

§. 1021. Vorstehende Einschränkungen des Verlagsrechts zum Besten des Schriftstellers fallen weg, wenn der Buchhändler die Ausarbeitung eines Werks, nach einer von ihm gefaßten Idee, dem Schriftsteller zuerst übertragen, und dieser die Ausführung ohne besondern schriftlichen Vorbehalt übernommen; oder wenn der Buchhändler mehrere Verfasser, zur Ausführung einer solchen Idee, als Mitarbeiter angestellt hat.

§. 1022. In diesen Fällen gebührt das volle Verlagsrecht vom Anfange an dem Buchhändler, und der oder die Verfasser können sich auf fernere Auflagen und Ausgaben weiter kein Recht anmaßen, als was ihnen in dem schriftlichen Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 1023. Anmerkungen zu Büchern, worauf ein Anderer das Verlagsrecht hat, besonders abzudrucken, ist erlaubt. Mit dem Werke selbst aber können dergleichen Anmerkungen, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch in den Königlichen Landen verkauft werden.

§. 1024. Niemand darf, ohne Einwilligung des Verfassers und seines Verlegers, einzelne gedruckte Schriften in ganze Sammlungen aufnehmen, oder Auszüge daraus besonders drucken lassen.

§. 1025. Wohl aber können Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden.

2. Erkenntniß des Appellations-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 14. Mai 1834.

(Conf. Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 11. §. 1000 ff.)

Da der Druck eines Werkes füglich beginnen kann, wenn auch Titel, Vorrede und Register noch fehlen, indem diese in der Regel zuletzt gedruckt werden, so kann derjenige, welcher das Manuscript ohne diese

Stücke einmal angenommen hat, nicht verlangen, daß vor Beginn des Drucks das Fehlende nachgeliefert werde, vielmehr ist anzunehmen, daß in diesem Falle der Verleger in die überdies gewöhnliche Nachlieferung konsentirt habe. (v. Rönne, Landrecht. 4. Aufl. I. S. 409.)

3. Erkenntniß des Königl. Stadtgerichts zu Berlin und der beiden Senate des Königl. Kammergerichts, vom 20. Juli 1832. 3. Mai 1833 und 4. Mai 1834.

Der Gehülfe eines Buchhändlers ist zwar nicht berechtigt, ohne Prokura einen Verlagsvertrag zu schließen; durch die hinzutretende, wenn auch stillschweigende Genehmigung seines Prinzipals wird jedoch der Vertrag rechtsgültig. (v. Rönne, Landrecht. 4. Aufl. II. S. 332.)

II. Prämien-Aussetzung.

Allgemeines Landrecht, Theil I. Titel 11.

Von Verträgen über Handlungen.

§. 988. Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fähigkeiten oder Unternehmungen, öffentlich Belohnungen auszusetzen, ist einem Jeden erlaubt.

§. 989. Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen vor dem Ablaufe der bestimmten Zeit nicht zurücknehmen.

§. 990. Doch steht ihm frei, die Preisfrage innerhalb der ersten Hälfte der zu ihrer Beantwortung ausgesetzten Zeit näher zu bestimmen.

§. 991. Er kann sich selbst in einen Wettstreit nicht mit einlassen, wenn er sich dieses bei der Bekanntmachung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 992. Wer sich nicht zu rechter Zeit oder nicht mit den vorgeschriebenen Maßregeln als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 993. Selbst der, welcher den Preis ausgesetzt hat, kann einen solchen Mitwerber zum Nachtheil der übrigen nicht zulassen.

§. 994. Dem Urtheile des Aussetzers oder dem von diesem gleich bei Bekanntmachung der Aufgabe ernannten Richter, müssen sämmtliche Mitwerber sich ohne alle Widerrede und weitere Berufung unterwerfen.

§. 995. Das Eigenthum der von einem jeden Mitwerber gelieferten

Arbeit bleibt ihrem Urheber; und der Aussetzer des Preises kann sich darüber keine andere Verfügung anmaßen, als die er sich bei der Bekanntmachung ausdrücklich vorbehalten hat, oder die aus dem erklärten Zwecke der Aufgabe von selbst folgt.

III. Verbot des Nachdrucks, der mechanischen Vervielfältigung und unbefugten Darstellung von Werken der Wissenschaft und Kunst.

1. Verordnung über die Anwendung des von der Deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, vom 12. Februar 1833.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. So wie Wir in Unserem heute vollzogenen Allerhöchsten Patente wegen Publication des, von der deutschen Bundes-Versammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beschlusses, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, verordnet haben, daß dieser Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

Um nach Artikel 18 der deutschen Bundesakte die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem andern Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden.

Die höchsten und hohen Regierungen werden die zur Vollziehung dieses Beschlusses nöthigen Verfügungen erlassen, wie dieses geschehen, sowie überhaupt von den gegen den Nachdruck bestehenden Gesetzen und Anordnungen binnen zwei Monaten der Bundes-Versammlung Mittheilung machen;

in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Unserer Monarchie Kraft und Gültigkeit haben und demgemäß in Anwendung gebracht wer-

den soll: so ist es zugleich Unser Allerhöchster Wille, auch in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie den Schutz gegen den Nachdruck in dem ganzen Umfange zu gewähren, wie der gedachte Beschluß der Bundes-Versammlung für die Bundesstaaten ihn zugesichert hat.

Wir verordnen demnach, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels in Zukunft der Unterschied zwischen Unseren Unterthanen in den zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen der Monarchie und den Unterthanen der, im deutschen Bunde vereinten Staaten, bei vorausgesetzter Beobachtung der Reciprocität, in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich auch in Unseren zum deutschen Bunde nicht gehörenden Provinzen des daselbst gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. (Gesetzsamml. 1833 S. 27.)

2. Publikations-Patent über den von der Deutschen Bundes-Versammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 29. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18 der Deutschen Bundesakte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der ein und dreißigsten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Artikel 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes er-

worben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

(Erweitert durch Gesetz vom 11. Juni 1837 §. 5—7, Gesetz vom 5. Juli 1844, Gesetz vom 16. Januar 1846 und Gesetz vom 26. Januar 1857.)

Artikel 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes in Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längeren, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Artikel 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Artikel 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den

Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

(Artikel 4 und 5 erweitert durch Gesetz vom 11. Juni 1837, §. 10 u. ff., Publikations-Patent vom 16. Januar 1846, Art. 4 u. ff.)

Artikel 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den mittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestagsgesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bedingungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß

bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von den andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben. (Gesetzsamml. 1837. S. 161.)

3. Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837. (Publizirt am 18. Dezember 1839)

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

1. Schriften.

a. Ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken, oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1) geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art,
b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (Litt. a), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (Litt. b).

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) Die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;
3) Die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2), setzt die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung dieses Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu statten.

(§. 5—7 erweitert durch Gesetz vom 5. Juli 1844, Gesetz vom 16. Januar 1846 und Gesetz vom 26. Januar 1857.)

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Erben zusteht, kann von diesem ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

(Cf. Publikations-Patent vom 16. Januar 1846, Art. 4—7.)

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und hat, außer Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger

solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbuße bewirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

b. Untersuchungs-Verfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besonderen, von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

(Siehe: Publikations-Patent vom 16. Januar 1846, Art. 4—7.)

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architectonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Compositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

(Siehe: Gesetz vom 20. Februar 1854.)

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

(§. 24. Aufgehoben durch §. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1854.)

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

5. Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler.

a. Bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Minist. d. geistl., Unterrichts- u. Med.-Angel.) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

(§§. 27—29 abgeändert durch das Publikations-Patent vom 16. Januar 1846.)

6. Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

(Siehe: Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 1.)

7. Strafen und Untersuchungs-Verfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen noch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die §. 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinden, in gleicher Weise wie im §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverstän-

digen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruction vorbehalten.

8. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu. *)

(§. 33. Aufgehoben durch Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 4.)

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Ausführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

(Siehe: Publikations-Patent vom 6. November 1841, Art. 4, Gesetz vom 20. Februar 1854 §. 2 u. ff. und Publikations-Patent vom 4. Mai 1857.)

9. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Compositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden oder von ihm abweichenden frühern Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte der in Unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

(Gesetzsamml. 1837 S. 165.)

*) Nur die öffentliche, nicht die Aufführung in Privat-Theatern ist verboten, auch nicht die bloße Vorlesung. (Koch, Landrecht II. S. 908)

4. Privilegien,

(§. 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1837) sind ertheilt worden:

1) für die Werke Friedrich des Großen und der davon herauszugebenden Uebersetzungen, unterm 22. März 1787,
2) für die Göthe'schen Werke, unterm 7. April 1825 und 1. Juni 1841 (Gesetzsammlung 1826 S. 24 und 1841 S. 125),
3) für die Schiller'schen Werke, unterm 29. April 1826 und 1. Juni 1841 (Gesetzsammlung 1826 S. 42 und 1841 S. 125),
4) für die Jean Paul Friedrich Richterschen Werke, unterm 29. April 1826 und 1. Juni 1842 (Gesetzsammlung 1826 S. 42 und 1841 S. 125),
5) für die Webersche Oper: Oberon, unterm 29. Juli 1826 (Gesetzsammlung 1826 S. 76 und 1827 S. 36),
6) für Hummel's Anweisung zum Pianoforte-Spielen, unterm 29. Juli 1826 (Gesetzsammlung 1826 S. 77),
7) für Willmann's Panorama der Rhein- und Main-Gegenden, unterm 9. März 1829 (Gesetzsammlung 1829 S. 20),
8) für den Komponisten Ries, in Betreff dessen Oper: die Räuberbraut, unterm 9. Juni 1829 (Gesetzsammlung 1829 S. 48),
9) für den Kupferstecher Delkeskamp in Zürich, in Betreff dessen malerischer Reliefs der Schweiz, unterm 25. Oktober 1830 (Gesetzsammlung 1830 S. 140),
10) für die Erben des Professor Schleiermacher, in Betreff der noch ungedruckten Werke desselben, unterm 14. Mai 1836 (Gesetzsammlung 1836 S. 180),
11) für die Schriften Christoph Martin Wielands, unterm 1. Juni 1841 (Gesetzsammlung 1841 S. 125),
11. für die Werke Johann Gottfried von Herders, unterm 20. September 1842 (Gesetzsammlung 1842 S. 299).

5. Publikations-Patent des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. Vom 6. November 1841.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der zehnten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

(Artikel 1, 2 und 3 sind aufgehoben durch Publikations-Patent vom 4. Mai 1857, Artikel 5.)

4) Die Bestimmung dieser letzteren (der Entschädigung für die, durch unbefugte öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, stattgefundene Beeinträchtigung des Autors oder dessen Rechtsnachfolger) und der Art wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, sowie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, nnd ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung eines anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen,

so bringen Wir diese unter sämmtlichen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch mit Hinweisung auf die §§. 32, 33, 34 des Gesetzes vom 11 Juni 1837 (Gesetzsammlung S. 165), durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 danach zu achten haben.

(Gesetzsamml. 1841 S. 385.)

6. Verordnung, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke. Vom 5. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Gesetzsammlung S. 165—171) erschienenen Werke auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen anderen Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w., die entweder unter einem andern, als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Namen des Verfassers innerhalb funfzehn Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im §. 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2 bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

(§. 1—3 erweitert durch Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 und Gesetz vom 26. Januar 1857.)

§. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren.

(Gesetzsamml. 1844 S. 261.)

7. Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung. Vom 16. Januar 1846.

Wir Friedrich Wilhelm &c. &c. Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsammlung Seite 161) in der einundzwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 (Publikations-Patent vom 29. November 1837) für mindestens

zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke und Erzeugnisse der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer oder pseudonymer Verfasser, sowie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
(Artikel 1 und 2 erweitert durch das Gesetz vom 26. Januar 1857.)

3) Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 100 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- und Kunsthändlern einzuholen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6, 7, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, sowie der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844, insoweit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1 und 2

der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorgeschrieben, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben. (Gesetzsamml. 1846. S. 149.)

8. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 20. Februar 1854.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Aenderung des Gesetzes und zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetzsamml. von 1837 S. 165 ff.), unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt ist.

§. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben und Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3. Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thaler verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4 Die §§. 24. und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft. (Gesetzsamml. 1854. S. 93.)

9. Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. November 1856 zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 26. Januar 1857.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen der Bundesbeschlüsse vom 9. November 1837 und 19. Juni 1845 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetzsamml. von 1837 S. 161 und von 1846 S. 149) in der acht und zwanzigsten Sitzung der Bundesversammlung vom 6. November 1856 über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

„Der durch den Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie derjenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privilegiums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt."

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke Anwendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind."

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

(Gesetzsamml. 1857 S. 92.)

10. Publikations-Patent über den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben (Gesetzsammlung 1841 S. 385) in der zehnten Sitzung der Bundesversammlung vom 12. März d. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden wie folgt erweitert:

1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen und musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.

4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.

5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind

hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen 2c. sein Bewenden behält.

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

(Gesetzsamml. 1857. S. 426.)

11. Rescript des Ministeriums des Innern vom 18. März 1839.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat die Großherzogl. Sachsen-Weimarsche Regierung unterm 11. Januar d. J. zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung ein Gesetz erlassen, welches mit der Einleitung beginnt, daß man jenseits nicht nur eine Gleichförmigkeit mit der neuesten diesseitigen Gesetzgebung über den fraglichen Gegenstand herzustellen, sondern auch den jenseitigen Unterthanen diesseits einen gleichmäßigen Rechtsschutz zu erwirken beabsichtige.

Das gedachte Gesetz giebt alsdann in seinen §§. 1—37 ganz wörtlich die Paragraphen des diesseitigen Gesetzes vom 11. Juni 1837 so, daß nur in den §§. 27 und 28 die Worte: „dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten)" jenseits, mit Rücksicht auf die dortige Organisation der Staatsbehörden, in die: „Unsere Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst" verwandelt worden sind. — Nur in Ansehung des §. 38 weicht das jenseitige Gesetz von dem diesseitigen und zwar darin ab, daß, während das letztere keinen Unterschied zwischen Deutschen Bundesstaaten und außerhalb Deutschland belegenen Staaten macht, das erstere einen solchen aufstellt und bestimmt, daß den in deutschen Staaten erschienenen Werken der in dem Gesetz zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden solle, ohne daß die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern sei.

Da der §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 ausdrücklich vorschreibt, daß dasselbe auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke in dem Maaße Anwendung finde, als die in diesem Gesetze festgestellten Rechte den in den Preußischen Staaten erschienenen Werken durch die Gesetze jenes Staats ebenfalls gewährt werden, so wird durch die Königl. Regierung von dem Inhalte der Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Verordnung in Kenntniß gesetzt, damit den jenseitigen Unterthanen in

vorkommenden Fällen nunmehr auch in polizeilicher Hinsicht derselbe Schutz gewährt werde, welcher den Königl. Unterthanen nach den bestehenden Anordnungen in dieser Beziehung zu gewähren ist.

(v. Kamptz, Annalen 1839. S. 162.)

IV. Die Sachverständigen-Vereine.

1. Instruktion zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. Mai 1838.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staats-Ministerium zur Bildung der in §§. 17 und 31 a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, sowie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1, 2, 5—17 des allegirten Gesetzes) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18), welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, sowie welch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sei? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler, und zwar solche, die sich nicht ausausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall, ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus

ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18 a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Compositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder nach §. 20 a. a. O. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage event. die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder die des §. 21 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21—29 a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im §. 29. a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfände.

6) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7) Die Ernenung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Communication mit den Königl. Justizministerien durch das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das K. K. Gericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so be-

zeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernennt derselbe zwei Mitglieder, welche, unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12) Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13) Das Gutachten wird dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschriften der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thlr. zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind.

Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

(Abgeändert durch Beschluß des Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1856.)

15. Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen. (Gesetzsamml. 1838. S. 277.)

2. Beschluß des Staatsministeriums vom 15. Oktober 1856.

Die Nr. 14 der Instruktion vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17 und 31 des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetzsamml. S. 165 ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen wird, wie folgt, abgeändert:

14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten fünf bis funfzig Thaler zu liquidiren, welche von dem Gericht, wie andere baare Auslagen, zu berichtigen sind. Dem Minister der geistlichen, Unter-

richts= und Medizinal=Angelegenheiten bleibt die Anordnung wegen Vertheilung der Gebühren überlassen, Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt. (Gesetzsamml. 1856. S. 873.)

3. Verfügung des Justiz=Ministeriums, betreffend das Verfahren bei Einholung der Gutachten der Sachverständigen=Vereine bei Untersuchungen wegen Nachdruckes 2c., vom 25. Februar 1842.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten ist es vorgekommen,

daß einzelne Gerichte vor der Einleitung einer Untersuchung, wegen unbefugten Nachdruckes oder wegen unbefugter Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, zur Feststellung des objectiven Thatbestandes von den in Gemäßheit der §§. 17 und 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 nach Anleitung der Instruktion vom 15. Mai 1838 gebildeten Sachverständigen=Vereinen Gutachten erfordert haben, ohne dabei, wie die Bestimmung unter Nr. 9 der obengedachten Instruktion vorschreibt, einen status causae et controversiae mit einzusenden;

ingleichen:

daß der mitgetheilte status causae et controversiae bisweilen den zur Angabe eines sachverständigen Gutachtens unerläßlichen Erfordernissen nicht entsprochen hat.

Der Sachverständigen=Verein ist dadurch an der Ertheilung des Gutachtens verhindert worden.

Zur Vorbeugung solcher Hinderungen wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten sämmtlichen Gerichtsbehörden Folgendes eröffnet:

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 schreibt vor:

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 a. a. O. bezeichneten Vergehen (des Nachdruckes) ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird

der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildetens Vereins einzuholen.

Diese Bestimmungen gelten nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 18, 19 und 30) auch bei Contraventionen durch unerlaubte Nachbildung von anderen, in dem Gesetze näher bezeichneten Erzeugnissen der Wissenschaft und der Kunst. Insbesondere findet nach §. 31 a. a. O. auch bei diesen Contraventionen die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen-Vereines unter ähnlichen Bedingungen, als im §. 17, rücksichtlich des Vergehens des Nachdruckes vorgeschrieben sind, statt.

In Betreff der Einholung solcher Gutachten ist unter Nr. 9 der Instruktion vom 15. Mai 1838 bestimmt:

„das Gericht, welches die Erstattung eines solchen Gutachtens für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres verglichen werden soll, an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein" 2c.

Diese ganz allgemeine Vorschrift gilt für alle Fälle, in welchen die Einholung des Gutachtens stattfindet:

a) vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung, wenn es dem Richter bei der Prüfung der Denunciation und bei der vorläufigen Erörterung der Sache auf die Feststellung des objectiven Thatbestandes ankömmt;

und b) im Laufe der Untersuchung, wenn von einem der Betheiligten, oder vom Richter darauf angetragen wird.

Die Erfordernisse des mitzutheilenden status causae et controversiae ergeben sich aus der Natur und dem Zwecke desselben. Es muß daraus hervorgehen, über welche, der Anklage zum Grunde liegende, Thatsachen der Verletzte und der Denunciat einig sind und über welche dieser Umstände sie streiten. Jene, auf beiderseitigem Einverständnisse beruhenden Thatsachen sind daher in dem status causae et controversiae in einer zusammenhängenden Darstellung (species facti) vorauszuschicken und demnächst in einzelnen Streitfragen diejenigen thatsächlichen Punkte, über welche eine Einigung nicht stattgefunden hat, anzugeben.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Entwerfung des status causae et controversiae nicht eher erfolgen kann, als bis beide Theile, der Verletzte und der Angeschuldigte, vollständig gehört worden sind.

Das von den Gerichten in den Untersuchungen wegen Contraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837 zu beobachtende Verfahren ist daher folgendes:

1) Bevor sie zur Feststellung des objectiven Thatbestandes ein Gutachten des Sachverständigen-Vereines einfordern, müssen die Gerichte allemal den Angeschuldigten über den Inhalt der Denun-

ciation hören und mit Zuziehung des Verletzten, sei es der Verleger oder der Autor, oder dessen Erben, auf deren Antrag nach §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Untersuchung nur eingeleitet werden soll, den status causae et controversiae in der vorstehend angegebenen Art reguliren; demnächst aber

2) bei Einholung des Gutachtens, der Bestimmung unter Nr. 9 der Instruktion vom 15. Mai 1838 gemäß, dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den status causae et controversiae mit einsenden.

Hinsichtlich der Ausführung dieser allgemeinen Bestimmungen bedarf es, da das Gesetz vom 11. Juni 1837 und die Instruktion vom 15. Mai 1838 für die ganze Monarchie gegeben sind, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen geltenden verschiedenen Gesetzgebungen, noch folgender spezieller Bemerkungen:

A. Für die Gerichte in den Landestheilen, in welchen der zweite Abschnitt des 35. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung: „Von fiskalischen Untersuchungen" Gesetzeskraft hat, mit Einschluß des ostrheinischen Regierungs-Bezirks, so weit derselbe unter der Aufsicht des dortigen Justiz-Senates steht:

Durch das Rescript vom 27. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 68 Nr. 52) ist ausgesprochen worden,

daß die Untersuchungen wegen Contraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837 als fiskalische Untersuchungen zu behandeln sind.

Der zweite Abschnitt des 35. Titels der Allgemeinen Gerichts-Ordnung giebt daher neben dem Gesetze vom 11. Juni 1837 und der Instruktion vom 15. Mai 1838 die Normen für das Verfahren in Untersuchungen der gedachten Art an die Hand.

Nach §. 59 a. a. O. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll, wenn die Vernehmung des Denunciaten geschlossen ist, und derselbe die Denunciation ganz oder zum Theil geleugnet hat, ebenso wie im Civil-Prozesse ein ordentlicher status causae et controversiae entworfen und dem Denunciaten zu seiner Erklärung vorgelegt werden.

Bei der Entwerfung des status causae et controversiae in den Untersuchungen wegen Nachdruckes 2c. dienen daher die in den §§. 28 ff. Titel 10 der Prozeß-Ordnung aufgestellten Vorschriften zum Anhalt, welche mit demjenigen übereinstimmen, was oben im Allgemeinen über die Einrichtung des status causae et controversiae bemerkt worden ist.

B. Für die Gerichte in Neu-Vorpommern und Rügen.

Die in diesen Landestheilen geltende Verordnung vom 18. Mai 1839 (Gesetz-Sammlung Seite 207) bedingt keine Abweichungen von den oben aufgestellten allgemeinen Bestimmungen, indem der Ausführung derselben weder der, nach §. 4 jener Verordnung in dieser Provinz anzuwendende

gemeinrechtliche Untersuchungs-Prozeß noch das im §. 14 a. a. O. für gewisse Fälle angeordnete summarische Untersuchungsverfahren Hindernisse in den Weg legen.

C. Für die Gerichts-Behörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

1) Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung ist die Regulirung des status causae et controversiae von dem Untersuchungsrichter zu besorgen und der Bericht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von demselben zu erstatten.

2) Ergiebt sich die Nothwendigkeit der Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen-Vereines erst bei der Verhandlung der Sache vor Gericht, so ist in dem Urtheil, welches die Einholung des Gutachtens anordnet, zugleich ein Kommissar zu ernennen, der den status causae et controversiae mit Zuziehung beider Theile aus den Akten und nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlung zu entwerfen hat. Der status causae et controversiae ist sodann an den Ober-Prokurator abzugeben, welcher denselben, mit dem von ihm zu erstattenden Berichte an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen hat.

(Justiz-Minist.-Bl. 1842. S. 106.)

4. Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 11. September 1858.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist es in neuerer Zeit zum öfteren vorgekommen, daß in Untersuchungen wegen Nachdrucks oder unbefugter Nachbildung von einzelnen Gerichtsbehörden gegen die auf den status causae et controversiae bezüglichen Bestimmungen der Instruktion vom 15. Mai 1838 (Gesetzsammlung Seite 277) und des Cirkular-Rescripts vom 25. Februar 1842 (Justiz-Minist.-Bl. S. 106) gefehlt worden ist. Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden deshalb an die genaue Beachtung jener Bestimmungen hiermit erinnert und namentlich darauf hingewiesen:

daß, bevor zur Regulirung des status causae et controversiae geschritten werden kann, sämmtliche Parteien über die Sache selbst vernommen sein müssen;

daß ferner die Regulirung des status causae et controversiae nicht von den Beamten der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden kann, vielmehr gerichtlich, und zwar unter Zuziehung der Parteien erfolgen muß,

und daß endlich die Unterzeichnung des status causae et controversiae als eine wesentliche Förmlichkeit des Verfahrens anzusehen ist.

(Justiz-Minist.-Bl. 1858. S. 298.)

5. Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 17. Juli 1858.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Berichtigung der in dem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums vom 15. Oktober 1856 festgestellten Gebühren für die Gutachten der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juni 1837 und der Instruktion vom 15. Mai 1838 gebildeten Sachverständigen-Vereine von den gerichtlichen Salarien-Kassen in neuerer Zeit mehrfach so lange ausgesetzt worden, bis diese Gebühren von der zahlungspflichtigen Partei eingezogen worden sind.

Dies Verfahren erscheint mit Rücksicht auf die im §. 17 des Sportel-Gesetzes vom 10. Mai 1851 getroffene Bestimmung nicht gerechtfertigt.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die Gebühren der gedachten Vereine nach erfolgter Festsetzung sofort durch die Salarien-Kasse berichtigen und bei dem dazu bestimmten Fond definitiv verausgaben zu lassen. Die Zahlung ist durch direkte Uebersendung des Gebührenbetrages an den in der Mittheilung des Gutachtens namhaft gemachten Vorsitzenden des Vereins zu bewirken, und bei der Absendung die Rubrik „portofreie gerichtliche Geldsendung" anzuwenden, da, wie mit Bezug auf die im §. 2 Nr. 3 des Regulativs vom 3. Januar d. J. getroffene Bestimmung bemerkt wird, die gedachten Vereine zur Erhebung der Gebühren am Orte der zahlenden Kasse für verpflichtet nicht zu achten sind. (Justiz-Minist.-Bl. 1858. S. 234.)

V. Literarisches Eigenthum.

1. Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins in Berlin.

1. Gutachten vom 9. Oktober 1839.

Auch der Verfasser kann sich gegen den Verleger eines verbotenen Nachdrucks schuldig machen. Die Zusammenstellung eines Werkes aus einzelnen Stellen eines anderen, wenngleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, sowie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen.

(v. Rönne, Polizeiwesen II. S. 117.)

2. Gutachten vom 31. Oktober 1839.

Wenn ein Aufsatz, welcher von dem Verfasser für eine Zeitschrift geliefert und in dieser abgedruckt ist, von demjenigen, der das Verlagsrecht der Zeitschrift erworben hat, in einer Sammlung von Aufsätzen, ohne des Verfassers Zustimmung wieder abgedruckt wird, so enthält dies einen verbotenen Nachdruck. Die Entschädigung des Beeinträchtigten ist in diesem Falle, wenn der rechtmäßige Abdruck als Theil einer Zeitschrift keinen besonderen Verkaufspreis hat, durch Arbitrium zu bestimmen.

(v. Rönne, Polizeiwesen II. Bd. S. 117.)

3. Gutachten vom 15. Januar 1840.

An Kirchenliedern, welche von einer bestimmten Religions-Partei bei der öffentlichen oder häuslichen Andacht allgemein gebraucht werden, hat Niemand ein Verlagsrecht; es wäre denn an einer Sammlung solcher Lieder mit eigenthümlicher Anordnung und bestimmter Textrezension.

(v. Rönne, Polizeiwesen II. S. 117.)

4. Gutachten vom 28. Februar 1840.

Auch Wohnungs-Anzeiger und ähnliche statistische Nachweisungen, deren Bearbeitung wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse nicht erfordert, sind als schriftstellerische Arbeiten anzusehen, bei denen ein Nachdruck möglich ist. (v. Rönne, Polizeiwesen II. S. 117.)

5. Gutachten vom 16. September 1840.

Die Zusammenstellung eines Werkes aus einzelnen Stellen eines anderen, wenngleich mit Auslassungen, einzelnen Aenderungen und Zusätzen, sowie mit Abweichungen in der Ordnung und Verbindung ist als ein verbotener Nachdruck anzusehen. Es ist auch ein Abdruck von Werken möglich, welche, wie beispielsweise Kochbücher, bekannte, auf allgemeiner Erfahrung beruhende Regeln und Vorschriften enthalten.

(v. Rönne, Landrecht. 4. Aufl. I. S. 412.)

6. Gutachten vom 29. Dezember 1840.

Wer eine mit hebräischen Lettern gedruckte Deutsche Uebersetzung eines jüdischen Gebetbuches ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger mit Deutschen Lettern abdrucken läßt, begeht einen Nachdruck. (v. Rönne, Landrecht. 4. Aufl. I. S. 411.)

7. Gutachten vom 27. Januar 1841.

Die Herstellung eines gleichförmigen Textes von klassischen Werken durch kritische Thätigkeit ist nicht dergestalt als ein freies schriftstellerisches

Produkt zu betrachten, daß dem Verfasser für diese Bearbeitung des fremden Textes dieselben Rechte zustehen, wie einem Autor für ein von ihm verfaßtes Originalwerk. Er hat deshalb kein Widerspruchsrecht gegen die Vervielfältigung in seiner Textherstellung.

(v. Rönne, Landrecht. 4. Aufl. I. S. 410.)

2. Gutachten und Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals.

1. Gutachten vom 13. Februar 1844.

Die gutachtliche Meinung des Kollegiums geht dahin:

daß das Gesetz vom 11. Juni 1837 zur Anwendung der in demselben vorgeschriebenen Strafen sowohl beim Nachdruck selbst, als auch bei einem, demselben nach §. 3 gleichzuachtenden Abdrucke nachgeschriebener mündlicher Lehrvorträge, eine eigennützige Absicht nicht erfordert.

(Justiz-Minist.-Bl. 1844. 16. Stück. Beilage.)

2. Erkenntniß vom 29. Juni 1853.

Der Einwand des Druckers und Verlegers eines nachgedruckten Werkes, wie er nicht gewußt, daß das ihm von dem angeblichen Autor zum Verlage überlassene Werk einen Nachdruck enthalte, kann denselben von der Entschädigung des Beeinträchtigten nicht befreien.

(Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 26. S. 80.)

3. Erkenntniß vom 6. Juni 1855.

Nach den Grundsätzen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 kann auch der Verleger eines Werkes einen strafbaren Nachdruck gegen den Autor desselben durch ohne Genehmigung des Letzteren veranlaßte oder die Grenzen des ihm vertragsmäßig übertragenen Rechts überschreitende Vervielfältigung begehen. (Goltdammer, Archiv III. S. 694.)

4. Erkenntniß vom 4. Juni 1856.

Das Gesetz vom 11. Juni 1837 hat zwar im §. 38 den Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke in dem Maaße ausgedehnt, als die in dem Gesetze festgestellten Rechte den in Preußen erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates ebenfalls gewährt werden; allein das Gesetz selbst hat die Merkmale des Erscheinens nicht näher bestimmt, und nach dem Geiste des ganzen Gesetzes, sowie nach dem internationalen Territorialprinzip sind dabei hauptsächlich Nationalität und Wohnsitz desjenigen, der das Erscheinen bewirkt, für maaßgebend zu erachten. Wenn daher gleich ein im Auslande domicilirter Verleger auch in Preußen eine Verlagshandlung als Kommandite errichtet hat, so kann dies doch nicht hindern, seinen zuerst im Orte seines ausländischen Domicils, dann aber auch in Preußen ausgegebenen Verlagsartikel als im Auslande erschienen an-

zusehen. Es kommt folglich Betreffs der Strafbarkeit des Nachdrucks oder der Nachbildung solcher Werke der Wissenschaft oder Kunst darauf an, als zwischen dem betreffenden fremden Staate und Preußen Reciprocität des Schutzes im Sinne des §. 38 besteht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Nachdruck oder die Nachbildung solcher Werke nicht strafbar. (Goltdammer, Archiv Bd. 4. S. 68.)

5. Erkenntniß vom 29. Oktober 1857.

Die Strafbestimmungen gegen den Nachdruck sind auf den wiederholten Abdruck von Gesetzen und Verordnungen nicht anwendbar, da Gesetze nicht Erzeugnisse der Wissenschaft, sondern Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt des Staates sind und auch von einem geistigen Eigenthume an einem erlassenen Gesetze die Rede nicht sein kann.
(Entscheidungen des Ober-Tribunals 37. Bd. Nr. 59.)

6. Erkenntniß vom 1. Juni 1859.

Wenn eine Schrift wegen Ablaufs der in dem Gesetze vom 11. Juni 1837 und in den dasselbe ergänzenden Gesetzen vorgeschriebenen Schutzfristen, oder aber nach §. 1029, 1030 Tit. 11. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts Gemeingut geworden ist, und deshalb von dritten Personen eine neue Ausgabe dieser Schrift veranstaltet wird, so kann dadurch an dieser neuen Ausgabe nur insoweit ein gegen Nachdruck geschütztes Autor- oder Verlagsrecht erworben werden, als dieselbe überhaupt nach §. 1012 ibid. als Ausgabe zu betrachten ist, also nur in Beziehung auf das neue Format oder auf diejenigen Veränderungen, welche dadurch der im Uebrigen Gemeingut gebliebenen Schrift hinzugefügt worden sind.
(Entscheidungen des Ober-Tribunals 31. Bd. S. 481.)

7. Erkenntniß vom 18. Januar 1861.

1) Die in Preußen stattgefundene Verbreitung eines außerhalb Preußens gedruckten und herausgegebenen Verlagsartikels, welcher zwar nicht nach den am Orte seines Erscheinens geltenden Gesetzen, wohl aber nach Preußischen Gesetzen ein Nachdruck eines in Preußen erschienenen Werkes ist, fällt unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837.
2) Die Verbreitung von Exemplaren nachgedruckter Werke kann nicht als Theilnahme an dem Vergehen des Nachdrucks aufgefaßt werden.
3) Ein zum Verkauf halten im Sinne des §. 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 liegt auch da vor, wo eine spezielle Bestellung eines Nachdrucks-Exemplars vorausgegangen ist.
4) In den Untersuchungen wegen Nachdrucks ist zugleich über die Entschädigung des Verletzten, welche dieser ausdrücklich fordert, zu erkennen. (Justiz-Minist.-Bl. 1861. S. 61.)

8. Erkenntniß vom 7. November 1861.

1) Das Gesetz schützt gegen den Nachdruck literarischer Erzeugnisse jeder Art; auf die Gattung, den Umfang, die Darstellungsweise kommt es nicht an, noch weniger auf den inneren Gehalt der Schrift.

2) Das Vergehen des Nachdrucks ist durch den bloßen Druck vollendet; daß die Verbreitung hinzugetreten sei, ist nicht erforderlich.

3) Wer den Druck hat bewirken lassen, wird von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch nicht befreit, daß er der betreffenden Druckerei nur als Geschäftsführer vorgestanden.

(Justiz=Minist.=Bl. 1861. S. 288.)

VI. Eigenthum an Kunstwerken.

1. Bekanntmachung eines Beschlusses des artistischen Sachverständigen=Vereins, die Anmeldung und Eintragung von Kunstwerken betreffend, vom 13. April 1852.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und daraus entstehenden unnützen Weitläufigkeiten und Kosten wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht:

1) daß die Ministerialbescheinigung über die geschehene Eintragung nur besagt, der Anmeldende habe den Schutz des Gesetzes in Anspruch genommen, nicht aber, daß ihm dieser Schutz wirklich gewährt worden sei, indem es in streitigen Fällen erst auf das Gutachten des artistischen Sachverständigen=Vereins ankommt, ob das angemeldete Kunstwerk auch wirklich von der Art ist, daß es auf den gesetzlichen Schutz ein Anrecht hat;

2) daß zur Eintragung in das gedachte Register nur selbstständige Kunstwerke anzumelden sind, das heißt solche, bei welchen die künstlerische Hervorbringung an und für sich der Hauptzweck ist, und für sich allein ihren Werth und ihre Bedeutung hat, nicht aber Manufaktur= und Fabrikwaaren, welche abgesehen von der daran angebrachten Verschönerung oder Veredelung durch die Kunst einen anderen Gebrauchszweck haben, oder Fabrikmuster, widrigenfalls die Anmeldenden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die geschehene Eintragung für die Sicherstellung ihres vermeintlichen Eigenthumsrechtes ohne allen Erfolg ist.

(Minist.=Bl. für innere Verwalt. 1852. S. 88.)

2. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 13. Mai 1857.

Der Herausgeber eines Werkes der Kunst, welcher in einem Bundesstaate den Schutz gegen Nachdruck dadurch erlangt hat, daß er die dort vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, hat sich alsdann in allen Deutschen Bundesländern eines gleichen Schutzes zu erfreuen, wie ihn die Bundesbeschlüsse allgemein anordnen, oder wie die einzelnen Bundesländer ihn besonders gewähren. Dieses so für ganz Deutschland erworbene Recht kann derselbe sodann durch einen Verlagsvertrag auf einen in einem anderen Bundesstaate wohnenden Verleger übertragen, so daß dieser nicht mehr nöthig hat, in seinem Staate jenes Recht durch Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen zu erwerben.

(v. Rönne, Ergänzungen. 4. Aufl. I. S. 416.)

3. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 18. Juni 1856.

Wenn ein Künstler einem Anderen durch einen Vertrag die Ausführung eines Kunstwerkes nach einem vor dem Bestellen von ihm gefertigten und gelieferten Modelle übertragen hat, so sind die Arbeiten der beiden kontrahirenden Künstler, die sich einander anschließen und ergänzen, und aus deren Verbindung mit einander das Werk hervorgehen soll, nicht als zwei verschiedene getrennte Werke, sondern als ein Gesammtwerk anzusehen. Dem zur Ausführung des Kunstwerkes nach dem gelieferten Modell gedungenen Künstler ist also nur eine bestimmte Arbeit zu einem Werke in Verdung gegeben, und deshalb in Beziehung auf letzteres sein Verhältniß nicht als das eines Werkmeisters im Sinne der §§. 925 ff. Tit. 11 Thl. I. des Allgem. Landrechts aufzufassen. Als der eigentliche Erzeuger des Werkes ist, wenngleich beide dazu durch ihre Thätigkeit mitwirkten, der Besteller, welcher das Modell geliefert hat, anzusehen. Wenngleich der Rohstoff zu dem Werke von dem anderen Künstler angeschafft worden, so bleibt doch dem Besteller das Eigenthum an dem nach seinem Modell ausgeführten Werke; denn dies folgt aus den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, insbesondere den §§. 30, 10, 12, desselben, wonach der mit Ausführung des Kunstwerkes nach dem Modell Beauftragte ohne Erlaubniß des Bestellers nicht befugt ist, das Werk nach dem Modelle für sich zu bilden. Deshalb kann aber auch seinen Gläubigern nicht gestattet sein, das gebildete Werk zum Gegenstande ihrer Befriedigung zu machen, und zu diesem Behufe zum öffentlichen Verkaufe zu bringen.

(Striethorst, Archiv. Bd. 22. S. 36.)

———

VII. Nachdrücke in Leihbibliotheken.

Rescript des Ministeriums des Innern vom 8. August 1829.

Nachdrücke, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen für den Handel verboten sind, dürfen ꝛc. auch nicht in öffentlichen Leih-Bibliotheken zum Lesen aufgestellt, und auf diese Weise allgemein verbreitet werden, daher sowohl die polizeiliche Beaufsichtigung darauf zu achten, als auch in den Konzessionen solches zu bemerken ist. (v. Kamptz, Annalen 1829. S. 576.)

VIII. Oeffentlicher Verkauf der in Privatbibliotheken vorgefundenen Nachdrücke.

Rescript des Ministeriums des Innern vom 10. April 1833.

Wegen des von dem Königl. Polizei-Präsidium erlassenen Verbots des öffentlichen Verkaufes der in der Leih-Bibliothek des verstorbenen Kriegsraths N. N. vorgefundenen Nachdrücke, hat das K. K. Gericht, aus Veranlassung des diesfälligen Schreibens des Königl. Polizei-Präsidiums vom 10. Februar d. J. an den Herrn Justizminister Mühler unterm 7. v. M. denjenigen Bericht erstattet, welchen ich in Folge der Mittheilung des letzteren dem Königl. Polizei-Präsidium anliegend in Abschrift (Anl. a.) zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken übersende, daß der gedachte Herr Minister der Ausführung des K. Gerichts völlig, und um so mehr beigetreten ist, als in den Fällen, wo dergleichen Nachdrücke von Antiquaren gekauft, und sodann Gegenstand des Handels werden möchten, dem Königl. Polizei-Präsidium überlassen bleibt, die Uebertreter des Gesetzes Behufs der gesetzlichen Ahndung anzuzeigen.

Da ich kein Bedenken finde, mich dieser Ansicht anzuschließen, so veranlasse ich das Königl. Polizei-Präsidium nach dem Wunsche des Herrn Justizministers, nicht allein das in Rede stehende Verbot zurückzunehmen, sondern auch in künftigen ähnlichen Fällen die gedachte Ansicht Sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

a.

In der Kriegsrath N. Nschen erbschaftlichen Liquidations-Prozeßsache haben wir unterm 6. Dezember pr. dem Königl. Bücher-Auktions-Commissarius N. aufgetragen, die von dem Kriegsrath N. hinterlassene Bibliothek öffentlich zu verkaufen. Unter den zu verkaufenden Büchern befinden

sich unter andern auch die überdies nicht vollständigen, bereits gebundenen Werke vor:

v. Schiller, Karlsruhe, 1823,
v. Göthe, Stuttgart, 1815—1819 und
Herder, Karlsruhe, 1820,

deren Verkauf der Auktions-Kommissarius N. auf den Grund einer Bestimmung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums wegen Verhütung des Nachdrucks verweigert hat. Wir haben uns deshalb an das Königliche Polizei-Präsidium gewendet, welches aber nach dem ganz gehorsamst beigefügten Schreiben vom 10. v. M. die Angabe bestätigt und angeführt hat, daß es bei diesem Verbot im Einverständniß mit seiner vorgesetzten Behörde handle. Aus diesem Grunde sehen wir uns genöthigt, an Ew. ꝛc. uns mit dem gehorsamsten Antrag zu wenden:

durch Correspondenz mit den betreffenden Ministerien die Zurücknahme jenes Verbots hochgeneigtst zu veranlassen.

Zur Begründung dieses Antrages erlauben wir uns, Folgendes ehrerbietig vorzutragen.

Nach §. 1294. Thl. II. Tit. 20. A. L. R., soll Niemand Bücher, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, nachdrucken, und der §. 1297 a. a. O. verordnet:

soweit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch Niemand (bei gleicher Strafe) mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

Auf gleiche Weise untersagen die den ꝛc. v. Göthe und v. Schiller'schen Hinterbliebenen resp. den 7. und 29. April 1829 ertheilten Privilegien — Gesetzs. 1826 S. 24—42 — nur den Nachdruck und den Handel mit etwa auswärts veranstalteten Nachdrücken. Es ist also weder der Ankauf, noch der Besitz auswärts veranstalteter Nachdrücke untersagt, sondern außer dem Nachdrucke selbst nur der Handel mit solchen Büchern verboten. Dies erkennt auch das Königl. Polizei-Präsidium in seinem Schreiben vom 10. v. M. an, indem es darin ausspricht, daß sein Verbot dem Privatverkauf und Verkauf von Nachdrücken nicht hinderlich sei, dasselbe sich vielmehr nur auf den öffentlichen Handel und Verkehr beziehe. Der öffentliche Verkauf einiger in einem Nachlasse oder einer Konkursmasse vorgefundenen Nachdrücke kann jedoch unseres Erachtens nicht für einen öffentlichen Handel angesehen werden. Abgesehen davon, daß der Ausdruck: „Handel treiben" ein Gewerbe treiben in sich schließt, hievon aber im vorliegenden Falle, wo nur einzelne Bücher zum Verkaufe kommen, nicht die Rede sein kann, so vertritt hier der öffentliche Verkauf, da der Kurator nach §. 277 Thl. I. Tit. 50 und §. 74 Thl. I. Tit. 51 A. G. O. auf gerichtliche Versteigerung des Mobiliarvermögens antragen muß, und ein Privatverkauf untersagt ist, nur die Stelle des nicht verbotenen Privatverkaufs von Nachdrücken.

Daß durch diesen Verkauf Nachdrücke in die Hände von Antiquaren ꝛc.

kommen, und so Gegenstand eines nicht zu verhindernden Gewerbes werden können — wie das Polizei-Präsidium zur Unterstützung seiner Ansicht anführt — kann hierbei wohl nicht in Betracht kommen, da dies eben sowohl durch einen Privatverkauf geschehen kann, so lange nicht — was uns aber nicht bekannt ist — den Antiquaren rc. der Ankauf von Nachdrücken überhaupt verboten ist.

Da bei dem Fortbestehen des vom Königl. Polizei-Präsidium ausgesprochenen Verbots die im Nachlasse vorgefundenen Bücher für die Masse werthlos sein würden, und daraus den Gläubigern, welche aus dem Erlöse durch den Verkauf ihre theilweise Befriedigung erwarten, ein nicht zu beseitigender Nachtheil erwachsen dürfte, so halten wir aus allen diesen Gründen unsern obigen Antrag gerechtfertigt, und gewärtigen Ew. rc. hochgeneigte Bescheidung. (v. Kamptz, Annalen 1833. S. 455.)

IX. Untersuchungen wegen verbotenen Nachdrucks und polizeilicher Beschlagnahme von Nachdrücken und Nachbildungen.

1. Rescript des Ministeriums des Innern vom 12. November 1828.

Die Verfolgung der, durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, kann lediglich im gerichtlichen Wege erfolgen.

Die nothwendige Erörterung der thatsächlichen Umstände und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse, erfordern dies Verfahren unbedingt.

Von Seiten der Polizei kann hierbei überall nur durch einstweilige Beschlagnahme, zur Sicherung des Objekts und Verhütung der ferneren Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten eingewirkt werden.

(v. Kamptz, Annalen 1828. S. 1045.)

2. Rescript des Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1835.

Aus Veranlassung der in Abschrift beifolgenden Vorstellung des Vorstehers der hiesigen N.'schen Buchhandlung wegen des bei mehreren

Händlern hier stattfindenden unerlaubten Verkehrs mit nachgedruckten Büchern, mache ich dem Königl. Polizei-Präsidium bemerklich, daß zwar was das dieserhalb zu beobachtende Verfahren betrifft, die Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen ist, von Seiten der Polizei-Behörde aber durch einstweilige schleunige Beschlagnahme zur Sicherung des Objectes und Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden kann und muß.

(v. Kamptz, Annalen 1835. S. 176.)

3. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. April 1836.

Auf Ihre Vorstellung, wegen des Seitens des hiesigen Polizei-Präsidiums gegen einen Verkäufer nachgedruckter Werke auf Ihren Antrag beobachteten Verfahrens, gebe ich Ihnen zu erkennen, daß die Polizei-Behörde gegen den Nachdruck nur auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, und immer nur durch vorläufige Beschlagnahme der vorhandenen Nachdruck-Exemplare einschreiten kann, die weitere Verfolgung der durch Verletzung des schriftstellerischen Eigenthums oder des Verlagsrechtes herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche sowie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen aber dann der Gerichts-Behörde überlassen muß. Als Betheiligte, deren Antrag ein polizeiliches Einschreiten begründen kann, sind jedoch nur die Verfasser nachgedruckter Schriften und diejenigen anzusehen, denen ein Verlagsrecht zustehet, weil nur bei diesen von einer Verletzung ihrer Rechte die Rede sein kann. Andere Buchhändler können dagegen, aus dem allgemeinen Interesse, welches sie bei der Unterdrückung des Nachdrucks haben, keine Legitimation herleiten, bei der Polizei-Behörde die Beschlagnahme nachgedruckter Schriften in Antrag zu bringen.

Auch das Allgemeine Landrecht setzt Thl. II. Tit. 20. §. 1296a. zum Zwecke der Confiskation rc. ausdrücklich einen Antrag des rechtmäßigen Verlegers voraus. Die Auslegung, welche Sie dieser Vorschrift geben, kann daher als begründet um so weniger anerkannt werden, als der eigentliche Thatbestand nur durch diejenigen, deren schriftstellerisches Eigenthum oder Verlagsrecht verletzt worden, bestimmt festzustellen ist.

(v. Kamptz, Annalen 1836. S. 387.)

4. Cirkular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 14. März 1837.

Durch die Verfügung vom 23. Januar 1835 habe ich dem Polizei-Präsidium schon zu erkennen gegeben, daß zwar die Verfolgung der

durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Entschädigungs-Ansprüche, so wie die Ahndung der etwa ermittelten Vergehen, der Gerichtsbehörde zu überlassen, von Seiten der Polizei-Behörde aber durch einstweilige Beschlagnahme der Nachdrücke, zur Sicherung des Objekts und zur Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig begründetes Ansuchen der Betheiligten, unbedenklich eingeschritten werden könne und müsse.

Das mir in Angelegenheiten des Buchhandels von der Enslinschen und Nicolaischen Buchhandlung überreichte, in Abschrift hier beigefügte pro Memoria vom 16. v. M., welches unter andern den Antrag enthält,

> auch auf die allgemeine Anzeige einer hiesigen namhaften Buchhandlung gegen Verkäufer von verbotenen Büchern sogleich die vorläufige Beschlagnahme unter Zuziehung von Sachverständigen eintreten zu lassen,

giebt mir nunmehr Veranlassung, dem Königl. Polizei-Präsidium nachträglich zu eröffnen, daß gegenwärtig über ein neues Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst berathen wird.

Wenn nun gleich das Resultat der diesfälligen Berathungen abgewartet werden muß, so finde ich doch, in Erwägung, daß das A. L. R. Th. II. Tit. 20 §. 1294 den Nachdruck von Büchern, auf welche ein Königl. Unterthan das Verlagsrecht hat, verbietet, und der §. 1297 l. c. ein gleiches bedingtes Verbot hinsichtlich des Handels mit auswärts nachgedruckten Büchern enthält, daß ferner den Herausgebern, Verlegern und Schriftstellern eines andern deutschen Bundesstaates in Gemäßheit des Allerhöchsten Publikations-Patents vom 12. Februar 1833 ein gleicher Schutz wie den Preußischen Unterthanen zu gewähren ist, und daß es endlich in der Verpflichtung der Polizei liegt, Verbrechen vorzubeugen, kein Bedenken, das Königl. Polizei-Präsidium schon vorläufig anzuweisen, nicht blos auf Ansuchen der Betheiligten, sondern auch in allen andern Fällen, wo dasselbe, sei es nun durch die Anzeige einer hiesigen Buchhandlung oder sonst, zuverlässige Kenntniß davon erhält, daß hier ein Nachdruck von Büchern, die in den deutschen Bundesstaaten verlegt worden, stattgefunden, oder ein Handel mit solchen Nachdrücken geführt wird, von Amtswegen sofort einzuschreiten, die Frage:

ob ein Nachdruck in medio sei?

durch Sachverständige feststellen zu lassen, und, wenn diese die Frage bejahen, die Beschlagnahme der Nachdruck-Exemplare zu verfügen, gleichzeitig aber die Verleger von der erfolgten Beschlagnahme zu benachrichtigen und denselben anheimzustellen, ihre Rechte gegen diejenigen, welche sich des Nachdruckes schuldig gemacht haben, binnen einer ihnen nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist gerichtlich zu verfolgen,

dabei auch den Verlegern zu bedeuten, daß die Beschlagnahme wieder aufgehoben werden würde, wenn sie nicht innerhalb der ihnen gestellten Frist die gerichtliche Anzeige anhängig machen und sich darüber, daß solches geschehen, gegen das Königl. Polizei-Präsidium ausweisen möchten.

(v. Kamptz, Annalen 1837. S. 154.)

5. Cirkular-Rescript des Ministeriums des Innern vom 26. März 1838.

Mit Rücksicht auf die Motive, welche in der Cirkular-Verfügung vom 14. März v. J. das polizeiliche Einschreiten gegen den verbotenen Nachdruck und den Handel mit Nachdrücken betreffend, angegeben worden sind, finde ich auf den Bericht der Königl. Regierung vom 26. v. M. kein Bedenken, mich im Einverständnisse mit der von Ihr vorzugsweise aufgestellten Ansicht nicht bloß

für die fernere Anwendbarkeit jener Verfügung hinsichtlich des Bücher-Nachdruckes,

sondern auch

für die Ausdehnung derselben auf alle durch das Gesetz vom 11. Juni v. J. als verboten bezeichneten Nachdrücke und Nachbildungen von Werken der Wissenschaft und Kunst,

um so mehr auszusprechen, als ein polizeiliches Einschreiten in der durch die Verfügung vom 14. März v. J. bestimmten Art durch die Festsetzung des §. 15 des Gesetzes vom 11. Juni v. J., wonach gerichtliche Untersuchungen nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten sind, keineswegs ausgeschlossen wird, vielmehr der Absicht des Gesetzes, wie aus den diesfälligen Verhandlungen hervorgeht, völlig entspricht.

Demgemäß hat daher die Königl. Regierung sowohl in dem angezeigten Einzelfalle, als künftig überhaupt zu verfahren.

Die von einem Theile der Königl. Regierung aufgestellten Bedenken können nicht als begründet anerkannt werden. Abgesehen davon, daß die Voraussetzung:

die Verfügung vom 14. März v. J. enthalte nur einstweilige, mit dem Erscheinen des verheißenen Gesetzes wieder aufhörende Festsetzungen,

überhaupt irrig ist, so ist es auch unerheblich, daß in jener Verfügung auf das in der Berathung befindliche neue Gesetz hingewiesen wird, und daß dieses sowohl die Feststellung der Frage:

ob ein unerlaubter Nachdruck oder eine dergleichen Nachbildung vorliege?

als auch die Confiskation der vorräthigen Exemplare dem Richter überträgt, indem dadurch übrigens in den Befugnissen und Verpflichtungen der Polizei nichts geändert wird.

Die Besorgniß:

daß der Richter, von einer anderen Ansicht ausgehend, anders entscheiden möchte,

darf die Polizeibehörde nicht abhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

Sobald die Polizeibehörde sich hierauf beschränkt, kann sie durch eine spätere entgegengesetzte Entscheidung der Gerichtsbehörde weder bloßgestellt, noch einem begründeten Entschädigungs-Anspruche ausgesetzt werden. Wäre eine solche Besorgniß geltend zu machen, so würde die Polizei in einem wesentlichen Theile ihres Berufes, nämlich in der Ergreifung von Vorbeugungs-Maßregeln, gelähmt sein. Eben so wenig kann die Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni v. J. hinsichtlich der Art der Feststellung der Frage über das Vorhandensein eines unerlaubten Nachdruckes einen Grund gegen die fernere Anwendbarkeit des Cirkulares vom 14. März v. J. abgeben; denn so wie nach jenem Gesetze der Richter in zweifelhaften Fällen sich an die aus Sachverständigen besonders zu bildenden Vereine zu wenden hat, so bleibt für die Polizeibehörden und deren vorläufige Einschreitung die Verfügung vom 14. März v. J. dahin maaßgebend, daß für sie die bloße Zuziehung von Sachverständigen genügt.

(v. Kamptz, Annalen 1838. S. 397.)

6. Verfügung des Justiz-Ministeriums, betreffend die Form der Untersuchungen wegen verbotenen Nachdrucks, vom 27. Januar 1841.

Dem Königl. Kriminalgericht wird auf den Bericht vom 2. v. M. u. J., betreffend die Form der Untersuchungen wegen verbotenen Nachdrucks, hierdurch eröffnet, wie der Justiz-Minister der Majorität des Kollegiums dahin beitritt,

daß die Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen das Gesetz vom 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung als fiskalische Untersuchungen zu behandeln sind.

(Justiz-Minist.-Bl. 1841. S. 68.)

X. Internationale Gesetzgebung zum Schutze der Autorenrechte.

1. Vertrag zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 13. Mai 1846; ratificirt am 16. Juni 1846.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten, Generallieutenant Karl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter rc.

Und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritanien und Irland, den sehr achtbaren John, Grafen von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreiches rc.

Welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I. Die Autoren von Büchern, dramatischen oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, so wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Literatur nnd der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritaniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II. Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors, oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger, in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden.

2) Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der resp. Staaten gehörig nachgekommen ist; noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins in London soll innerhalb des Britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke, innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III. Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß

sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV. An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezifizirten Zollsätze gelegt werden, und zwar: —

Zölle auf Bücher, nämlich: —	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner	2	10	0
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen: — schwarz oder kolorirt, einzeln .... ein jedes	0	0	0½
— gebunden oder geheftet, das Dutzend	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke" ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, betrachtet und dem Zolle von funfzig Schillingen pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von funfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

Artikel V. Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchem solche Bücher zugelassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI. Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausge-

legt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII. Im Fall einer der beiden hohen kontrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII. Diejenigen Deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handelsverein bilden, oder dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erschienen und aus einem anderen Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll 5 Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der anderen Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet, und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai, im Jahr Unsers Herrn 1846.

(L. S.) Canitz.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages hat zu Berlin am 16. Juni 1846 stattgefunden.

Protokoll, einige nachträgliche Bestimmungen enthaltend.

Verhandelt, Berlin 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratifikation so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II. Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Schilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

2) Zu demselben Artikel. In Preußen soll die Ablieferung des Frei-exemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV. Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

3) Zu Artikel V. Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-akte (5 und 6 Victoriae cap. 45 vom 1. Januar 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabreten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s. Canitz.

(Gesetzsamml. 1846. S. 343.)

Anmerkungen.

1) Die Artikel IV. und V. sind in Betreff der Stempelung und des Eingangszolles der nicht ursprünglich im vereinigten Königreich herausgegebenen Werke durch die Aufhebung des Papierzolles in England außer Kraft getreten.

2) Es sind dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte folgende deutsche Staaten beigetreten:
Königreich Sachsen, (s. Bekanntmachung vom 27. August 1846) Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-

Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Hessen-Darmstadt.

3) Eigene Verträge mit Großbritannien zum Schutze der Autorenrechte schlossen folgende deutsche Staaten:
Hannover, Baden, Oldenburg, Hamburg, Hessen-Homburg.

2. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. August 1846.

Mit Bezug auf den Artikel VIII. des Vertrages zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 343) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königlich Sächsische Regierung ihren Beitritt zu dem gedachten Vertrage unter dem 24. d. M. bewirkt hat, mit der Maaßgabe, daß der Vertrag auch für das Königreich Sachsen vom 1. September d. J. an in Wirksamkeit treten, dagegen der Anspruch auf gesetzlichen Schutz im dortseitigen Staate (Art. II. des Vertrages) für Britische Werke von deren erfolgter Eintragung in die zu Leipzig von der königlichen Kreisdirektion geführte „Bücherrolle" resp. von der daselbst geschehenen Deposition eines Exemplares des betreffenden Werkes abhängig sein soll. (Gesetzsamml. 1846. S. 394.)

3. Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni; ratifizirt am 13. Aug. 1855.

Seine Majestät ꝛc.

Artikel I. Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Artikel II. Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen kontrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum

Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel III. Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§. 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistrirt und niedergelegt worden ist.

§. 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§. 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrirung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung erfolgt sein wird.

§. 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen einregistrirt und niedergelegt werden.

Artikel IV. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch den Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete

Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Artikel V. Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem andern Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Artikel VI. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich mit Auswechselung der Ratifikationen in Ausführung kommen. In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maaßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

Artikel VII. Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll die Dauer haben, wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratifizirt und die Ratifikation in London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Vorstehender Zusatzvertrag ist ratifizirt und die Ratifikationen sind unterm 13. August 1855 zu London ausgetauscht worden.

(Gesetzsamml. 1855. S. 695.)

Nachtrag.

Zu XXIII. Die Zeitungs-Kautionen nach §. 11 ff. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851.

4. Cirkular-Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 23. Juni 1860.

1) Die inländischen Staatspapiere, welche zur Kautionsbestellung verwendet werden dürfen, sind zur Zeit: Die $4\frac{1}{2}$ resp. 5prozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe der Jahre 1848, 1850, 1852, 1854, 1855, 1856, 1857 und 1859, die vierprozentigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1853, die Obligationen der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855, die vierprozentigen Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn, die $3\frac{1}{2}$-prozentigen Staatsschuldscheine, die $3\frac{1}{2}$prozentigen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen und die von dem Regierungspräsidium in Merseburg im Auftrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine vom Jahre 1836.

2) Wegen Aufbewahrung der von den Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Kautionen wird besondere Verfügung ergehen*).

3) Die bei der Regierungs-Haupt-Kasse aufzubewahrenden Kautionen sind vorschriftsmäßig außer Cours zu setzen und mit den dazu gehörigen Talons im Dokumenten-Depositorium niederzulegen.

4) Werden als Kaution hinterlegte Effecten zur Tilgung ausgeloost, so sind die Kautionsbesteller darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, dieselben zur Vermeidung eines Zinsverlustes rechtzeitig durch andere

---

*) Cirkular-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Juli 1860.

Die von Herausgebern von Zeitungen und Zeitschriften zu bestellenden Kautionen werden bei der Regierungs-Haupt-Kasse des betreffenden Departements aufbewahrt. Die Zeitungs-Herausgeber in Berlin haben die Kaution bei der Polizei-Haupt-Kasse daselbst zu bestellen. (Staatsanz. 1860. S. 1639.)

Staatspapiere von gleichem Nominalbetrage zu ersetzen. Die Realisirung der gekündigten Effecten und der Ankauf der in Stelle derselben zu hinterlegenden Staatspapiere sind, wenn die Umstände im Interesse des Kautionsbestellers dies wünschenswerth machen, auf den Antrag desselben von der Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken. Wird ein Antrag der Art nicht gestellt und werden die ausgeloosten Effecten gleichwohl binnen Jahresfrist nach den Fälligkeitsterminen nicht ausgetauscht, so sind dieselben von der Regierungs-Haupt-Kasse zu realisiren. Der Kautionspflichtige ist hiervon zu benachrichtigen und der eingezogene Geldbetrag so lange als Kaution zu asserviren, bis der Kautionspflichtige eine andere Kaution in Effecten bestellt.

5) Bei Hinterlegung der Kaution ist dem Kautionsbesteller ein Empfangsschein zu ertheilen, in welchem der Name desselben, der Grund der Kautionsbestellung und die als Kaution deponirten Effecten nach Gattung, Littera, Nummer und Betrag genau anzugeben sind. Der Empfangsschein ist von dem Kassen-Curator zu visiren. Etwa eintretende Veränderungen in dem Bestande einer Kaution sind auf dem Empfangsscheine zu vermerken. Eventuell ist der ertheilte Empfangsschein zurückzuziehen und durch einen neuen zu ersetzen.

(Staatsanz. 1860. S. 1273.)

5. Bescheid des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1857.

Für jede einzelne kautionspflichtige Zeitung ist eine besondere Kaution zu bestellen, da nach der deutlichen Absicht des Preßgesetzes, Abschnitt II. jeder nach Vorschrift des letztern zu bestellenden Kaution die objective Beziehung auf eine bestimmte Zeitung oder Zeitschrift, für deren Haltung sie ausschließlich jeder anderen Bestimmung haften muß, beiwohnt, und die Vorschriften des genannten Gesetzes, namentlich die §§. 11 bis 14 ff. wesentlich anders gefaßt sein müßten, wenn die Absicht dahin gegangen wäre, daß jeder Herausgeber nur eine Kaution für beliebig viel von ihm herausgegebene kautionspflichtige Zeitschriften zu bestellen hätte.

(Staatsanz. 1857. S. 2455.)

6. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 24. Oktober 1851.

Die Aufnahme von Novellen und Sprichwörtern, welche nicht rein wissenschaftlich sind, wenn sie auch politische und sociale Fragen nicht berühren, macht eine Zeitschrift kautionspflichtig.

(Entscheidungen des Geh. Ober-Trib. Bd. 24. S. 181.)

7. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 28. Juni 1861.

Eine eingehende Besprechung politischer oder socialer Fragen ist nicht Erforderniß, um eine periodische Druckschrift kautionspflichtig zu machen, vielmehr genügt hierzu auch die Aufnahme von Couplets, welche politische und sociale Anspielungen enthalten, in eine kautionsfreie Theaterzeitung, da der §. 17 die im §. 11 als Regel ausgesprochene Kautionspflicht nur für solche Zeitschriften erlassen hat, welche lediglich den daselbst bezeichneten Inhalt unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen haben. (Goldtammer, Archiv Bd. 9. S. 694.)

8. Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. Februar 1861.

Schon die Aufnahme eines politischen oder socialen Artikels in eine bisher kautionsfreie wissenschaftliche Zeitung macht diese kautionspflichtig und unterwirft den Herausgeber der Strafe des §. 42 des Preßgesetzes und nicht ist aus dem §. 17 zu folgern, daß der Gesammtcharacter der Zeitschrift das allein bestimmende Moment sein solle.

(Goldtammer, Archiv Bd. 9. S. 275.)

Chronologische Uebersicht

der

Gesetze, Verordnungen ꝛc.

*) Nicht 1838, wie auf Seite 28 gedruckt.

*) Nicht 1849, wie auf Seite 132 gedruckt.

Sach-Register.

Druckfehler.

Seite 28, Zeile 24 statt Rescript vom 7. Januar 1838 lies 7. Januar 1833,
" 118, " 8 " publizirt am 18. December 1839 lies 18. December 1837,
" 132, " 10 " Rescript vom 18. März 1849 lies 18. März 1839,
" 148, " 15 " polizeilicher lies polizeiliche.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Conrad, Christian Friedrich

Die Preußische Preß- und Nachdrucksgesetzgebung in systematischer Ordnung für Buchhändler, Antiquar-, Kunst-, Musikalien- und Landkarten-Händler, Buchdrucker, Zeitungs-Herausgeber, Schriftsteller und Künstler
Bd.: [1]

Berlin 1862